

**Öztaler Wasserkraft GmbH, Umhausen;
Wasserkraftanlage Öztaler Ache/ Tumpen-Habichen, Verfahren nach dem TNschG 2005 –
BESCHEID**

Geschäftszahl U-14.208/187

Innsbruck, 6. März 2015

BESCHEID

Die Öztaler Wasserkraft GmbH, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] beide vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] Salurnerstraße 16, 6020
Innsbruck, hat bei der Tiroler Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die
Wasserkraftanlage Öztaler Ache/ Tumpen-Habichen angesucht.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNschG 2005,
LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, zuständige Naturschutzbehörde entscheidet
über den unter Vorlage des signierten Einreichprojektes „Wasserkraftanlage Öztaler Ache Tumpen-
Habichen“ [REDACTED] / Datum: Juli 2013) gestellten Antrag in der Fassung
der Konsenseinschränkung vom 14.10.2013 der Öztaler Wasserkraft GmbH wie folgt:

I.

Naturschutzrechtliche Genehmigung:

Der Öztaler Wasserkraft GmbH wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Wasserkraftanlage
Öztaler Ache/ Tumpen-Habichen mit einer Erzeugung von ca. 61 GWh/a bei einer Engpassleistung von
14,48 MW sowie die Ableitung von Wasser (Ausbauwassermenge von 22 m³/s, davon
Ausbauwassermenge von 4 m³/s für das Dotierkraftwerk) aus der Öztaler Ache zum Betrieb dieser
Stromerzeugungsanlage unter Abgabe folgender Dotierwassermengen an der Wasserfassung:

Dezember bis März: 2000 l/s

April und Nov.: 3000 l/s

Mai: 4000 l/s

Oktober: 5000 l/s

September: 6000 l/s

Juni bis August: 8000 l/s

(Die Pflichtwasserabgabe erfolgt bis zu 4 m³/s über die Dotationsturbine. Der Restbetrag und das Überwasser werden über die Stauklappen in das Unterwasser weitergegeben.)

im Fall der rechtskräftigen Genehmigung der Vorhaben Speicherkraftwerk Kühtai (im Folgenden „SKW“) und Ausbau Kraftwerk Kaunertal (im Folgenden „AK“) der Tiroler Wasserkraft AG **eingeschränkt** auf die durch diese Vorhaben reduzierten Abflüsse, bei unveränderter Ausbauwassermenge, bis zu einem Energieerzeugungsverlust von 15,4 GWh im Regeljahr (wobei eine weitere Überschreitung dieses Schwellenwertes um 5 %, also um weitere 0,77 GWh irrelevant ist)

nach Maßgabe der signierten Einreichunterlagen sowie der Spruchpunkte II. bis IV. **erteilt**.

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 lit. a Ziffer 1 und 2, § 8 lit. c, § 23 Abs. 5 lit. c, § 24 Abs. 5 lit. c und § 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2, Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a, § 4 Abs. 2 lit. a und b, § 5 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzverordnung 2006 – TNSchVO 2006, LGBl. Nr. 39/2006

II.

Nebenbestimmungen:

A) Gewässerökologie:

1. Die im Wasserrechtsverfahren gegenständliche und genehmigte Fischwanderhilfe (Bescheid des Landeshauptmannes vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes von Tirol vom 18.01.2015, LVwG-2014/19/0303-41) ist als Stand der Technik unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Naturschutzrechtlichen Bewilligung und wie dort genehmigt umzusetzen. Die Fischwanderhilfe ist zeitnah nach Inbetriebnahme zu überprüfen und die Fischgängigkeit (Funktion) ist zu dokumentieren.
2. Fallweise ist die Anlage (Anbindung im Unterwasser) so umzubauen, dass ein Fischaufzug möglich ist. Dazu ist der Behörde vor Umsetzung ein entsprechendes Projekt vorzulegen.
3. Eine Legung der Wehrklappen hat entsprechend den wasserbau- und flussbautechnischen Vorschriften des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides (Bescheid des Landeshauptmannes vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298) zu erfolgen.

B) Naturkunde:

1. Es ist eine fachlich geeignete Person oder ein entsprechendes Fachbüro als ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Die ökologische Bauaufsicht hat die bescheid- und projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Abweichungen sind der Behörde unverzüglich zu melden. Die Umsetzung der Rekultivierungen hat im Beisein und unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Vierteljährlich ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Bericht mit entsprechender Fotodokumentation an die Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.
2. Im Bereich der Deponie Habichen ist der erhaltenswürdige Lebensraum der wertvollen Käferfauna zu erhalten und von der geplanten BE – Fläche auszusparen. Die Abgrenzung der hochwertigen Fläche (genaue Lage, Ausmaß) ist von einem Käferspezialisten vorzunehmen. Der Lebensraum ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abzäunung) vor Eingriffen, Ablagerungen oder anderweitiger Beanspruchung zu schützen.
3. Die BE Fläche ist aus dem bestehenden oder potentiellen Auwaldbereich im Mündungsbereich des Acherbaches herauszunehmen. Der Auwald ist wirksam abzuzäunen und vor Eingriffen, Ablagerungen oder anderweitiger Beanspruchung auszusparen, sodass sich die Beanspruchung auf die Überstauung durch die Stauhaltung beschränkt.
4. Die Baubrücke bei Habichen ist in ihrer exakten Lage so zu errichten, dass sowohl die Schotterinsel als auch der mehrere m³ große Felsblock (wertvolle Strukturelemente des Gewässers) orographisch links unmittelbar bachabwärts des Maschinenhausstandortes erhalten bleiben.
5. Dem projektierten Dotierwasservorschlag liegt zugrunde, dass laut Stellungnahme [REDACTED] vom Oktober 2010 (Kommentar zur Mindestdotation im Hinblick auf die Erfordernisse der QZVO Ökologie 2010) bei einer Ausbauwassermenge von 22 m³/s im Durchschnitt fünf Monate lang Überwasser gegeben ist.
Sollte sich die Wasserführung in der Projektstrecke durch weitere Nutzungen im Einzugsgebiet der Öztaler Ache (z.B. SKW oder AK) oder durch eine nachträgliche Erhöhung der Ausbauwassermenge des gegenständlichen Kraftwerkes Tumpen-Habichen verringern, so ist die erforderliche Dotierwasserabgabe beim KW Tumpen-Habichen neu zu bemessen und auf die geänderten Abflussverhältnisse anzupassen. Dabei ist die starke Reduktion des Überwassers zu berücksichtigen und ein prozentueller dynamischer Anteil des Zuflusses abzugeben, um die charakteristischen Abflussschwankungen nachzuzeichnen.
Dazu ist der Behörde ein entsprechender Vorschlag mindestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der jeweils weiteren Nutzung vorzulegen.

III.

Befristung:

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 wird die naturschutzrechtliche Bewilligung befristet bis zum **31.12.2067** erteilt.

IV.

Ökologische Bauaufsicht:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird für die unter Spruchpunkt I. bewilligten Maßnahmen und im Hinblick auf die unter Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen



zur ökologischen Bauaufsicht bestellt.

Hinweis

Bezüglich der Pflichten der ökologischen Bauaufsicht wird grundsätzlich auf § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 verwiesen. Das Aufsichtsorgan hat insbesondere die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens und die Einhaltung der Nebenbestimmungen laufend zu überwachen und die Antragsstellerin bei der Ausführung des Vorhabens und bei Erfüllung der Nebenbestimmungen fachlich zu beraten. Die Bauaufsicht hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. In naturkundefachlich kritischen Bereichen ist eine lückenlose Dokumentation der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen anzufertigen. Pro Jahr ist ein zusammenfassender Bericht und nach Bauabschluss ein Endbericht der Behörde zu übermitteln. Dieser hat den von der Abteilung Umweltschutz definierten, im Internet abrufbaren Mindestanforderungen zu entsprechen (www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/downloads/oekbauaufsicht.pdf).

Kosten

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, i.V.m. § 1 Abs. 1 und TP 69 Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, wird die Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Genehmigung mit **EUR 870,00** bestimmt.
2. Nach § 1 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, werden die Kommissionsgebühren für die Teilnahme von 2 Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 13.09.2013 in der Dauer von 5/2 Stunden sowie den Lokalaugenschein der naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 12.08.2013 in der Dauer von 7/2 h in Höhe von je € 16,00 mit insgesamt **€ 272,00** festgesetzt.

Gemäß §§ 76 ff AVG ist der Gesamtbetrag von **EUR 1.142,00** von der Antragsstellerin binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014, sind der Antrag, die weiteren Eingaben, und die Projektunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag und weitere Eingaben EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957)

Projektsunterlagen (2-fach) EUR 556,60 (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)

Gesamt: EUR 570,90

Der Gesamtgebührenbetrag von **EUR 570,90** ist in dem im beigelegten Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst (IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000 / BIC (Swift Code): HYPTAT22) zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahren:

Mit Schriftsatz vom 05.09.2008, eingelangt am 11.09.2008, haben die Gemeinde Umhausen und die [REDACTED] [REDACTED] beide vertreten durch [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Wasserkraftvorhaben Ötztaler Ache / Tumpen-Habichen (in der Folge KW Tumpen-Habichen) angesucht. Mit Schriftsatz vom 17.12.2009 haben die Konsenswerber zusätzlich um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein im Zusammenhang mit der

beantragten Wasserkraftanlage stehendes Geschiebeablagerungsbecken im Mündungsbereich des Acherbaches angesucht.

Mit Schriftsatz vom 12.11.2010, eingelangt am 25.11.2010, hat die neu gegründete Öztaler Wasserkraft GmbH, vertreten durch [REDACTED] beide vertreten durch [REDACTED] angekündigt, an die Stelle der bisherigen Konsenswerber zu treten und in der Folge Antragstellerin im naturschutzrechtlichen Verfahren zu sein. Dementsprechend würden die Gemeinde Umhausen und die [REDACTED] ebenfalls vertreten durch [REDACTED] ihren naturschutzrechtlichen Antrag zurückziehen. In der Folge gingen am 11.02.2011 ergänzende Projektunterlagen im Namen der Öztaler Wasserkraft GmbH mit der Bitte um naturschutzrechtliche Bewilligung ein. Im weiteren Verfahren ist nur noch die Öztaler Wasserkraft GmbH als Antragstellerin aufgetreten. Am 30.10.2013 hat Herr RA [REDACTED] dazu klargestellt, dass die Öztaler Wasserkraft GmbH alleinige Antragstellerin im naturschutzrechtlichen Verfahren ist und alle Verfahrenshandlungen von bzw. gegenüber der Gemeinde Umhausen und der [REDACTED] für bzw. gegen sich gelten lässt. Die Gemeinde Umhausen und die [REDACTED] haben ihren Antrag vom 05.09.2008 demnach ausdrücklich zurückgezogen.

Widerstreitverfahren:

Die Öztaler Wasserkraft GmbH hat am 22.10.2010 zur Vermeidung eines Widerstreits mit den UVP-pflichtigen Vorhaben „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ (AK) und Ausbau „Speicherkraftwerk Kühtai“ (SKW) der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, ihren wasserrechtlichen Antrag auf die Nutzung der nach Ausführung der TIWAG-Vorhaben verbleibenden reduzierten Abflüsse eingeschränkt.

Ebenfalls am 22.10.2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch [REDACTED] einen Widerstreit zwischen ihrem Wasserkraftprojekt an der Öztaler Ache und dem KW Tumpen-Habichen geltend gemacht. Am 13.07.2011 hat die ÖBB-Infrastruktur AG diesen Antrag zurückgezogen.

UVP-Feststellungsverfahren:

Am 06.07.2011 hat die Tiroler Landesregierung ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet und mit Bescheid vom 19.04.2012, Zl. U-14.208/105, festgestellt, dass das KW Tumpen-Habichen UVP-pflichtig sei. Der Umweltsenat hat den dagegen von der Öztaler Wasserkraft GmbH und den Gemeinden Ötz und Umhausen erhobenen Berufungen mit Bescheid vom 18.01.2013, Zl. US 7A/2012/11-16, stattgegeben und festgestellt, dass für das KW Tumpen-Habichen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist.

Fortgesetztes Naturschutzverfahren:

Nachdem der Umweltsenat am 18.01.2013 entschieden hat, dass das KW Tumpen-Habichen nicht UVP-pflichtig ist, hatte die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde das Verfahren nach dem TNSchG 2005 fortzusetzen.

Aufgrund der zahlreichen Projektmodifikationen hat die Öztaler Wasserkraft GmbH mit Schreiben vom 11.07.2013 adaptierte und konsolidierte Projektunterlagen der [REDACTED] vom Juli 2013 vorgelegt, die die bisher eingereichten Unterlagen ersetzen. Diese neuen Projektunterlagen waren insbesondere mit folgenden Antragsänderungen verbunden:

1. Die Fischaufstiegshilfe des KW Tumpen-Habichen ist nicht mehr Projektgegenstand.
2. Das Geschiebeablagerebecken im Mündungsbereich des Acherbaches ist nicht mehr Projektgegenstand.

Sowohl die Fischaufstiegshilfe als auch das Geschiebeablagerebecken sind aber nach wie vor Gegenstand des wasser- und forstrechtlichen Verfahrens und wurde eine Genehmigung mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298, bestätigt durch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes von Tirol vom 08.01.2015, LVwG-2014/19/0303-41, erteilt.

Am 13.09.2013 hat die mündliche Verhandlung im Gemeindeamt Ötz stattgefunden, in deren Rahmen die naturkundefachliche Amtssachverständige ihr Gutachten erstattet hat.

Im naturschutzrechtlichen Verfahren wurden zunächst folgende Gutachten eingeholt:

1. Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 13.09.2013, U-14.208/142,
2. Gutachten des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 06.08.2013, Zl. VIh-390/223/05/47, samt Ergänzung vom 30.09.2013 und
3. Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 13.08.2013, Zl. VIh-390/223/05/47.

Zudem wurde hinsichtlich der notwendigen gewässerökologischen Feststellungen auf das Ermittlungsergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens (Bescheid des Landeshauptmannes vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298), das auf den gutachterlichen Äußerungen des gewässerökologischen Amtssachverständigen [REDACTED] fußt, zurückgegriffen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde den Parteien des Verfahrens mit Parteiengehör vom 17.09.2013, U-14.208/142, zur Kenntnis gebracht. Die wasserwirtschaftliche Ergänzung vom 30.09.2013 wurde der Antragstellerin am 10.10.2013 zur Kenntnis übergeben.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich der Landesumweltanwalt von Tirol in der mündlichen Verhandlung am 13.09.2013 klar gegen das Vorhaben ausgesprochen und dies zusammengefasst folgendermaßen begründet:

- Die Öztaler Ache sei eines der wenigen größeren Gewässer(systeme), die noch nicht durch energiewirtschaftliche Nutzungen erheblich beeinflusst sind. Die Ausleitungsstrecke sei sehr erhaltenswürdig, einzigartig und empfindlich und daher mit der beantragten energiewirtschaftlichen Nutzung unvereinbar. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit des betroffenen Achsturzabschnittes würden diametral den Zielbestimmungen des TNSchG 2005 widersprechen.

- Den mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter stehe eine überaus geringe Energieproduktionsleistung gegenüber. So komme beispielsweise das in Bau befindliche Wasserkraftwerk Stanzertal der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH bei etwa gleicher Energieproduktion mit weitaus geringeren Naturschutzbeeinträchtigungen aus.
- Das Fehlen einer Fischaufstiegshilfe bei einem Vorhaben im Fischlebensraum gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 bzw. im natürlichen Fischlebensraum gemäß Erlass Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011) widerspreche dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Der geplante Stauraum werde massiv technisch überformt (Abdichtung mittels Bentonitmatten), wodurch der natürliche Austausch des Fließgewässers mit seinem hyporheischen Interstitial (Poren-Lücken-Raum) unterbunden werden. Zudem sei die geplante Bentonitmattenabdichtung in hochwasser- und stark geschiebeführenden Bächen und Flüssen nicht erprobt. Ein Erstversuch im gegenständlichen sensiblen Eingriffsraum könne bei Problemen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen.
- Der gesamte Eingriffsraum „Wehranlage“ werde massiv anthropogen überformt. Die sich damit ergebenden Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter seien weit höher anzusetzen als bei üblichen vergleichbaren Kraftwerkstypen dieser Größenordnung (z.B.: Seitenausleitung mit Wehrschwelle und kurzem Rückstau).
- Nicht auszuschließen seien weiterführende Beeinträchtigungen durch den geplanten Sprengvortrieb des Triebwassertunnels unterhalb der Acher Kogel Wand, die im gesamten Bereich übersteil und ständig durch akuten Steinschlag gefährdet sei. Größere Ereignisse könnten aufgrund der geplanten Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden.
- Nur bei Verwirklichung des Vorhabens AK Kaunertal komme es zu einer vollständigen Nutzung der Wasserkraft durch das KW Tumpen-Habichen. Es sei aber auch nicht Ziel der Naturschutzbehörde, den vollständigen Ausbau der Wasserkraft in sensiblen und einzigartigen Fließgewässerstrecken sicher zu stellen. Für den Umweltanwalt berücksichtigen aber weder das gegenständliche Vorhaben noch die geplanten Fassungen an der Gurgler und Venter Ache im Zuge des Vorhabens AK Kaunertal die Naturschutzgüter ausreichend und seien damit nicht genehmigungsfähig. Insbesondere eine Doppelnutzung der Öztaler Ache hätte verheerende ökologische Folgen und wäre mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar.

Die Öztaler Wasserkraft GmbH hat im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12.09.2013 und 15.10.2013 im Wesentlichen Folgendes erklärt:

- Das Gutachten des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 06.08.2013 werde bestritten. Das Vorhaben sei wasserwirtschaftlich sinnvoll.
- Eine Fischaufstiegshilfe sei aufgrund der Kosten von ca. € 288.000,- im Vergleich zu der dadurch erzielbaren ökologischen Verbesserung unverhältnismäßig.
- Die vom Landesumweltanwalt kritisierte Bentonitmattenabdichtung des Stauraumes sei unbedenklich. Zudem bezwecke diese Abdichtung den Schutz des Grundwasserkörpers.
- Entgegen der Aussage des Landesumweltanwaltes sei mit der geplanten Anlage aufgrund der möglichen Energieerzeugung im Regeljahr von 61 GWh (bzw. 51 GWh bei Verwirklichung der Vorhaben SKW Kühtai und AK Kaunertal) keine zu geringe Energieproduktion verbunden.

Die Öztaler Wasserkraft GmbH hat ihren Antrag am 14.10.2013 zudem im Wesentlichen dahingehend eingeschränkt, als für den Fall der rechtskräftigen Bewilligung der Vorhaben SKW und AK nur noch die Nutzung der verbleibenden reduzierten Abflüsse beantragt werde. Sollte ein derart bedingter Antrag nicht genehmigungsfähig sein, werde die Berücksichtigung der in den Genehmigungsverfahren SKW und AK mit Stand 14.10.2013 beantragten Wassermengen begehrt. In diesem Zusammenhang wurde beantragt, von der Vorschreibung einer Fischwanderhilfe Abstand zu nehmen.

Mit Schreiben vom 31.10.2013, ZIVlh-390/223/05/49, hat der gewässerökologische Amtssachverständige des Wasserrechtsverfahrens, im gegenständlichen Verfahren zur Notwendigkeit einer Fischwanderhilfe Stellung genommen, wobei er diese fachlich als erforderlich erachtet.

Zur geplanten Einholung eines ergänzenden Energie-/Wasserwirtschaftlichen Gutachtens hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.06.2014 mitgeteilt, keine Einwendungen gegen die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen [REDACTED] zu erheben. In diesem Zusammenhang wurden ergänzende Ausführungen zum öffentlichen Interesse von der Projektwerberin erstattet, sowie ein Gutachten zur CO₂-Minderung im Stromsektor durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Fraunhofer Institut System- und Innovationsforschung, 2005) und ein Energiewirtschaftliches Gutachten betreffend ein Wasserkraftprojekt in St. Jakob im Defreggen (Energie Tirol, 2008) vorgelegt.

Der mit Bescheid vom 11.06.2014, U-14.208/161, bestellte nichtamtliche Sachverständige [REDACTED] hat seine Energie-/Wasserwirtschaftliche Stellungnahme am 24.07.2014 erstattet.

Mit Schreiben vom 28.07.2014, U-14.208/171, wurde den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Ermittlungsergebnis eingeräumt.

Der Landesumweltanwalt von Tirol hat im Rahmen des Parteigehörs mit E-Mail vom 01.08.2014 zusammengefasst festgehalten, dass offensichtlich kein öffentliches Interesse langfristiger Natur erkannt werden könne. Daher gehe der Landesumweltanwalt davon aus, dass die Bewilligung versagt werde.

Ebenfalls im Rahmen des Parteigehörs hat die Öztaler Wasserkraft GmbH mit Schreiben vom 18.08.2014 erklärt:

- Sowohl aus dem Gutachten des Energie-/Wasserwirtschaftlichen Sachverständigen als auch aus dem Beschluss der Landesregierung vom 24.06.2014 lasse sich ein langfristiges öffentliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben ableiten, da mit diesem Projekt sichergestellt sei, dass sowohl die regionalen Erfordernisse berücksichtigt seien und keine Widersprüche zu geplanten weiteren Projekten zu erwarten seien. Bei der Beurteilung des am Kraftwerk bestehenden langfristigen öffentlichen Interesses müsse auch die Situation nach Errichtung der beantragten TIWAG-Kraftwerke berücksichtigt werden. Bei Bescheiderlassung könne nicht auf die bestehende Sachlage abgestellt werden, sondern müsse eine Prognose getroffen werden. Dementsprechend sei die Verwirklichung der geplanten TIWAG-Kraftwerke in den nächsten 50 Jahren als wahrscheinliche Entwicklung zugrunde zu legen.
- Nachdem die geplanten TIWAG-Verfahren bereits zur Genehmigung eingereicht wurden, dürfe vor dem Hintergrund eines wasserrechtlichen Widerstreites gegenständlich kein widerstreitendes

Vorhaben verhandelt und bewilligt werden. Indem im Energie-/Wasserwirtschaftlichen Gutachten das gegenständliche Vorhaben anhand von Kennzahlen beurteilt wurde, die unter der Voraussetzung berechnet wurden, dass das gesamte an der Wasserfassung ankommende Wasser der Öztaler Ache in Anspruch genommen werden könne, seien Anforderungen gestellt worden, die rechtlich nicht möglich seien.

- Aus § 17 Abs. 3 WRG 1959 lasse sich ableiten, dass es nicht zwingend erforderlich sei, dass die gesamte motorische Kraft des Wassers nur von einem Kraftwerk genutzt werde. Die Behörde könne das vorhandene Wasser auch auf mehrere Wassernutzungen verteilen.
- Dass der Erzeugungsschwerpunkt des gegenständlichen Vorhaben in den Sommermonaten liege, treffe in allen Ländern zu, in denen im Winter Minusgrade herrschen und könne nicht dem gegenständlichen Kraftwerksvorhaben angelastet werden. Der Import-Export Saldo sei in diesem Zusammenhang nicht geeignet eine Aussage über den Bedarf am erzeugten Strom zu treffen. Vielmehr könne mit dem erzeugten Sommerstrom die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht werden. Dem vom Gutachter beschriebenen Szenarium einer stark anwachsenden Erzeugung von Wind und vor allem Solar sei entgegenzuhalten, dass diese „Projekte“ noch nicht existent und damit nicht zu berücksichtigen seien. Auch sei es nicht realistisch anzunehmen, dass Photovoltaik die Erzeugung aus Wasserkraft entbehrlich machen würde.
- Selbst der Sachverständige räume ein, dass seine Aussage, wonach durch das „Herausschneiden“ eines besonders attraktiven Gewässerabschnitts eine sinnvolle Nutzung der anderen Abschnitte erschwert werde, spekulativ sei.
- Eine Wasserkraftnutzung des gesamten Ötztales sei vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes nicht möglich. Ein Speicherkraftwerk im vorderen Öztal sei nicht sinnvoll realisierbar, eine solche Möglichkeit habe der Gutachter auch nicht aufgezeigt.

Beantragt wurde in diesem Zusammenhang, sollte die Behörde an der Richtigkeit der Aussage [REDACTED] das Projekt Tumpen-Habichen finde nach Umsetzung der Großkraftwerke der TIWAG seinen Platz, zweifeln, [REDACTED] aufzufordern, seine Einschätzung näher zu begründen.

In der Regierungssitzung vom 17. Februar 2015 wurde das gegenständliche Wasserkraftprojekt angesprochen und zum Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Projektes auf die Ausführungen im Kapitel Energie im bestehenden Arbeitsübereinkommen 2013 – 2018, die Ausführungen im Maßnahmenpaket Tirol 2014 vom 24.06.2014 zum Kraftwerksprojekt Tumpen-Habichen und die Feststellungen in der abschließenden positiven Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol im wasserrechtlichen Verfahren verwiesen. Aufbauend auf diese Grundlagen hat die Tiroler Landesregierung einvernehmlich das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses bekundet. Dieses Beratungsergebnis der Tiroler Landesregierung wurde der erkennenden Behörde zur Kenntnis gebracht und dabei von dessen Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung ausgegangen.

Zu diesem Thema ist auch ein Schreiben des Vorsitzenden und des Energiereferenten der Landesregierung am 25.02.2015 eingelangt. Darin werden das allgemeine Interesse am Ausbau der Wasserkraft und das langfristige öffentliche Interesse am gegenständlichen Kraftwerk ausgeführt.

Wasser- und forstrechtliches Verfahren:

Mit Bescheid vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298, hat der Landeshauptmann von Tirol die wasser- und forstrechtliche Bewilligung für das KW Tumpen-Habichen erteilt. Gegen diesen Bescheid haben der WWF Österreich, Ottakringerstraße 114–116, 1160 Wien, und Anrainer (Bürgerliste Tumpen) Berufungen erhoben. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 08.01.2015, LVwG-2014/19/0303-41 wurden die (nunmehr als Beschwerden anzusehenden) erhobenen Rechtsmittel als zurückgewiesen bzw. als unbegründet angewiesen.

Mit forstrechtlichem Bescheid vom 13.03.2013, Zl. BMLFUW-LE.4.1.6/0029-I/3/2013, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Berufungen der Anrainer gegen die forstrechtliche Bewilligung vom 30.01.2013 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Sachverhalt:

II./1.

Allgemeines:

Die Öztaler Wasserkraft GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Wasserkraftanlage für die energiewirtschaftliche Nutzung einer Gefällestufe der Öztaler Ache zwischen Tumpen und Habichen. Dies soll in Form eines Ausleitungskraftwerkes als Staukraftwerk geschehen, das im Laufbetrieb mit einer Ausbauwassermenge von 22,0 m³/s und einem Dotationskraftwerk mit einer Ausbauwassermenge von 4,0 m³/s konzipiert ist. Die projektierte Wasserkraftanlage sieht die Anlagenteile Stauraum, Wasserfassung, Triebwasserweg, Maschinenhaus, Unterwasserkanal und Dotationskraftwerk vor. Zudem soll im Bereich des Maschinenhauses der bestehende Hochwasserschutzdamm erhöht werden.

Stauraum:

Die Abgrenzung des Stauraumes soll durch das Wehrbauwerk und über die Stauwurzel bei Mittelwasserabfluss definiert werden. Bei dem geplanten Stauziel von 919,0 m ü.A. liegt die Stauwurzel rund 100 m flussabwärts der bestehenden Holzbrücke. Die Gesamtlänge des Stauraums beträgt rund 140 m.

Es soll der gesamte Rückstaubereich an der Sohle und entlang der Böschung mittels einer Bentonitmatte (geosynthetische Tondichtungsbahn) abgedichtet werden. Die Bentonitmatte soll auf einer Ausgleichsschicht aus abgeseibtem Material 0/60 aufgebracht werden. Auf der Bentonitmatte wird eine entsprechend bemessene Schutzschicht aus Material 0/60 aufgebracht. Die Sohlpflasterung aus schweren Flussbausteinen soll im Bettungsmaterial 8/100 mm verlegt werden.

Wasserfassung:

Durch die Wasserfassung wird die Öztaler Ache rund 150 m unterhalb der Einmündung des Acherbaches im Ortsteil Tumpen bis zum Stauziel von 919,0 m ü.A. aufgestaut. Es wird eine maximale Wassermenge von 22,0 m³/s in den Triebwasserweg eingezogen

Die geplante Wasserfassung mit Dotationskraftwerk soll aus einem 2-feldrigen Wehrbauwerk, einem Einlaufbauwerk mit Seitenentnahme, einem Entsanderbauwerk und dem Spülkanal bestehen. Die

geplanten zwei Wehrfelder sollen je mit einer Stauklappe (Fischbauchklappe) ausgerüstet werden. Die lichte Breite der beiden Wehrfelder soll je 15 m betragen. Die Stauklappen sollen auf einem Wehrrücken aufsitzen. Die Sohle der Öztaler Ache soll im Bereich des Wehres um rund 1,3 m abgesenkt werden. Durch den festgelegten Stauwasserspiegel von 919 m ü.A. wird die Öztaler Ache am Wehr um ca. 3,2 m aufgestaut. Die Stauhöhe im Wehrbereich soll durch eine Wasserstandsregelung konstant gehalten werden und im Hochwasserfall sollen die Fischbauchklappen selbsttätig umgelegt werden.

Der geplante Entnahmekanal wird flussseitig durch die Einlaufwand abgesperrt, in der sich die mit notschlusstauglichen Einlaufschützen verschlossenen Entnahmeöffnungen befinden. Dahinter liegt die Rechenebene mit einem Horizontalfeinrechen und einer automatischen Rechenreinigungsmaschine. Zwischen Einlauf- und Rechenebene ist der 3,50 m breite Entnahmekanal geplant, der durch ein in der Wehrachse liegendes Schütz gespült werden kann. Für die Weitergabe des Rechengutes in das Unterwasser soll das Spülschütz mit einer aufgesetzten Klappe ausgeführt werden.

An den Wehrrücken schließt ein rund 20 m langes Tosbecken an. Im Anschluss an das Tosbecken ist eine Unterwassereintiefung von bis zu 1,5 m beabsichtigt. Die Eintiefung soll sich auf eine Länge von rund 100 m erstrecken und ein Längsgefälle von 1,3 % aufweisen. Im Bereich der Eintiefungsstrecke soll analog zum Rückstauraum mit einer gedichteten Sohle sichergestellt werden, dass keine Infiltration von Flusswasser in den Untergrund erfolgt.

Vom Einlaufbauwerk gelangt das Betriebswasser in den sechskammerigen Entsander. Die Entsanderkammern sollen mit einem Sandabzug nach dem System HSR ausgestattet werden. Dieses System soll die Spülung der einzelnen Kammern mit Überwasser ermöglichen.

Das Entsanderbauwerk soll mit einer Stahlbetondecke abgedeckt, überschüttet und begrünt werden. Ohne Begrünung sollen lediglich eine Schotterdecke im Bereich der Fassung und insgesamt 20 Einstiegs- und Einbringungsöffnungen verbleiben. Die Schachtabdeckungen hierfür weisen Größen von 5-10 m² auf; es ist nur eine einzig größere Einbringungsöffnung (von 25 m²) geplant.

Bauphasen:

Die gesamte Bauzeit für die Errichtung der Wasserfassung soll voraussichtlich etwa 2 Jahre betragen. Nach Herstellung der Felssicherungsmaßen beim Portal Tumpen soll der Zulaufkanal ausgehoben und das Material auf der topographisch rechten Seite etwa auf Höhe der Wehrachse in der späteren Baufläche zwischendeponiert werden. Gleichzeitig sind die Herstellung des Umgehungsgerinnes und die Zwischenlagerung des Aushubmaterials vorgesehen. Zu Beginn der Niederwasserperiode sollen die beiden Umleitungsdämme in der Öztaler Ache geschüttet werden. Sobald die Öztaler Ache und der Achenbach in das Umleitungsgerinne geleitet sind, sollen in der Niederwasserperiode die Gewässereintiefung, die Abdichtungsmaßnahmen und die Betonarbeiten beim Wehr und in der Einlaufwand durchgeführt werden. Nach Abschluss der Arbeiten im Bachbett soll die Öztaler Ache wieder über den fertiggestellten Stauraum, das Wehrbauwerk (ohne Stahlwasserbauausrüstung) und die Unterwassereintiefung geleitet werden. Im anschließenden Sommerhalbjahr sollen das Entsanderbauwerk und der Zulaufkanal betoniert werden. In der zweiten Niederwasserperiode soll die Öztaler Ache für die Inbetriebnahme der Stauklappen kurzzeitig einseitig durch das Wehrbauwerk geleitet werden. Ansonsten sollen während der zweiten Niederwasserperiode die E+M-Installationen sowie Restarbeiten an den Bauwerken durchgeführt werden.

Dotationskraftwerk:

Das Dotationskraftwerk, mit welchem ein Teil des Dotierwassers energetisch genutzt werden soll, ist orographisch links geplant. Eine Wasserkraftschnecke, welche auf eine Wassermenge zwischen 2 m³/s und 4 m³/s ausgelegt und über die übergeordnete Regelung des Einlaufschützes geregelt werden soll, nützt die Höhendifferenz zwischen Oberwasserspiegel (= Stauziel 919 m ü.A.) und Unterwasserspiegel (915,8 m ü.A.) von rund 3,2 m. Die Ausbauwassermenge der Wasserkraftschnecke soll 4 m³/s betragen.

Triebwasserweg:

Das Triebwasser soll über einen ca. 70 m langen überdeckten, eingeschütteten und begrüntem Stahlbetonkanal (Tunnelzulauf) bis zum Tunnelportal Tumpen (Zulaufkammer), weiter über den ca. 810 m langen Druckstollen bis zum Tunnelportal Habichen und über eine ca. 120 m lange unterirdische Druckrohrleitung bis zum Maschinenhaus geleitet werden.

Die Stollentrasse soll in einem weiten Bogen um einen Felssturz geführt werden und verläuft dadurch in massivem Gestein. Der Querschnitt beträgt ca. 13 m². Der Stollen soll zur Gänze mit einem 25 cm starken Ringbeton ausgekleidet werden. Die Druckrohrleitung zwischen dem Portal Habichen und dem Maschinenhaus ist als Stahlleitung DN 2600 geplant. Unmittelbar vor dem Maschinenhaus befindet sich ein Messschacht mit einer Durchflussmessung. Die Verteilrohrleitung soll beim Maschinenhaus mit einem Festpunkt aus Stahlbeton gesichert werden.

Maschinenhaus:

Der geplante Standort des Maschinenhauses befindet sich auf der orographisch rechten Seite der Öztaler Ache und kann über einen bestehenden Weg, der um ca. 70 m verlängert werden muss, erreicht werden. Das Gebäude soll zur Gänze in Stahlbetonweise errichtet, in das anstehende Gelände eingebaut und auf der Flussseite teilweise eingeschüttet werden.

Die rund 50 m lange, 15 m breite und ca. 9 m hohe Maschinenhalle (über Gelände) soll der Aufnahme der Turbinen dienen. Der Fußboden in der Maschinenhalle ist auf 845,50 m ü.A. geplant. Im 20*7,5 m großen und etwa 4,5 m hohen Nebentrakt sind der EB-Trafo, die Nieder- und Mittelspannungsschaltanlage und der Batterieraum geplant. In der Maschinenhalle sind drei Francis-Spiral-Turbinen mit horizontaler Welle vorgesehen. Für einen möglich späteren Ausbau des Wasserkraftwerkes (abhängig vom geplanten Ausbau des Kraftwerkes Kaunertal der TIWAG) soll der Platz für einen 4. Maschinensatz vorgesehen werden.

Die Turbinen sollen je nach Wasserdargebot mittels einer Wasserstandsregelung im Einlaufbauwerk automatisch geregelt betrieben werden. Bei Vollbetrieb aller 3 Turbinen kann eine Leistung von 14,5 MW (Turbinenleistung) erzielt werden.

Der Betrieb des Kraftwerkes ist für den vollautomatischen unbesetzten Netzparallelbetrieb vorgesehen.

Unterwasserkanal:

Das abgearbeitete Triebwasser soll über die Turbinenschächte in den ca. 215 m langen Unterwasserkanal mit einem Gefälle von 0,5 ‰ bei Flkm 9,115 in die Öztaler Ache zurück gelangen. Die lichten Abmessungen des UW-Kanals sind mit 3,7 m in der Höhe und 5,2 m in der Breite geplant. Der Auslauf des UW-Kanals ist auf Kote 840,35 m ü.A. (Sohle des Rückgabebauwerkes) geplant. Der zur Gänze unterirdisch verlaufende Kanal aus Stahlbeton soll eingeschüttet und die beanspruchte Fläche wieder für landwirtschaftliche Zwecke begrünt werden. An der Einmündung des Unterwasserkanals soll lokal (ca. 150

m²) eine Befestigung der Sohle und der anschließenden Uferböschung mit Wasserbausteinen durchgeführt werden.

Hochwasserschutzdamm beim Maschinenhaus:

Mit einem Teil des Aushubmaterials soll der bestehende Hochwasserschutzdamm im Bereich des Maschinenhauses erhöht werden. Dadurch wird der Unterwasserkanal überdeckt und das Maschinenhaus flussseitig teilweise eingeschüttet.

Projektskenndaten (lt. wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid)

- Wasserwirtschaft

Natürliches Einzugsgebiet	769,9 km ²
Mittelwasserabfluss MQ	26,5 m ³ /s (Pegel Tumpen)
Hochwasserabflusswerte	
HQ1	163 m ³ /s
HQ 5	148 m ³ /s
HQ30	370 m ³ /s
HQ100	456 m ³ /s
HQ1000	730 m ³ /s

- Kraftwerk

Ausbaudurchfluss Q _A	22,0 m ³ /s
Stationierung Stauwurzel	Flkm 10,489
Stationierung Wehrachse	Flkm 10,349
Stationierung Rückgabe	Flkm 9,251
Höhe Oberwasserspiegel (Stauziel)	919,00 müA
Höhe OK Wehrrücken	915,80 müA
Höhe Turbinenachse	844,10 müA
Höhe Unterwasserspiegel bei Q _A	841,80 müA
Bruttofallhöhe	77,20 m
Nettofallhöhe bei Q _A	75,37 m
Länge Treibwasserweg	1.000 m
Turbinen	3 Francis-Turbinen
Turbinenleistung max.	14,48 MW
Jahresenergieerzeugung	rd. 61 GWh

Dotierwasserabgabe:

Qdot =	2.000 l/s	im Dezember bis März
	3.000 l/s	im April und November
	4.000 l/s	im Mai
	5.000 l/s	im Oktober
	6.000 l/s	im September
	8.000 l/s	im Juni bis August

Die Pflichtwasserabgabe soll bis zu 4 m³/s über die Dotationsturbine erfolgen. Der Restbetrag und das Überwasser sollen über die Stauklappen in das Unterwasser der Wehranlage weitergegeben werden.

- Dotationskraftwerk

Ausbaudurchfluss Q _A	4,0 m ³ /s
Höhe Oberwasserspiegel	919,00 müA
Höhe bei Unterwasserspiegel bei Q _A	915,80 müA
Bruttofallhöhe	3,20 m
Turbine	1 Wasserkraftschnecke
Turbinenleistung max.	103 kW
Jahresenergieerzeugung	rd. 625.000 kWh

II./2.

Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Die Verwirklichung des KW Tumpen-Habichen würde

- hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen zu geringen bzw. hinsichtlich der Pflanzengesellschaft Grauerlenau zu starken und nachhaltigen Naturschutzbeeinträchtigungen,
- hinsichtlich des Schutzgutes Tiere zu mäßigen Naturschutzbeeinträchtigungen,
- hinsichtlich des Schutzgutes Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu starken und nachhaltigen Naturschutzbeeinträchtigungen,
- hinsichtlich des Schutzgutes Naturhaushalt zu relevanten Naturschutzbeeinträchtigungen und
- hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zu geringen bis mäßigen Naturschutzbeeinträchtigungen,

führen.

Zum Schutzgut Pflanzen:

Bei Umsetzung des KW Tumpen-Habichen würden durch die Beanspruchung der Biotoptypen

- Felsvegetation auf silikathaltigem Fels und
- Ufervegetation der Öztaler Ache

Einzelindividuen folgender nach der TNSchVO 2006 geschützter Arten zerstört:

- Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*) / Anlage 2, Ziffer 34 TNSchVO 2006 und
- Spinnweben-Hauswurz (*Sempervivum arachnoideum*) / Anlage 2, Ziffer 34 TNSchVO 2006.

Zudem werden folgende nach der TNSchVO 2006 geschützte Pflanzengesellschaften beeinträchtigt:

- Felsvegetation auf silikathaltigem Fels / Anlage 4, Ziffer 13 TNSchVO 2006 und
- Grauerlenau / Anlage 4, Ziffer 18 TNSchVO 2006.

Dabei wird die Felsvegetation durch Felsberäumung und das Anbringen von Sicherungsnetzen nur kurz bis mittelfristig beeinträchtigt. Allerdings gehen 430 m² Grauerlenauen (prioritärer Lebensraum gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) – also auf dem Gebiet der Europäischen Union vom Verschwinden bedroht) nachhaltig durch den Einstau der Öztaler Ache flussaufwärts des Wehres verloren. Diese Beanspruchung des Biotoptyps Grauerlenau stellt eine starke und nachhaltige Beeinträchtigung dar.

Weiters gehen ca. 186 m² der gemäß § 6 lit. i TNSchG 2005 geschützten bachbegleitenden Gehölze nachhaltig verloren.

Auf Basis der betroffenen Pflanzenarten, des überwiegend kurz- bis mittelfristigen Eingriffs auf ihre Standorte sowie der geplanten Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird – abgesehen von der starken und nachhaltigen Beeinträchtigung der Grauerlenau – nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen erwartet.

Zum Schutzgut Tiere:

Bei Umsetzung des KW Tumpen-Habichen kann es durch die Beanspruchung der Biotoptypen

- Felsvegetation auf silikathaltigem Fels (v.a. relevant für Tagfalter, Reptilien),
- Lesesteinmauer/Feldmauer (v.a. relevant für Kleinsäuger, Reptilien),
- Uferbereiche der Öztaler Ache (v.a. relevant für Vögel, Laufkäfer),
- Lokale Restbestände von Schotterbänken in der Öztaler Ache (v.a. relevant für Laufkäfer, Vögel) sowie
- Sonderstandort Deponie Habichen (v.a. relevant für Käfer)

zu Verlusten von Einzelindividuen folgender nach der TNSchVO 2006 geschützter Arten kommen:

- Apollofalter (*Parnassius apollo*) / Anlage 5 TNSchVO 2006,
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*) / Anlage 5 TNSchVO 2006,
- Bergeidechse (*Zootoca vivipara*) / Anlage 6 TNSchVO 2006,
- Ringelnatter (*Natrix natrix*) / Anlage 6 TNSchVO 2006,
- Großer Eisvogel (*Limenitis* spp.) / Anlage 6 TNSchVO 2006 und
- Gewöhnliches Widderchen (*Zygaena filipendulae*) / Anlage 6 TNSchVO 2006.

Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störungen (Lärm, Verkehr etc.) und Lebensraumbeanspruchungen, die aber aufgrund der Rekultivierungsmaßnahmen zumindest teilweise reversibel sind.

Der Lebensraum der als überregional bemerkenswert eingestuften Käferarten *Amara fulva* und *Amara ingenua* sowie der regional bemerkenswerten Käferarten *Bembidion longipes*, *Cicindela hybrida* und *Ophonus rufibarbis* könnte jedoch mittels Auflagen ausreichend geschützt werden.

Bei den Vogelarten

- Graureiher (*Ardea cinerea*) / in Tirol vom Verschwinden bedroht,
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) / Gefährdung in Tirol und Österreich droht,
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) / Gefährdung in Tirol droht,
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Sumpfmehse (*Poecile palustris*) und
- Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*)

kommt es zu Beeinträchtigungen durch Störungen (Lärm, Verkehr etc.) und Lebensraumbeanspruchungen. Insbesondere im Auwaldbereich geht auf 430 m² das Nahrungsgebiet und der Lebensraum von Vogelarten nachhaltig verloren. Allerdings hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass einzelne Individuen getötet werden oder, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf den Schutz bzw. Bestand der Vogelarten kommt.

Insgesamt kommt es somit zu mäßigen Beeinträchtigungen von Tierarten.

Zum Schutzgut Lebensraum:

Den Kernabschnitt und sensibelsten Bereich der geplanten 900 m langen Restwasserstrecke stellt eine 667 m lange Steilstrecke der Öztaler Ache dar. Sie ist dem Biotoptyp „gestreckter Gebirgsfluss“ zugeordnet, welcher laut Roter Liste gefährdeter Biotoptypen in Österreich stark gefährdet ist.

Im tirolweiten Vergleich handelt es sich um eine empfindliche und einzigartige Gewässerstrecke, die in dieser Ausprägung nur mehr an der Öztaler Ache in einem natürlichen bzw. naturnahen Zustand vorkommt. Dabei ist zu betonen, dass von dem tirolweit bewerteten Gewässernetz (7.647 Flusskilometer) nur 3 % bzw. 228 km als „empfindlich“ und 0,6 % bzw. 43 km als „einzigartig“ eingestuft sind.

Die zwei in der Steilstrecke betroffenen Gewässernaturraumtypen (Gewässerabschnitte 42 und 43: Gewässer der vergletscherten Zentralalpen mit einem Einzugsgebiet über 500 km² im Teilraum Schluchtstrecke/Hangwald und einem gestreckten bzw. gewundenem flussmorphologischen Typ) des „Naturschutzplans der Fließgewässerräume Tirols“ sind zudem sehr selten und kommen in Tirol nur noch auf einer Fließlänge von 1,5 km bzw. 1,9 km vor.

Die betroffene 667 m lange Steilstrecke der Öztaler Ache ist vor diesem Hintergrund absolut erhaltenswürdig und aus naturkundefachlicher Sicht in einem möglichst unbeeinträchtigt Zustand zu erhalten.

Die mit der geplanten Wasserableitung und Stauraumspülung verbundene maßgebliche Änderung der Hydrologie, einem wesentlichen Lebensraumparameter des stark gefährdeten Biotoptyps „gestreckter Gebirgsfluss“, stellt aufgrund der hohen naturkundefachlichen Wertigkeit der Gewässerstrecke eine starke und langfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Lebensraum dar.

Schutzgut Naturhaushalt:

Die hydrologische Veränderung des stark gefährdeten Lebensraumes gestreckter Gebirgsfluss impliziert auch eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturhaushalt (= Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur).

Zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungswert:

Die Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen sind zwar stark aber nicht nachhaltig. Von dauerhaften Beeinträchtigungen wird die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als gering bis mäßig eingestuft. Auch die optisch wahrnehmbare Restwasserführung wird aufgrund der (teilweise vorhandenen) baulichen Vorbelastung sowie wegen der im Sommer verbleibenden Überwassermenge nur zu mäßigen Beeinträchtigungen führen.

Zur Konsenseinschränkung:

Im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren ergeben sich durch die Konsenseinschränkung vom 14.10.2013 der Antragstellerin keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Fachbereich Naturkunde insofern, als ohnehin lt. Nebenbestimmung B)5 eine Neubemessung des Dotierwassers bei Änderung der Wasserführung in der Projektstrecke durch weitere Nutzungen vorgesehen ist. Diese Vorschreibung ist auch geeignet eine verminderte Überwassersituation zu berücksichtigen.

II./3.

Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht:

Mit der Umsetzung des KW Tumpen-Habichen ist keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der Qualitätszielverordnung zu erwarten. Der Betrieb des Kraftwerkes verhindert auch nicht die Zielerreichung eines guten Zustandes. Die vorgesehenen Dotierwassermengen entsprechen den Vorgaben der Qualitätszielverordnung.

Allerdings wäre aus gewässerökologischer Sicht eine Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage als relevante Verbesserung notwendig. So würde eine Fischwanderhilfe jenen Fischen, die über die Wehranlage in das Unterwasser abgedriftet werden (insbesondere bei den regelmäßigen Spülungen), die Rückkehr in das Oberwasser ermöglicht. Zudem stellt die Wehranlage in der beantragten Form ein absolutes Hindernis für all jene Fische dar, denen ein Überwinden der natürlichen Steilstrecke unterhalb des Wehres möglich ist.

II./4.

Feststellungen aus wasserwirtschaftlicher/ energiewirtschaftlicher Sicht:

Das Ötztal verfügt wahrscheinlich über das größte geschlossene, noch ungenutzte Wasserkraftpotenzial Österreichs, für dessen sinnvolle und effektive Nutzung sich ein Ausbau in Form von Großkraftwerken empfehlen würde. Nach der „Potentialstudie Wasserkraft in Tirol“ werden die technisch-wirtschaftlichen Potentiale für den Ausbau der Wasserkraft im gesamten Ötztal mit rund 1.200 GWh/a ausgewiesen.

Das KW Tumpen-Habichen nutzt aber nur einen sehr kurzen Abschnitt der Ötztaler Ache, der isoliert betrachtet aufgrund des Gefälles und der Wassermenge wirtschaftlich sehr interessant ist. Unter Berücksichtigung des gesamten vorhandenen Wasserkraftpotenzials des Ötztals nutzt das KW Tumpen-Habichen eine zu geringe Fallhöhe und damit lediglich 5 % des energiewirtschaftlichen Potentials. Das gegenständliche Vorhaben nutzt damit nur einen Teil eines insgesamt viel größeren Bereichs an attraktiven bis sehr attraktiven Gewässerabschnitten. Dadurch besteht aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht das Risiko, dass durch dieses „Herausschneiden“ eine sinnvolle Nutzung der anderen Abschnitte erschwert wird und könnte einen insgesamt „optimalen“ Ausbau verhindern. Eine „bessere“ Option würde die Nutzung eines längeren Gewässerabschnittes darstellen, wenn dadurch eine höhere Erzeugungsmenge als bei einem kaskadenartigen Ausbau erreicht werden kann, zumal eine höhere Erzeugungsmenge einen größeren Beitrag im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der Österreichischen und Tiroler Energiepolitik für einen Ausbau erneuerbarer Energien leisten kann. Ein aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht optimaler Ausbau der Ötztaler Ache würde durch eine Speicheroption erreicht werden. Dies würde insbesondere auch den künftig steigenden Anforderungen an die Flexibilität des Kraftwerksparks zum Ausgleich der Schwankungen der Stromerzeugung aus Windkraft- und PV-Anlagen deutlich besser entsprechen. Das Projekt widerspricht somit dem öffentlichen Interesse der adäquaten Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotenzials.

Bei einer auf den genutzten Bereich der Ötztaler Ache reduzierten Betrachtung aus energiewirtschaftlicher Sicht ergibt sich eine mittlere Attraktivität. Ein höherer Ausbau (höherer Ausbaudurchfluss) der projektsgegenständlichen Gewässerstrecke würde aus energiewirtschaftlicher Sicht zu keiner wesentlichen Attraktivitätssteigerung führen.

Das gegenständliche Projekt leistet aufgrund der Abflusscharakteristik der Ötztaler Ache keinen bedeutenden Beitrag zu den energiepolitischen Zielen „Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten“ sowie „Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Stärkung der nationalen Eigenversorgung“ der Österreichischen und Tiroler Energiestrategie.

Insgesamt lässt sich aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht ein langfristiges öffentliches Interesse zwar nicht gänzlich verneinen, kann vor dem Hintergrund der gegebenen energiewirtschaftlichen Randbedingungen derzeit jedoch nur als gering eingestuft werden.

Festgehalten sei an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Berücksichtigung der derzeit anhängigen Projekte der TIWAG, Tiroler Wasserkraft AG, die ebenfalls auf Wasser aus dem Ötztal zugreifen wollen, zu anderslautenden Feststellungen führen würde. Bei anderer Betrachtung (unter der Prämisse der Umsetzung von Großkraftwerken mit Wässern aus dem Ötztal) würde ein Vorhaben entsprechend dem gegenständlichen in dieser Kette aus wasserwirtschaftlicher Sicht seinen „Platz finden“. Die

Berücksichtigung anderer Projekte im Sinne künftiger Entwicklungen stellt aber eine Rechtsfrage dar und wird dementsprechend unter Punkt IV erörtert.

II./5.

Feststellungen aus wasserbautechnischer Sicht:

Aufgrund des niedrigen Ausbaudurchflusses von 22,0 m³/s im Verhältnis zum Einzugsgebiet kommt es zu keiner vollständigen Ausnutzung der Wasserkraft. Im Fall der Verwirklichung der Vorhaben SKW und AK der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG würde es zu einer vollständigen Nutzung der Wasserkraft kommen.

III. Beweiswürdigung:

III./1.

Zu den allgemeinen Feststellungen:

Die allgemeinen Feststellungen in II./1. ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen und blieben im Verfahren unbestritten.

III./2.

Zu den naturkundefachlichen Feststellungen:

Die naturkundefachlichen Feststellungen in II./2. ergeben sich aus folgendem unbestrittenen Gutachten [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 13.09.2013, U-14.208/142:

„Mit Schreiben vom 15.7.2013, U-14.208/129 haben sie hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens die neuen Projektunterlagen „Wasserkraftanlage Öztaler Ache Tumpen-Habichen - Naturschutzrechtliches Einreichoperat Juli 2013, ([REDACTED])“ übermittelt und darauf hingewiesen, dass damit sämtliche bisher eingereichten Unterlagen ersetzt werden und dies alleinige Basis für die Gutachtenerstellung ist. Die per E-Mail vom 6.8.2013 angeforderten hydrologischen Daten und Graphiken wurden per E-Mail vom 21.8.2013 ergänzend übermittelt.

Auf Basis nachstehender Unterlagen und einer Begehung am 12.8.2013 wird das naturkundefachliche Gutachten erstellt.

- *Einreichprojekt Wasserkraftanlage Öztaler Ache Tumpen-Habichen - Naturschutzrechtliches Einreichoperat Juli 2013“ ([REDACTED])*
 - *Technischer und Naturkundefachlicher Bericht, 5.7.2013, [REDACTED]*
 - *Unterlagen Gewässerökologie ([REDACTED]) (Aug. 2006, Mai 2009, Dez. 2010), [REDACTED] (Sep. 2007)*
 - *Tiere und ihre Lebensräume, 5.7.2013, [REDACTED]*
 - *Ist-Zustand der Vegetation, 5.7.2013, [REDACTED]*
 - *Pläne zum Einreichprojekt*
- *Ergänzung zur Hydrologie, [REDACTED] vom 20.8.2013*

- „KW Ötztal –UVE Konzept, Unterlagen für das UVP Vorverfahren“ KW Ötztal, ÖBB-Infrastruktur AG
- Lokalaugenschein am 12.08.2013, Dauer 7/2 h
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005
- Tiroler Naturschutzverordnung 2006
- Amt der Tiroler Landesregierung (2006): Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols (Studie im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz) <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/naturschutzplan/>
- Literatur laut Angaben im naturkundefachlichen Gutachten

Befund

1. Projekt

Es ist die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Ötztaler Ache, einem orographisch rechten Zubringer des Inn, geplant. Die Steilstufe zwischen den Ortsteilen Tumpen und Habichen soll dabei zur Energieerzeugung genutzt werden. Die projektierte Jahresenergieerzeugung beträgt ca. 61 GWh, die max. Turbinenleistung wird mit 14,48 MW im Einreichprojekt angegeben.

Wasserfassung

Die Wasserfassung ist unterhalb der Einmündung des Acherbaches am Ende der Ortschaft Tumpen auf ca. 920 m.ü.A. bei Flkm 10,349 geplant. Sie besteht aus einem 2-feldrigen Wehrbauwerk, einem Einlaufbauwerk mit Seitenentnahme, einem Entsanderbauwerk und dem Spülkanal.

Die Sohle der Ötztaler Ache wird im Bereich des Wehres um rd. 1,3 m abgesenkt. Am Wehr wird die Ötztaler Ache an den Stauklappen um ca. 3,2 m aufgestaut, die Gesamtlänge des Stauraumes beträgt ca. 140 m (Mittelwasserstauwurzel). Durch die Absenkung des Wehres zum bestehenden Flussbett ergibt sich auch eine Eintiefung der Sohle im gesamten Stauraum. Entlang des Stauraums wird linksufrig ein 3 m breiter geschotterter Weg errichtet.

Laut Projekt sind Spülungen des Stauraums bereits ab einem Zeitpunkt notwendig, wenn Geschiebe über die Schwelle bei den Einlauföffnungen in den Entnahmekanal gezogen wird. Aus einem Vergleich mit der geschätzten Jahresgeschiebefracht (14.000 m³) mit dem vorhandenen Verlandungsvolumen (ca. 6800 m³/s) würden sich theoretisch 2-3- Stauraumspülungen im Jahr ergeben. Die tatsächliche Spülfrequenz ist laut Erläuterung im Projekt stark von den Abflussverhältnissen abhängig. Entsprechend den Erfahrungen geht man davon aus, dass in Perioden mit konstant hohen Abflüssen mit starkem Geschiebetrieb wöchentlich Stauraumspülungen notwendig sind.

An den Wehrrücken (bachabwärts) schließt ein ca. 20 m langes Tosbecken an, im Anschluss daran wird an der Ötztaler Ache eine Unterwassereintiefung von bis zu 1,5 m auf einer Länge von rd. 100 m vorgenommen. Im Bereich der Eintiefungsstrecke sowie im Rückstauraum werden eine abgedichtete Gewässersohle und abgedichtete Uferböschungen hergestellt, die sicherstellen sollen, dass keine Infiltration von Flusswasser in den Untergrund erfolgt. Über der Abdichtung soll eine Sohlpflasterung aus schweren Flussbausteinen, in deren Lückenräumen sich Substrat ablagern kann, angelegt werden. Das Böschungsdeckwerk entlang dem Stauraum wird rau und unverfugt ausgeführt. Die Böschungsneigung beträgt dabei linksufrig 2:3, rechtsufrig ist tlw. eine steilere Uferböschung (bis 4:5) erforderlich.

Die Ufersicherung linksufrig der Unterwassereintiefungsstrecke muss auf einer Länge von 20 m mit einer Neigung von 50° ausgeführt werden. Hier wird die Böschung mit Spritzbeton gesichert, vor den in Beton verlegte Wasserbausteine vorgesetzt werden.

Vom Einlaufbauwerk gelangt das Betriebswasser in den sechskammerigen Entsander. Das Entsanderbauwerk wird großteils überschüttet und begrünt. Ohne Begrünung verbleibt eine Schotterdecke im Bereich der Fassung und insgesamt 20 Einstiegs- und Einbringöffnungen (je 5-10 m², 1 x 25 m²). Die Betriebszufahrt zur Wehranlage erfolgt direkt von der linksufrig verlaufenden Öztalstraße aus über die Wehrbrücke. Auf der Entsanderdecke wird teilweise ein befahrbarer Schotterrasen ausgeführt.

Zur Spülung der Entsanderkammern wird im Vergleich zur konventionellen Spülung mit Entleerung der Kammer laut Projekt weniger Wasser benötigt, die Spülung erfolgt über einen längeren Zeitraum und während der Entsanderspülung tritt ein geringerer Spülschwall auf. Zu Zeiten mit erhöhter Feststoffführung können Entsanderspülungen mehrmals täglich notwendig werden.

Das Projekt sieht darüber hinaus orographisch links ein Dotationskraftwerk mit einer Ausbauwassermenge von 4 m³/s vor.

Material, das bei der Fasserfassung ausgehoben wird, wird im Bereich des Portals Tumpen für eine Geländeanpassung (ca. 5800 m³ auf 3420 m²) herangezogen. Die Schüttung auf der Wiese beginnt außerhalb des Bereichs der bestehenden 110 kV-Starkstromleitung. Die Böschung verläuft zuerst mit einer Neigung 1:3 bis zu einer max. Schütthöhe von 2 m (mittlere Schüttungshöhe 1,7 m). Oberhalb der Böschung wird eine leicht geneigte Oberfläche ausgestaltet.

Druckrohrleitung, Druckstollen

Das Triebwasser wird über einen ca. 70 m langen überdeckten und begrüntem Stahlbetonkanal zum Tunnelportal Tumpen geführt. Der anschließende Druckstollen ist 810 m lang, der Querschnitt beträgt 13 m². Vom Tunnelportal Habichen wird das Triebwasser über eine ca. 120 m lange unterirdische Druckrohrleitung zum Maschinenhaus geleitet.

Im Bereich der Stollenportale sind auf den darüber aufsteigenden felsigen Hängen für die Durchführung der Baumaßnahmen Felsberäumungen und das Anbringen von Sicherheits- /Auffangnetzen zur Sicherung des darunter befindlichen Arbeitsbereiches erforderlich.

Maschinenhaus

Das Maschinenhaus (50 m x 15 m x 9 m) ist rechtsufrig der Öztaler Ache im Ortsteil Habichen der Gemeinde Ötz auf ca. 844 müA geplant. Der Standort ist über einen bestehenden Weg, der um ca. 70 m verlängert wird, zu erreichen. Es wird ein 3,5 m breiter asphaltierter Weg ausgeführt.

In der Maschinenhalle sind drei Francis-Spiral-Turbinen vorgesehen. Für einen möglichen späteren Ausbau des Wasserkraftwerks wird laut Einreichprojekt ein Platz für einen 4. Maschinensatz vorgesehen (abhängig vom geplanten Ausbau des KW Kaunertal der TIWAG).

Der 215 m lange Unterwasserkanal leitet das Wasser bei Flkm 9,115 (840 müA) zurück in die Öztaler Ache. Der Kanal wird eingeschüttet und die Fläche begrünt. An der Einmündung des Kanals in die Ache wird lokal (ca. 150 m²) eine befestigte Sohle hergestellt und die anschließende Uferböschung mit Wasserbausteinen gesichert.

Mit einem Teil des Aushubmaterials soll der bestehende Hochwasserschutzdamm entlang der Öztaler Ache auf einer Länge von ca. 420 m im Bereich des Maschinenhauses erhöht werden. Der Unterwasserkanal wird dadurch überdeckt und das Maschinenhaus flussseitig tlw. eingeschüttet. Die

Dammaufstandsfläche beträgt 8000 m², das Gesamtvolumen 17000 m³ und die mittlere Schutthöhe 2,1 m. Betroffen ist davon eine landwirtschaftliche Intensivfläche.

Dotierwasser

Aus dem natürlichen Einzugsgebiet der Öztaler Ache werden 25,8 km² zum Speicher Längental abgeleitet (Ableitung Hairlachbach). Das wirksame Einzugsgebiet beträgt damit noch 769,9 km². Da derzeit nur 3,2 % des Gesamteinzugsgebietes der Öztaler Ache abgeleitet werden, ist aufgrund der Geringfügigkeit derzeit von keiner hydrologischen Belastung der Öztaler Ache auszugehen.

Die Ausbauwassermenge des KW Tumpen-Habichen beträgt 22 m³/s. Laut Projekt ist jährlich von 125 Ausbauwassertagen auszugehen.

An der Fassung ist die Abgabe folgender Dotierwassermengen geplant.

Dez. bis März: 2000 l/s

April und Nov.: 3000 l/s

Mai: 4000 l/s

Oktober: 5000 l/s

September: 6000 l/s

Juni, Juli, August: 8000 l/s

Die Pflichtwasserabgabe erfolgt bis zu 4 m³/s über die Dotationsturbine. Der Restbetrag und das Überwasser werden über die Stauklappen in das Unterwasser weitergegeben.

Nachstehend werden die hydrologischen Daten der Öztaler Ache am Fassungsstandort (Ewirk.= 769,9 km²) im Ist-Zustand und bei Umsetzung des Kraftwerkes dargestellt. Die Daten wurden über den Pegel Tumpen, Jahresreihe 1951-2010, ermittelt

Bei MQ Verhältnissen (MQ, mittlerer monatlicher Durchfluss der Jahresreihe 1951-2010) würde sich die Wasserführung in den einzelnen Monaten entsprechend dem projektierten Dotierwasservorschlag wie in Tab. 1 darstellen.

Tabelle 1: Mehrjahresmittel-MQ (Kalenderjahre 1951-2010) und entsprechende Restwasserführung an der geplanten Fassungsstelle der Öztaler Ache

Monat	MQ [m³/s]	Dotier- und Restwasser [m³/s]	% Dotier- und Restwasser
Jänner	4,482	2,000	44,6
Februar	3,888	2,000	51,4
März	4,532	2,000	44,1
April	8,288	3,000	36,2
Mai	29,497	7,497	25,4
Juni	64,893	42,893	66,1
Juli	77,227	55,227	71,5
August	63,352	41,352	65,3
September	33,74	11,74	34,8
Oktober	15,241	5,000	32,8
November	8,539	3,000	35,1
Dezember	5,77	2,000	34,7

Bei NQT Verhältnissen (NQT - niederste Tagesmittelwerte der Monate der Jahresreihe 1951-2010) würde sich die Wasserführung in den einzelnen Monaten entsprechend dem eingereichten Dotieranschlag damit wie in Tab. 2 darstellen.

Tabelle 2: Niedrigste Tagesmittelwerte der Monate (Kalenderjahre 1951-2010) und entsprechende Dotierwassermenge an der geplanten Fassungsstelle der Öztaler Ache

Monat	NQT [m ³ /s]	Dotierwasser [m ³ /s]	% Dotierwasser
1	2,736	2,000	73,1
2	2,584	2,000	77,4
3	2,311	2,000	86,5
4	2,736	3,000	100,0
5	4,581	4,000	87,3
6	13,58	8,000	58,9
7	24,525	8,000	32,6
8	18,343	8,000	43,6
9	9,911	6,000	60,5
10	5,604	5,000	89,2
11	4,115	3,000	72,9
12	3,202	2,000	62,5

2. Projektstrecke, Ist-Zustandsbeschreibung, Erhebungen

Die Öztaler Ache ist ein Gewässer der vergletscherten Zentralalpen und weist einen Vergletscherungsgrad von 13 % des Einzugsgebietes auf. Im Mündungsbereich ist die Öztaler Ache damit der größte Gletscherfluss Österreichs. Aufgrund der Gletscherbeeinflussung weist die Öztaler Ache eine starke jahreszeitliche Dynamik auf (intensiver Abflussanstieg im Sommer) und ist durch hohe Abflussschwankungen im Tagesverlauf ab dem Spätfrühling und im Sommer charakterisiert. Ein starker Geschiebetrieb und ein hoher Schwebstoffgehalt des Wassers sind ebenfalls für die Öztaler Ache typisch.

Die Öztaler Ache stellt aufgrund der Höhe ihres Mittelwasserabflusses ($MQ=26,5 \text{ m}^3/\text{s}$) einen Gebirgsfluss dar, der aus der Vereinigung der Venter Ache und der Gurgler Ache (bei Zwieselstein) entsteht. Sie durchfließt das Ötztal in nördliche Richtung und mündet nach 41 km Lauflänge orographisch rechts in den Inn. Das Ötztal ist durch mehrere Bergsturziiegel in fünf Verebnungen mit dazwischenliegenden Steilstufen gegliedert. Der Talboden wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die umgebenden Hänge sind bewaldet und werden aufgrund ihrer Steilheit nur bedingt forstwirtschaftl. genutzt.

2.1. Morphologische Strukturgröße der Projektstrecke

Die morphologische Strukturgröße eines Fließgewässers berechnet sich als Mittelwert ausgewählter ökomorphologischer Parameter (Uferböschung, Sohlverbauungsgrad, Verzahnung mit dem Umland, Gewässervariabilitäten, Flussmorphologie).

Vom gegenständlichen Projekt sind die Gewässerabschnitte 41-44 der Öztaler Ache betroffen. Die Ermittlung der morphologischen Strukturgröße (vgl. Bericht „Unterlagen Gewässerökologie“, Büro ARGE Limnologie) in den einzelnen Abschnitten hat dabei folgendes ergeben:

Abschnitt 41 (202 m):

Die Gewässerstrecke im Bereich des Fassungsstandortes weist aufgrund der beidseitigen Uferverbauung und der linksufrigen fehlenden Verzahnung mit dem Umland eine „mäßige“ Strukturgröße auf.

Abschnitte 42 (267 m) und 43 (400 m):

Die anschließende strukturreiche Steilstrecke ist morphologisch unbeeinträchtigt und weist durchgehend eine „sehr gute“ morphologische Strukturgüte auf.

Abschnitt 44 (32 m):

Am Ende der geplanten Restwasserstrecke weitet sich das Gewässerbett im Bereich von Habichen auf. Aufgrund der v.a. rechtsufrigen Uferverbauung und der hier eingeschränkten Verzahnung mit dem Umland ist in diesem Abschnitt eine „gute“ morphologische Strukturgüte gegeben.

Die bzgl. des gegenständlichen Projektes sensibelsten Gewässerstrecken stellen damit die Gewässerabschnitte 42 und 43 mit einer Gesamtlänge von 667 m aufgrund ihrer morphologisch Intaktheit dar.

2.2. Ökologischer Gewässerzustand der Projektstrecke

Die gewässerökologischen Bestandserhebungen haben ergeben, dass die vom Projekt betroffene Gewässerstrecke der Öztaler Ache einen guten ökologischen Gewässerzustand aufweist. Auf Basis der Auswertung der biologischen und chem-, physikalischen Parametern ist von einer gewissen Nährstoffbelastung des Wassers durch die bachaufwärtige Einleitung gereinigter Abwässer der ARA Sölden und der ARA Längenfeld (Belastung durch den Wintertourismus) auszugehen.

2.3. Vom Projekt betroffene geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten

Bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes werden folgende geschützte (TNSchVO, gänzlich geschützt – Anlage 2, teilweise geschützt – Anlage 3) und/oder gefährdete (Rote Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs¹) Pflanzenarten berührt. Das Vorkommen der Arten in den jeweiligen Biotoptypen wird angegeben.

Tab. 3: Vom KW Tumpen-Habichen betroffene geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten

Biotoptyp	TNSchVO 2006	Rote Liste	Vorkommen im Biotoptyp
Zwerg-Glockenblume (<i>Campanula cochleariifolia</i>)	<i>gänzlich geschützt</i>	<i>regional gefährdet</i>	<i>Bachbegleitende naturnahe Gehölze</i>
Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>)		<i>regional gefährdet</i>	<i>Sonderfläche (Deponie Habichen)</i>
Perücken-Flockenblume (<i>Centaurea pseudophrygia</i>)		<i>regional gefährdet</i>	<i>Grauerlenau</i>
Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>)		<i>regional gefährdet</i>	<i>Sonderfläche (Deponie Habichen)</i>
Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo agg.</i>)		<i>regional gefährdet</i>	<i>Bachbegleitende naturnahe Gehölze, Grauerlenau</i>

¹ Niklfeld, H. & Schratt-Ehrendorfer, L. (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen Österreichs, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Austria media service GmbH

Alpen-Heckenrose (<i>Rosa pendulina</i>)		regional gefährdet	Arten- und struktureiche Waldränder
Schild-Ampfer (<i>Rumex scutatus</i>)		regional gefährdet	Feldmauer/Lesesteinmauer
Schwarz-Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>)		regional gefährdet	Bachbegleitende naturnahe Gehölze
Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)		regional gefährdet wAlp	Sonderfläche (Deponie Habichen)
Trauben-Steinbrech (<i>Saxifraga paniculata</i>)	gänzlich geschützt	regional gefährdet	Felsvegetation auf silikathaltigem Fels
Weißer Fetthenne (<i>Sedum album</i>)		regional gefährdet	Feldmauer/Lesesteinmauer, Felsvegetation auf silikathaltigem Fels
Spinnweben-Hauswurz (<i>Sempervivum arachnoideum</i>)	gänzlich geschützt		Felsvegetation auf silikathaltigem Fels
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		regional gefährdet	Bachbegleitende naturnahe Gehölze, Grauerlenau
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)		regional gefährdet wAlp	Bachbegleitende naturnahe Gehölze

2.4. Vom Projekt betroffene geschützte, seltene und/oder gefährdete Tierarten

2012 wurden vom [REDACTED] für verschiedene Indikatorgruppen Kartierungen (Vögel, Tagfalter) und Lebensraumpotentialanalysen (z.B. Herpetofauna, Heuschrecken) durchgeführt. Zufallsbeobachtungen von Arten im Rahmen der Erhebungen 2012 wurden ebenfalls aufgenommen, zur Verfügung stehende Daten wurden ausgewertet. Daten zu Käfern und Heuschrecken gibt es auf Basis von Kartierungen 2010 und 2011 (z.B. UVE KW Ötztal FB Tiere und ihre Lebensräume – Ist Zustand Gewässergebundener Laufkäfer; [REDACTED]).

Brutvögel

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung 2012 wurden 39 Arten erfasst. Der Bereich Tumpen wies die höchste Artenanzahl auf.

Im Bereich Tumpen wurden um das Projektgebiet (Anlagenteile der Wasserfassung, Portal Tumpen) nachstehende Arten der Roten Liste Tirols², der Roten Liste gefährdeter Tiere Österreichs³, Arten des

² Landmann, A. & R. Lentner (2001): Die Brutvögel Tirols. Bestand, Schutz und Rote Liste. Berichte des naturwissenschaftlich-medizinischen Vereins in Innsbruck. Supplement 14, 1-182

³ Zülka, K.P. (2007): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs; Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/1; Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie⁴ sowie SPEC-Arten⁵ der Kategorien 1-3- festgestellt. Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt (TNSchVO...Tiroler Naturschutzverordnung 2006). Eine Erfassung der Eulen und Spechte war aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht mehr umfassend möglich. Nach telef. Rücksprache mit dem bearbeitenden Büro [REDACTED] wurden für alle angeführten Arten mit Ausnahme der Art Graureiher Anzeichen für eine Brut im Gebiet festgestellt.

Tab. 4: Im Projektbereich vorkommende Vogelarten laut Kartierung 2012 (festgestellte Arten, die in Tirol oder Österreich nicht gefährdet sind, keine SPEC Arten oder Arten des Anhanges I der VSRL darstellen, wurden hier nicht angeführt)

	Rote Liste Tirol	Rote Liste Ö	SPEC	VSRL Anhang I
Bereich Tumpen:				
Graureiher	Vom Verschwinden bedroht	NT (Gefährdung droht)		
Rauchschnalbe	NT	NT	3	
Schnanzmeise	NT			
Schnarzspecht				ja
Stoekente	NT			
Sumpfmeise			3	
Steilstrecke:				
Haubenmeise			2	
Bereich Habichen.				
Rauchschnalbe	NT	NT	3	

Amphibien:

Grasfrosch- und Bergmolchlarven wurden in zwei Stillgewässern ca. 400 m südlich der geplanten Wasserfassung festgestellt, die durch das Projekt nicht direkt berührt werden. Der Acherbach wurde jedoch als wichtige Wanderachse für Amphibien identifiziert.

Alle Amphibien sind nach der TNSchVO geschützt.

Reptilien:

⁴ Vogelschutzrichtlinie Anhang I: Besonders schutzbedürftige Arten (vom Aussterben bedroht), für die die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen zu treffen haben.

⁵ SPEC (Species of European Conservation Concern; Birdlife International, 2004)-Klassifizierung: SPEC 3 – Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren, die hier aber einen ungünstigen Schutzstatus haben; SPEC 2 – Arten, deren globale Population sich in Europa konzentrieren (mind. 50 %), hier einen ungünstigen Schutzstatus aufweisen und als gefährdet gelten müssen.

Im Bereich Tumpen und Habichen erstreckt sich um die geplanten Portale des Druckstollens der Biotoptyp Felsvegetation auf silikathaltigem Felsen. Dieser Lebensraum ist als sehr hochwertig für Reptilien (z.B. Bergeidechse, Ringelnatter) einzustufen. Weiters stellt die Lesesteinmauer ein attraktives Kleinbiotop für Reptilien dar. Auch die Steinschichtungen und natürlichen Geröllansammlungen entlang des Acherbaches bieten ein hohes Potential für Reptilien. Die Mauereidechse wurde 2010 im Bereich des Acherbaches nachgewiesen. Das Felsbiotop ist von den Felsberäumungen und der Errichtung der Auffangnetze betroffen, die Lesesteinmauer wird teilweise für die Errichtung des Portals Tumpen beansprucht. Flächen um den Acherbach liegen im Baufeld Tumpen.

Alle Reptilien sind nach der TNSchVO geschützt. Die Mauereidechse stelle eine Art der FFH Richtlinie Anhang IV dar.

Tagfalter:

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Tagfalter im Rahmen der Kartierung 2012 festgestellt. Das häufige Vorkommen des Apollofalters im Bereich Tumpen, welcher sich auf den nicht bewaldeten Felsen entwickelt und auf den Wiesen entlang des Hangfußes auf Nahrungssuche geht, ist hervorzuheben. Die schwach bewaldeten Felsbereiche bei Habichen (analog zu Tumpen) sind ebenfalls für Tagfalter attraktiv.

Als gefährdete Arten⁷ wurden bei der Kartierung 2010 vereinzelt der große Eisvogel, und der Schwalbenschwanz festgestellt. Der große Eisvogel ist nach der TNSchVO geschützt. Das Gewöhnliche Widderchen (*Zygaena filipendula*) welches 2010 vereinzelt festgestellt wurde ist ebenfalls geschützt.

Heuschrecken:

Im Projektbereich Tumpen wurden 13 Heuschreckenarten aufgenommen. Es handelt sich überwiegend um weit verbreitete Kulturlandarten. 2 Arten sind in Tirol⁷ als gefährdet eingestuft (Gemeine Eichenschrecke, Lauschschrecke). Für Habichen liegen keine Datengrundlagen vor.

Käfer:

2010 und 2011 wurde das Vorkommen von uferbewohnenden Laufkäfern untersucht. Die Untersuchungsstandorte bei Tumpen werden in den Projektunterlagen als eher trivial eingestuft (z.B. geringe Artenanzahl, wenige und nur weit verbreitete stenotope Uferarten, keine hohen Gefährdungsgrade). Als besonders hochwertiger Lebensraum hat sich jedoch die an die Auwaldböschung angrenzende Sandfläche am Fuße der Deponie Habichen (Untersuchungsfläche C2) herausgestellt. Es handelt sich um einen kleinräumigen Rest von offen gehaltenen Pionierstandorten, wie sie für etwas erhöhte Bereiche an Naturufeln typisch sind. Das Untersuchungsgebiet wurde im Bericht „Tiere und ihre Lebensräume“ der Einreichunterlagen als herausragende Teilfläche beschrieben, die gegenwärtig bereits unter starkem anthropogenen Druck steht, jedoch unbedingt erhaltenswert ist. Es kommen hier 2 Arten (*Amara fulva*, *Amara ingenua*) vor, die als überregional bemerkenswert eingestuft wurden, sowie 3 Arten (*Bembidion longipes*, *Cicindela hybrida*, *Ophonus rufibarbis*), die als regional bemerkenswert angeführt werden.

Der Lebensraum dieser Arten soll im Rahmen des Projektes als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) genutzt werden.

Weitere Potentiell zu erwartende geschützte Arten:

Im Bericht „Tiere und ihre Lebensräume“ des Einreichprojektes werden über die Ergebnisse der Kartierungen von 2010 bis 2012 hinausgehend weitere geschützte Tiere (TNSchVO und/oder FFH Anhang IV) angeführt, deren Vorkommen im Untersuchungsraum laut Literatur potenziell möglich ist, zu denen gibt es aber keine Nachweise. Hier sind anzuführen: Fledermäuse, Baumrarder, Baumschläfer, Haselmaus, Mauereidechse, Berg-/Waldeidechse, Zauneidechse, Alpensalamander und Gelbbauchunke.

2.5 Vom Projekt betroffene geschützte und/oder gefährdete Biotoptypen

2012 wurde vom [REDACTED] eine Vegetationskartierung (Biotoptypen, Biotoptypenkatalog Tirol 2012) inklusive Vegetationsaufnahmen (Artenlisten) im Projektgebiet vorgenommen.

Bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes werden folgende geschützte (TNSchG, TNSchVO) und/oder gefährdete (Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs⁶ und/oder Rote Liste der Wald- und Gebüschgesellschaften Nord- und Osttirols⁷) Biotoptypen bzw. FFH⁸-Lebensraumtypen beansprucht (Tab. 3). Art, Dauer und Ausmaß der Flächenbeanspruchung werden in Tab. 4 zusammengefasst.

Tab. 5: Vom KW Tumpen-Habichen beanspruchte geschützte und/oder gefährdete Biotoptypen, FFH-Lebensräume

Biotoptyp	TNSCHG	TNSchVO 2006	Rote Liste gef. Biotoptypen Österreichs	Rote Liste der Wald- und Gebüschgesellschaften	FFH Lebensraumtyp Nr.
Gestreckter Gebirgsfluss (morph. nicht beeintr. Abschnitte 42, 43)	§ 7		stark gefährdet		
Felsvegetation auf silikathaltigem Fels		§ 3			8220, 8230
Feldmauer/Lesesteinmauer		§ 7	gefährdet		
Arten- und strukturreiche Waldränder	§ 6	§7	gefährdet	gefährdet	
Fichtenwald				gefährdet	9410
Grauerlenau	§ 8	§ 3	gefährdet	gefährdet	91E0* (prioritärer FFH LR-Typ) ⁹
Bachbegleitende	§ 8				

⁶ Essl, F. & Egger, G. 2010: Lebensraumvielfalt in Österreich - Gefährdung und Handlungsbedarf: Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs, Naturwiss. Verein für Kärnten und Umweltbundesamt GmbH, 109

⁷ Klosterhuber & Hotter, M. (2001): Rote Liste der Wald- und Gebüschgesellschaften Nord- und Osttirols. Abt. Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung

⁸ Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH)

⁹ *...prioritäre FFH LR-Typen: Als prioritär gelten FFH- Lebensraumtypen dann, wenn sie auf dem Gebiet der Europäischen Union vom Verschwinden bedroht sind.

naturnahe Gehölze				
Gehölzfreie Au	§ 7, § 8		stark gefährdet	3220

Tab. 6: Art, Ausmaß und Dauer der Beanspruchung der aufgelisteten Biotoptypen laut Projektunterlagen und Flächenbilanz der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Biotoptyp	Art, Ausmaß und Dauer der Flächenbeanspruchung
Gestreckter Gebirgsfluss (morphologisch nicht beeinträchtigte Abschnitte 42, 43)	Die morphologisch intakten Gewässerabschnitte 42 und 43 der Öztaler Ache mit einer Gesamtlänge von ca. 667 m und einer variierenden Breite zw. ca. 17 m und 47 m werden durch die Restwasserführung <u>nachhaltig hydrologisch beeinträchtigt</u> . Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch die regelmäßigen Stauraum- und Entsanderspülungen.
Felsvegetation auf silikathaltigem Fels	Durch Felsberäumungen und das Anbringen von Sicherungsnetzen wird der Biotoptyp vorübergehend (<u>kurz bis mittelfristig</u>) <u>beeinträchtigt</u> .
Feldmauer/Lesesteinmauer	Der Biotoptyp wird kleinflächig (ca. 10 m ²) zur Errichtung des Portals Tumpen beansprucht. Das Portal Tumpen wird unterirdisch und nicht sichtbar angelegt, sodass eine vollständige Rekultivierung der Lesesteinmauer nach ca. 1 Jahr möglich ist (<u>kurz- bis mittelfristige Beeinträchtigung</u>)
Arten- und strukturreiche Waldränder	Der Biotoptyp wird kleinflächig (ca. 50 m ²) zur Errichtung des Portals Tumpen beansprucht. Das Portal Tumpen wird unterirdisch und nicht sichtbar angelegt, sodass eine vollständige Wiederbepflanzung des Waldrandes nach ca. 1 Jahr möglich ist. Aufgrund der Entwicklungsdauer des Gehölzbestandes ist die <u>Beeinträchtigung mittelfristig wirksam</u> .
Fichtenwald	nur randlich auf wenigen m ² bei Habichen durch die geplante Erhöhung des Schutzdammes betroffen (geringe Relevanz)
Grauerlenau	Ca. 3050 m ² des urspr. Grauerlenaubestandes im Mündungsbereich des Acherbaches in die Öztaler Ache sind durch die Aufräumarbeiten und die Errichtung von Dämmen nach dem Mureneinstoß 2012 entfernt oder stark beeinträchtigt worden. Ca. 1800 m ² noch bestehende Grauerlenauwaldfläche im Mündungsbereich des Acherbaches werden laut Planunterlagen des Projekts durch die geplante BE Fläche Tumpen beansprucht. Die geplante <u>Rekultivierung</u> greift aufgrund der Entwicklungsdauer dieses Biotoptyps <u>erst langfristig</u> . <u>430 m² der Grauerlenau gehen orogr. rechts durch den Rückstau nachhaltig verloren.</u>
Bachbegleitende naturnahe	In Summe sind 7746 m ² dieses Biotoptyps betroffen (z.B. Rückstau orogr. links, beidufig zw. Riederbrücke und Holzbrücke,

Gehölze	Baustellenbereich Tumpen, Baubrücke Habichen). Die geplante <u>Rekultivierung greift mittelfristig</u> . <u>186 m² des Biotoptyps gehen nachhaltig verloren.</u>
Gehölzfreie Au	Der Biotoptyp ist durch Restwasserführung, Spülungen betroffen.

2.6. Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols (NSPF)¹⁰

Aus der Studie „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“ geht hervor, dass die vom Projekt betroffenen und primär relevanten Gewässerabschnitte 42 und 43, welche dem stark gefährdeten Biotoptyp „gestreckter Gebirgsfluss“ zugeordnet sind (vgl. Punkt 2.5), im tirolweiten Vergleich eine Besonderheit darstellen und entsprechend ihrer Ausprägung und Lage einzigartig sind, d.h. auf das Gewässer der Ötztaler Ache beschränkt sind. Die Abschnitte umfassen insgesamt eine Gewässerstrecke von ca. 670 m und stellen damit den überwiegenden Teil der ca. 900 m langen Projektstrecke dar.

Die Besonderheit und die Einstufung dieser Gewässerstrecken im „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“ werden nachstehend näher erläutert.

- Sehr seltener Gewässernaturraumtyp

Die Gewässerabschnitte 42 und 43 der Ötztaler Ache sind als „**sehr seltene**“ **Gewässernaturraumtypen eingestuft** (innerhalb der möglichen Bewertungsskala: sehr seltener, seltener, mäßig häufiger oder häufiger Gewässernaturraumtyp).

Der Gewässernaturraumtyp dem eine Gewässerstrecke zugeordnet wird, definiert sich durch die Parameter Fließgewässerbiogrunderaumtyp, Größe des Einzugsgebietes, Teilraum und flussmorphologischer Typ. Im gegenständlichen Fall ist dies z.B. beim Abschnitt 42:

Fließgewässerbiogrunderaumtyp: Gewässer der vergletscherten Zentralalpen

Größe des Einzugsgebietes: >500 km²

Teilraum: Schluchtstrecke/Hangwald

flussmorphologischer Typ: gestreckt

Als „sehr selten“ werden per Def. im NSPF Gewässernaturraumtypen eingestuft, wenn sie tirolweit nur auf einer Gesamtstreckenlänge <= 8 km auftreten. Der dem Abschnitt 42 zugewiesene Gewässernaturraumtyp kommt in Tirol nur noch auf einer Fließlänge von 1,519 km vor. Der dem Abschnitt 43 zugewiesene Gewässernaturraumtyp kommt in Tirol nur noch auf einer Fließlänge von 1,92 km vor.

- Sehr erhaltenswürdig/sehr hohe naturräumliche Bedeutung

Der Parameter „Naturräumliche Bedeutung“ der betroffenen Gewässerabschnitte 42 und 43, welcher sich methodisch aus der Verknüpfung des IST-Zustandes der Gewässerstrecken (berechnet sich aus dem Verbauungsgrad, der Umlandnutzung und der hydrologische Beeinflussung) mit der Seltenheit des betroffenen Gewässernaturraumtyps ergibt, ist im NSPF als „**sehr erhaltenswürdig/ sehr hohe Bedeutung**“ **eingestuft** (innerhalb der möglichen Bewertungsskala: sehr erhaltenswürdig/sehr hohe

¹⁰ Amt der Tiroler Landesregierung (2006): Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols. Studie im Auftrag der Tiroler Landesregierung, Abteilung Naturschutz.

Bedeutung, erhaltenswürdig/hohe Bedeutung, erhalten-entwickeln/partielle Bedeutung, entwickeln(prüfen)/mittlere Bedeutung, entwickeln-prüfen/geringe Bedeutung).

- Empfindliche und einzigartige Gewässerstrecken

Darüber hinaus sind die betroffenen Gewässerabschnitte 42 und 43 der Öztaler Ache als „**empfindliche**“ und „**einzigartige**“ **Gewässerstrecken** im „*Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols*“ ausgewiesen.

Als „**empfindlich**“ werden per Def. im NSPF Gewässerstrecken eingestuft, die

- hinsichtlich ihrer Gewässerräumausprägung der Kategorie „natürlich“ oder „naturnah“ zugeordnet sind **und**
- bei denen der ausgewiesene Gewässerräumtyp insgesamt (d.h. tirolweit) nur mehr einen geringen Anteil (<20 %) an natürlichen und naturnahen Gewässerstrecken aufweist **oder**
- bei denen der ausgewiesene Gewässerräumtyp (tirolweit) sehr selten (Gesamtstreckenlänge < 8 km) ist.

Von dem **tirolweit** bewerteten **Gewässernetz** (7647 Flusskilometer) sind nur **3 % bzw. 228 km** als „**empfindlich**“ eingestuft worden.

Als „**einzigartig**“ werden per Def. im NSPF Gewässerstrecken eingestuft, die

- hinsichtlich ihrer Gewässerräumausprägung der Kategorie „natürlich“ oder „naturnah“ zugeordnet sind **und** bei denen der ausgewiesene Gewässertyp mehr oder weniger (Anteil > 90%) nur an den betreffenden Gewässern vorkommt.

Von dem **tirolweit** bewerteten **Gewässernetz** (7647 Flusskilometer) sind nur **0,6 % bzw. 43 km** als „**einzigartig**“ eingestuft worden.

Die Öztaler Ache nimmt daher im gegenständlichen Abschnitt (Abs. 42 und 43) eine tirolweite Sonderstellung ein. Der Gewässertyp kommt in dieser Ausprägung in einem natürlichen/naturnahen Zustand nur an der Öztaler Ache vor und ist als sehr selten einzustufen. Insgesamt ist daraus eine sehr hohe naturkundefachliche Sensibilität und Wertigkeit der Projektstrecke abzuleiten, die absolut erhaltenswürdig ist.

In der nachstehenden Abb. 1 ist die als empfindlich und einzigartig ausgewiesene Gewässerstrecke (Abschnitte 42 und 43) an der Öztaler Ache innerhalb der Projektstrecke dargestellt.

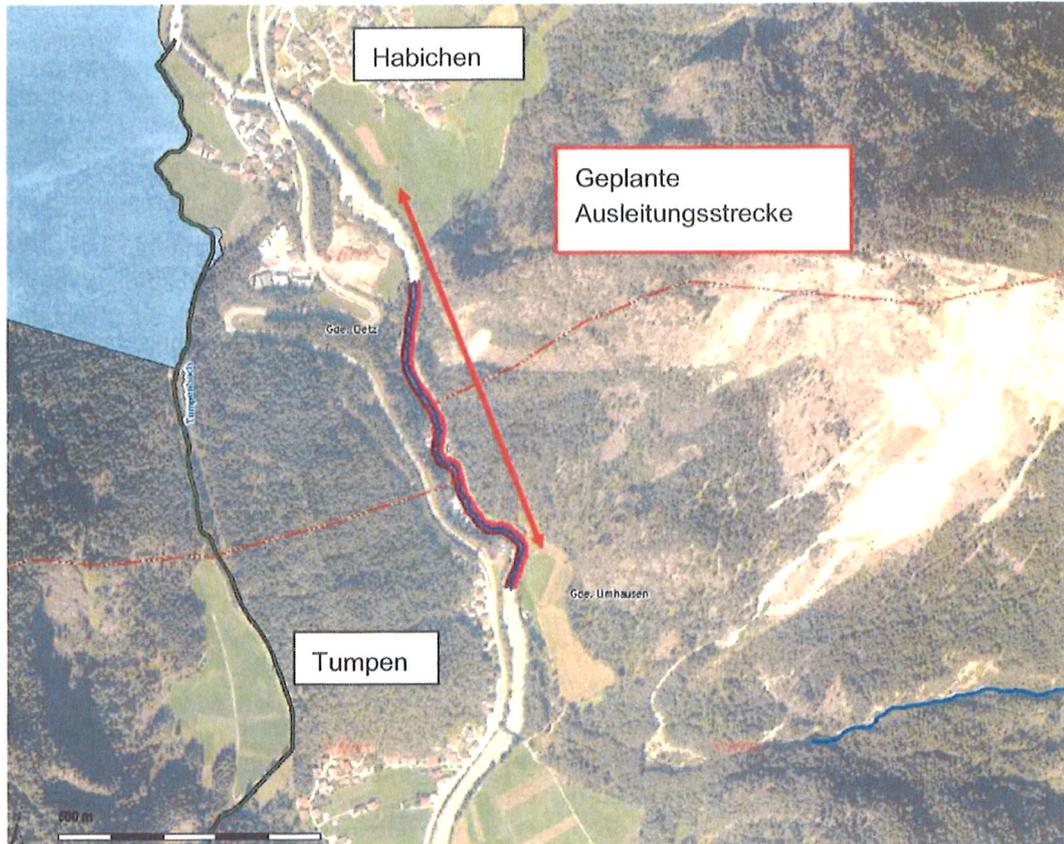


Abbildung 7: Auszug aus dem Tiroler Raumordnungssystem (TIRIS)- Checkliste Fließgewässer, im Bereich des gesamter Projektabschnitts



Checkliste Fließgewässer



- Natürlich
- Naturnah
- Gewässerabschnitt in Schutzzonen

Datenquelle: © 2011 [tirisi](#), [BEV](#)



- Einzigartige Gewässerabschnitte
- Empfindliche Gewässerabschnitte

Abb. 1: Vom gegenständlichen Projekt betroffener Einzigartiger und Empfindlicher Gewässerabschnitt der Öztaler Ache. Abbildung aus dem Technischen und Naturkundefachlichen Bericht des Einreichprojektes Wasserkraftanlage Öztaler Ache Tumpen-Habichen – Naturschutzrechtliches Einreichprojekt Juli 2013.

3. Struktur der betroffenen Landschaft, Erholungswert

Der Bereich der Wasserfassung am Ortsende von Tumpen ist durch unterschiedliche landschaftliche Strukturen und Lebensräume geprägt. Zu nennen ist der Mündungsbereich des rechtsufrigen Zubringers Acherbach, der von einem wertvollen Auwaldbestand begleitet wird. Aktuell wurden große Fläche des Auwaldes durch Aufräumarbeiten und der Herstellung von Schotterdämmen nach einem Mureinstoß 2012 reduziert und beeinträchtigt. Orographisch rechts schließen an den schmalen Ufergehölzstreifen der Öztaler Ache landwirtschaftlich genutzte Wiesen und in weiterer Folge die Erhebung der Acherwand, welche durch steile Felswände, lückige Vegetation und Wald geprägt ist, an. Linksufrig verläuft neben dem schmalen Gehölzbestand der Öztaler Ache die Öztaler Bundesstraße B 186 und in weiterer Folge das Siedlungsgebiet. Im Bereich der geplanten Wasserfassung weist die Öztaler Ache beidufsig gesicherte

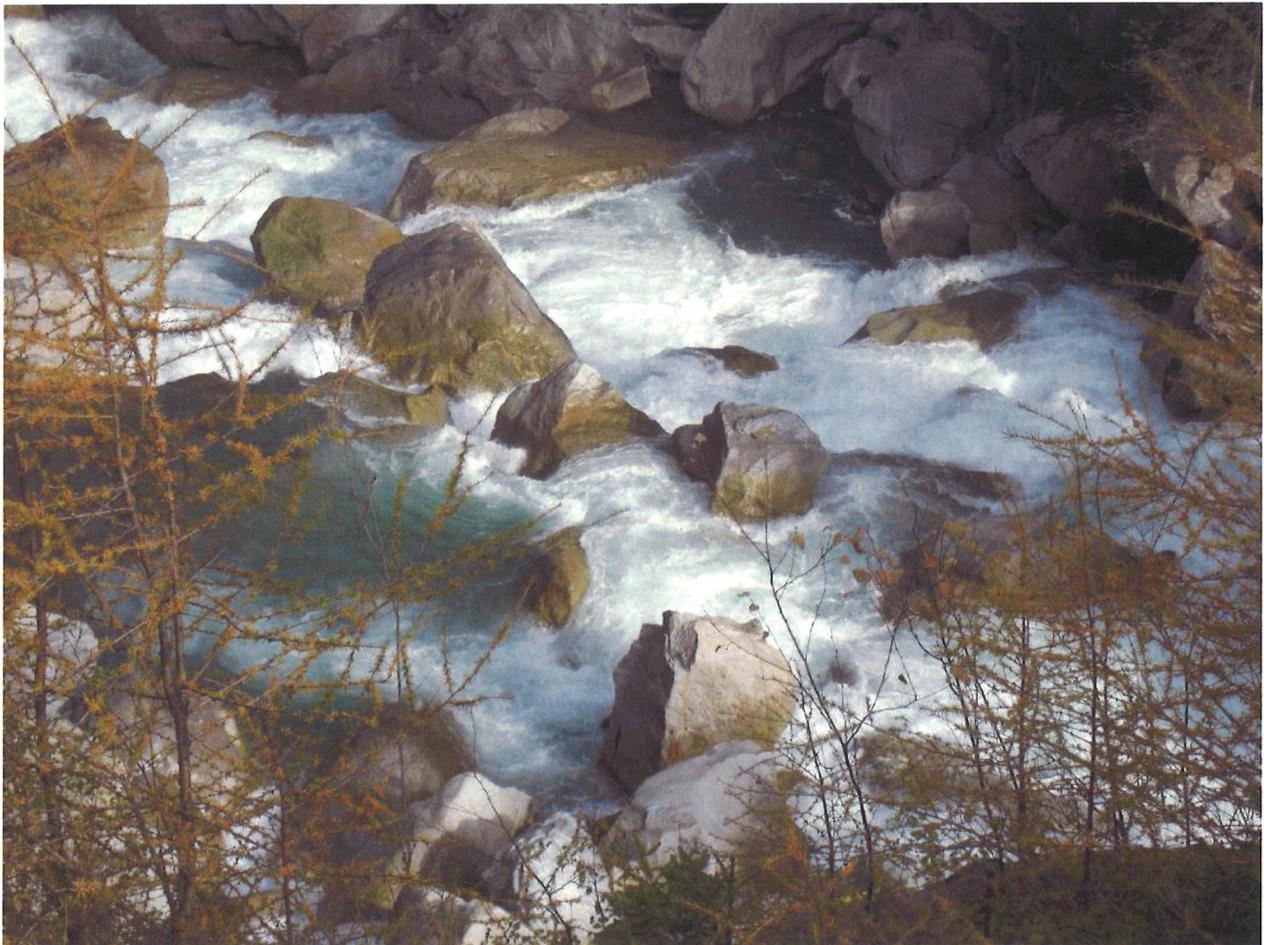
Ufer auf. Kleinräumig haben sich den Ufersicherungen vorgelagert gewässerspezifische Strukturen wie z.B. Sand- und Schotterbänke ausgebildet.

Die anschließende Restwasserstrecke (Gewässerabschnitte 42 und 43) stellt eine naturbelassene Schlucht- bzw. Steilstrecke dar, die durch ein sehr hohes Gefälle und steil aufsteigende Talflanken geprägt ist. Eine Vielzahl von großen Gesteinsblock- und mächtigen Felseinlagerungen rufen eine enorme Strukturierung des Bachbettes und seiner Uferbereiche und eine intensive Verzahnung mit dem Umland hervor. Ein kaskadenartiger Verlauf mit bis zu ca. 2 m hohen Abstürzen und dazwischenliegenden, tiefen Gumpen, sowie hohe Fließgeschwindigkeiten und hohe Tiefen- und Breitenvariabilitäten sind hier ausgeprägt. Diese Steilstrecke wird auch zu den sogenannten „Achstürzen“ der Öztaler Ache gezählt und gilt im Kajak-Sport als nur für Experten bei Niederwasser im Frühling oder Herbst befahrbar.

Am Ende der Steilstufe weitet sich die Landschaft auf, das Gefälle ist deutlich geringer und die im Uferbereich v.a. orogr. rechts gesicherte Öztaler Ache wird von einem schmalen Ufergehölzstreifen und anschließenden Intensivwiesen begleitet. Lokal stellt dieser aufgeweitete Abschnitt mit einer kleinen, tlw. bestockten Schotterinsel und einem gewässerstrukturierenden, mehrere m³ mächtigen Felsblock nahe dem linken Ufer bachaufwärts der geplanten Baubrücke im Bereich Habichen noch eine interessante gewässerspezifische Struktur dar. Orographisch rechts ist hier auf den Intensivwiesen des Ortsteiles Habichen das Krafthaus geplant.

Der entlang der Schluchtstrecke führende Fußsteig zwischen Tumpen und Habichen ist aktuell seit einem Bergsturz gesperrt. Entlang der Öztalstraße B 186, die orographisch links des Projektgebietes verläuft, sind Mountainebikerouten ausgewiesen.

Foto 1 und 2: Steilstrecke der Öztaler Ache (Abchnitte 42 und 43) im Projektgebiet Tumpen-Habichen





Gutachten i.e.S.

Mit Schreiben vom 20.2.2013, U-14.208/118 haben sie um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht.

1. Sind durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt? Wenn ja welche, in welchem Ausmaß?
2. Sind vom Vorhaben Sonderstandorte betroffen? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?
3. Sind vom Vorhaben geschützte Pflanzen- und/oder Tierarten nach der TNSchVO 2006 und dem TNSchG 2005 betroffen? Wenn ja in welchem Ausmaß?
4. Gibt es eine Alternativvariante, die den angestrebten Zweck mit einem im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreichen kann, durch die die Interessen des Naturschutzes weniger oder nicht beeinträchtigt werden?
5. Für den Fall des Vorliegens von Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen: Welche Nebenbestimmungen fordern sie, um die Naturschutzinteressen so gering als möglich zu halten?
6. Sind vom geplanten Vorhaben Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete betroffen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
7. Ist aus fachlicher Sicht die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht oder einer ökologischen Baubegleitung notwendig?

Mit Schreiben vom 21.2.2013, U-14.208/119 haben sie den Beurteilungsgegenstand konkretisiert und festgehalten:

„In naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für die Behörde die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich. Sie hat daher nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Acht zu lassen. Steht eine rechtskräftige Bewilligung für ein anderes Vorhaben aus, so hat die Behörde schon deshalb diese nicht konkret absehbare Entwicklung außer Acht zu lassen (vgl. VwGH vom 11.12.2009, GZ. 2006/10/0146).

Im vorliegenden Verfahren ist somit nur der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung rechtskräftig bewilligte Wasserentzug aus dem Einzugsgebiet der Öztaler Ache zu berücksichtigen. Nach heutiger Einschätzung dürfte das Naturschutzverfahren „KW Öztaler Ache / Tumpen-Habichen“ noch vor Erlassung allfälliger UVP-Bescheide für die Vorhaben „Speicherkraftwerk Kühltai“ und „Ausbau KW Kaunertal“ abgeschlossen werden, sodass die Auswirkungen dieser beider Vorhaben in der naturkundefachlichen Gutachtenserstellung außer Betracht zu lassen sind.“

Das gegenständliche Projekt KW Tumpen-Habichen wird daher isoliert betrachtet und etwaige Auswirkungen der Projekte „Ausbau KW Kaunertal“ und „Speicherkraftwerk Kühltai“ auf die Öztaler Ache nicht berücksichtigt.

Ihre Fragestellungen können wie folgt beantwortet werden:

Ad 1: Ja. Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Interessen des Naturschutzes nach dem TNSchG beeinträchtigt. Diese werden im nachstehenden Gutachten (Punkt 4) im Detail erläutert.

Ad 2: Ja. Fließgewässer, Lesesteinmauer, Waldrand, Grauerlenau etc. sind betroffen, vgl. dazu Punkt 2.5. des Befundes. Ausmaß und Relevanz der Betroffenheit werden im nachstehenden Gutachten (Punkt 4.) erläutert.

Ad 3: Ja. Vgl. dazu Punkt 2.3. und 2.4. des Befundes. Ausmaß und Relevanz der Betroffenheit werden im nachstehenden Gutachten (Punkt 4.) erläutert.

Ad 4: Die Interessen des Naturschutzes können nur durch die Aussparung der sensiblen Gewässerabschnitte 42 und 43 in einem relevanten Ausmaß geringer beeinträchtigt werden.

Ad 5: Im Falle einer Bewilligung werden aus naturkundefachlicher Sicht folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

- Es ist eine fachlich geeignete Person oder ein entsprechendes Fachbüro als ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Die ökologische Bauaufsicht hat die bescheid- und projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Abweichungen sind der Behörde unverzüglich zu melden. Die Umsetzung der Rekultivierungen hat im Beisein und unter Anleitung der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen. Vierteljährlich ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Bericht mit entsprechender Fotodokumentation an die Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.*
- Im Bereich der Deponie Habichen ist der erhaltenswürdige Lebensraum der wertvollen Käferfauna (vgl. Punkt 2.4.) zu erhalten und von der geplanten BE – Fläche auszusparen. Die Abgrenzung der hochwertigen Fläche (genaue Lage, Ausmaß) ist von einem Käferspezialisten vorzunehmen. Der Lebensraum ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abzäunung) vor Eingriffen, Ablagerungen oder anderweitiger Beanspruchung zu schützen.*

- Die BE Fläche ist aus dem bestehenden oder potentiellen Auwaldbereich im Mündungsbereich des Acherbaches herauszunehmen. Der Auwald ist wirksam abzuzäunen und vor Eingriffen, Ablagerungen oder anderweitiger Beanspruchung auszusparen, sodass sich die Beanspruchung auf die Überstauung durch die Stauhaltung beschränkt.
- Die Baubrücke bei Habichen ist in ihrer exakten Lage so zu errichten, dass sowohl die Schotterinsel als auch der mehrere m³ große Felsblock (wertvolle Strukturelemente des Gewässers) orographisch links unmittelbar bachabwärts des Maschinenhausstandortes erhalten bleiben.
- Dem projektierten Dotierwasservorschlag liegt zugrunde, dass laut Stellungnahme vom [REDACTED] Oktober 2010 (Kommentar zur Mindestdotierung im Hinblick auf die Erfordernisse der QZVO Ökologie 2010) bei einer Ausbauwassermenge von 22 m³/s im Durchschnitt fünf Monate lang Überwasser gegeben ist.

Sollte sich die Wasserführung in der Projektstrecke durch weitere Nutzungen im Einzugsgebiet der Öztaler Ache (z.B. Ausbau KW Kaunertal) oder durch eine nachträgliche Erhöhung der Ausbauwassermenge des gegenständlichen Kraftwerkes Tumpen-Habichen verringern, so ist die erforderliche Dotierwasserabgabe beim KW Tumpen-Habichen neu zu bemessen und auf die geänderten Abflussverhältnisse anzupassen. Dabei ist die starke Reduktion des Überwassers zu berücksichtigen und ein prozentueller dynamischer Anteil des Zuflusses abzugeben, um die charakteristischen Abflussschwankungen nachzuzeichnen.

Ad 6: Nein

Ad 7: Aus fachlicher Sicht ist die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht erforderlich, um eine fachgerechte Umsetzung der Rekultivierungsarbeiten zu gewährleisten (z.B. Wiederherstellung Lesesteinmauer, Wiederbepflanzung Waldrand, Ufervegetation, Auwald, Bepflanzung Damm).

4. Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG

Nachstehend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 (Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensräume, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungswert) durch das geplante Kraftwerk KW Tumpen-Habichen auf Basis des Befundes eingestuft. Für die Einstufung sind jeweils die sensibelsten Arten, die sensibelsten Lebensräume und der sensibelste Landschaftsteil ausschlaggebend.

4.1. Schutzgut Pflanzen

Von der Umsetzung des gegenständlichen Kraftwerkprojektes sind 3 gänzlich geschützte Pflanzenarten der TNSchVO betroffen (vgl. Tab. 3) Durch die Beanspruchung des Biotoptyps Felsvegetation auf silikathaltigem Fels (Felsberäumung, Auffangnetze) sowie der Ufervegetation der Öztaler Ache ist davon auszugehen, dass Einzelindividuen dieser geschützten Arten zerstört werden. Die relevanten Flächen werden großteils befristet beansprucht und wieder rekultiviert, lediglich 186 m² der Ufervegetation werden dauerhaft beansprucht. Darüber hinaus kommen noch mehrere Pflanzenarten mit einem geringen Gefährdungsgrad (regional gefährdet) im Projektgebiet vor. Auf Basis der betroffenen Pflanzenarten, des überwiegend kurz- bis mittelfristigen Eingriffs auf ihre Standorte sowie der geplanten Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen erwartet.

4.2. Schutzgut Tiere

Das Projektgebiet bietet aufgrund seiner Struktur und der vorhandenen Biotoptypen Lebensraum für mehrere geschützte und/oder gefährdete Tierarten verschiedener Indikatorgruppen (vgl. Punkt 2.4).

Als tierökologisch relevante Biotoptypen, die vom Projekt betroffen sind, wurden generell folgende Habitate identifiziert:

Felsvegetation auf silikathaltigem Fels (v.a. relevant für Tagfalter, Reptilien)

Lesesteinmauer/Feldmauer (v.a. relevant für Kleinsäuer, Reptilien)

Uferbereiche der Öztaler Ache (v.a. relevant für Vögel, Laufkäfer)

Uferbereiche des Acherbaches (v.a. relevant für Vögel, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer)

Lokale Restbestände von Schotterbänken in der Öztaler Ache (v.a. relevant für Laufkäfer, Vögel)

Sonderstandort Deponie Habichen (v.a. relevant für Käfer)

Im Projektbereich Tumpen werden die auftretenden Beeinträchtigungen auf Tierarten zum überwiegenden Teil durch Störungen (Baulärm, Verkehr, z.B. für Vögel relevant) und die Lebensraumbeanspruchung der Arten während der Baumaßnahmen bis zum Greifen der Rekultivierung hervorgerufen. Dies betrifft v.a. die Standorte der Reptilien (z.B. Lesesteinmauer), Tagfalter (z.B. Felsvegetation), Heuschrecken und Amphibien. Von einem Verlust von Einzelindividuen geschützter und/oder gefährdeter Arten durch die Baumaßnahmen ist auszugehen.

Das Nahrungsgebiet und der Lebensraum von Vogelarten im Auwaldbereich geht aufgrund der hohen Rekultivierungsdauer dieses Biotoptyps längerfristig bzw. was einen Anteil von 430 m² betrifft nachhaltig verloren.

Insgesamt ist der Beeinträchtigungsgrad für das Schutzgut Tierarten im Projektbereich Tumpen aufgrund der betroffenen geschützten und gefährdeten Arten mehrerer Indikatorgruppen, das Ausmaß und die Dauer des Eingriffes als mäßig einzustufen.

Im Projektbereich Habichen ist die an die Auwaldböschung angrenzende Sandfläche am Fuße der Deponie Habichen (Untersuchungsfläche C2) als für die Käferfauna besonders relevant hervorzuheben.

Diese Fläche ist in den Projektunterlagen als besonders hochwertiger Lebensraum und herausragende Teilfläche beschrieben. Es handelt sich um einen kleinräumigen Rest von offen gehaltenen Pionierstandorten, wie sie für etwas erhöhte Bereiche an Naturuferrn typisch sind. Es kommen hier 2 Arten (*Amara fulva*, *Amara ingenua*) vor, die als überregional bemerkenswert eingestuft wurden, sowie 3 Arten (*Bembidion longipes*, *Cicindela hybrida*, *Ophonus rufibarbis*), die als regional bemerkenswert angeführt werden.

Die Fläche steht gegenwärtig bereits unter starkem anthropogenen Druck. Im Bericht „Tiere und deren Lebensräume“ der Projektunterlagen wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Habitat unbedingt erhaltenswert ist. Bei Umsetzung des projektgegenständlichen Kraftwerkes Tumpen-Habichen wird diese Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) beansprucht. Für den Projektbereich Tumpen ist aufgrund der hohen Wertigkeit und Bedeutung der Käferfauna daher eine starke Beeinträchtigung dieser Indikatorgruppe festzustellen.

4.3. Schutzgut Lebensräume, Naturhaushalt

Im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes werden geschützte und gefährdete Lebensräume beansprucht. Unter Punkt 2.5. werden die betroffenen Biotoptypen, Art, Ausmaß und Dauer ihrer Beanspruchung dargelegt.

Entsprechend dem Ausmaß ihrer Beanspruchung, dem Schutzstatus und der Höhe des Gefährdungsgrades sind die Biotoptypen „gestreckter Gebirgsfluss“ und „Grauerlenau“ als sensibelste Lebensräume, die vom Projekt beeinträchtigt werden, hervorzuheben.

Die Grauerlenau ist nach der TNSchVO geschützt und in Österreich als gefährdet eingestuft. Es handelt sich um einen prioritären FFH-Lebensraum (als prioritär gelten FFH- Lebensraumtypen dann, wenn sie auf dem Gebiet der Europäischen Union vom Verschwinden bedroht sind). Aufgrund der hohen Regenerationsdauer dieses Biotoptyps sind der Verlust und die Beanspruchung dieses Lebensraumes trotz tlw. geplanter Rekultivierung langfristig gegeben. 430 m² des hochwertigen Lebensraumes gehen nachhaltig durch den Einstau der Öztaler Ache bachaufwärts des Wehres verloren.

Die Beanspruchung des Biotoptyps „Grauerlenau“ bei Umsetzung des Projektes KW Tumpen-Habichen stellt daher eine starke und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Lebensräume dar.

Die Kernabschnitte und sensibelsten Bereiche der geplanten Ausleitungsstrecke stellen die Steilstrecken der Abschnitte 42 und 43 (667 m der insgesamt 900 m langen Restwasserstrecke) an der Öztaler Ache dar. Sie sind dem Biotoptyp „gestreckter Gebirgsfluss“ zugeordnet, welcher laut der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Österreich als „stark gefährdet“ (vgl. Tab. 5) eingestuft und durch das TNSchG § 7 geschützt ist.

In der Roten Liste wird als Gefährdungsursache für den Fließgewässerlebensraum „gestreckter Gebirgsfluss“ die Wasserkraftnutzung (hydrologische Eingriffe durch Aufstau, Wasserableitung, Schwellbetrieb), Stauraumpülungen, flussbauliche Maßnahmen (Regulierungen), Geschiebemanagement und Beeinträchtigung der Gewässerqualität angeführt.

Eine geringe Beeinträchtigung der Wasserqualität durch org. Belastung wurde im Rahmen der Untersuchungen an der Öztaler Ache bereits festgestellt. Bei Umsetzung des gegenständlichen Kraftwerkes Tumpen-Habichen würde darüberhinaus der Biotoptyp „gestreckter Gebirgsfluss“ durch die Wasserausleitung und die erforderlichen Stauraum- und Entsanderspülungen, die zu Zeiten mit erhöhter Feststoffführung auch wöchentlich (Stauraumpülungen) oder mehrmals täglich (Entsanderspülungen) notwendig sein können, stark beeinträchtigt.

Dies deshalb, da durch den ganzjährigen Wasserentzug im Mittel im Ausmaß von 28,5 % bis 74,6 % der natürlichen Wasserführung (bei Mittelwasserführung) erheblich in die natürliche Hydrologie des stark gefährdeten Lebensraumes eingegriffen wird. Etwa während 6 Monate (Oktober bis März) im Jahr ist zu erwarten (Mittelwasserführung), dass die Abflussmenge bei Restwassersituation zukünftig unter dem jeweiligen natürlichen „Minimalstwert“ der Monate (NQT Werte der Monate ... niedrigster Tagesmittelwert eines Monats der Jahresreihe 1951-2010) liegt. Ein absoluter hydrologischer Ausnahmezustand, der in den letzten ca. 59 Jahren im jeweiligen Monat nur an einem Tag aufgetreten ist, wird damit zum Dauerzustand bzw. wird sogar über Monate um bis zu 38 % unterschritten (z.B. die Mittelwasserführung beträgt zukünftig bei Restwassersituation im Dezember 2 m³/s, der niedrigste Tagesmittelwert, der im Dezember innerhalb eines Zeitraumes von 59 ermittelt wurde, beträgt jedoch 3,2 m³/s).

In den Sommermonaten ist insbesondere aufgrund der niedrigen Ausbauwassermenge meist eine hohe Überwassermenge während 4 bis 5 Monate gegeben (125 Ausbauwassertage) wodurch der natürliche Jahresgang in diesen Monaten entsprechend der Ausbauwassermenge gedämpft, aber grundsätzlich nachgezogen wird. Während ausgesprochener Trockenperioden oder Kälteeinbrüchen kann aber auch hier aufgrund der vorgegebenen Sockelbeträge der Abfluss deutlich unter die natürlichen Minimalstwerte der Monate abfallen (z.B. der niedrigste in 59 Jahren je gemessene Tagesmittelwert im Juli beträgt 24,5 m³/s, die einzuhaltende Dotierwassermenge im Juli beträgt aber nur 8 m³/s). In Bezug auf die

Hydrologie, einem wesentlichen Parameter des Fließgewässerlebensraumes, ist daher bei Umsetzung des Kraftwerkprojektes zukünftig eine wesentliche Abweichung von den natürlichen Verhältnissen gegeben.

Hervorzuheben ist, dass neben der Gefährdungseinstufung des Biotoptyps „gestreckten Gebirgsbach“ die gegenständlichen Gewässerabschnitte 42 und 43 der Öztaler Ache, wie aus der Studie „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“ hervorgeht (vgl. Punkt 2.6.), im tirolweiten Vergleich einzigartige und sehr seltene Gewässerstrecken darstellen, die in ihrer Ausprägung (betroffener Gewässernaturraumtyp) nur mehr an der Öztaler Ache in einem natürlichen/naturnahen Zustand vorkommen. Die Gewässerstrecken sind vor diesem Hintergrund als absolut erhaltenswürdig einzustufen und aus fachlicher Sicht in einem möglichst unbeeinträchtigten Zustand zu erhalten.

Die maßgebliche Änderung der Hydrologie, einem wesentlichen Lebensraumparameters des stark gefährdeten Biotoptyps „gestreckter Gebirgsfluss“ stellt daher aufgrund der hohen naturkundefachlichen Wertigkeit der Gewässerstrecke (NSPF, Gefährdungstatus, Schutzstatus) eine starke und langfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Lebensraum dar. Die in der Roten Liste Österreichs aufgezeigten Gefährdungsursachen Wasserableitung und Stauraumspülung würden hier bei Umsetzung des projektgegenständlichen Kraftwerkes zum Tragen kommen.

Unter dem Naturhaushalt ist die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur zu verstehen. Die Bestandteile der Umwelt werden grob in abiotische Schutzgüter (z.B. Boden, Wasser, Luft/Klima) und biotische Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere, Biotope und Biozönosen) unterteilt. Werden Faktoren dieses Gefüges gestört, verliert der gesamte Naturhaushalt an Gleichgewicht. Dies widerspricht dem Ziel des TNSchG der Erhaltung eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalt. Die hydrologische Veränderung des stark gefährdeten Lebensraumes „gestreckter Gebirgsfluss“ impliziert daher auch eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturhaushalt.

4.4. Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert

Während der Bautätigkeit bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen werden sich in den Projektbereichen Tumpen und Habichen durch die Erdbewegungen, Baumaßnahmen, Rodungen, Baumaschinen, Lärm-, Staubentwicklung etc. starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert ergeben. Diese starken Beeinträchtigungen sind als kurz- bis mittelfristig (z.B. Rekultivierung Ufervegetation greift mittelfristig) einzustufen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Rekultivierung werden die Anlagenteile der Wasserfassung, die Stauhaltung an der Öztaler Ache, das Krafthaus und die verstärkten Gewässerverbauungen nachhaltig sichtbar sein. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Bereich der geplanten Anlagenteile (v.a. Nähe zu Siedlungsgebiet, bestehende Uferverbauungen, Öztal Bundesstraße) sind die nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert als gering bis mäßig einzustufen.

Das Ausmaß der landschaftlichen Veränderung der Öztaler Ache durch die Restwasserführung im Schluchtbereich und im Bereich von Habichen, der auch zugänglichen ist, variiert im Jahresverlauf. Im Bereich von Habichen wird die Restwasserführung v.a. in den Monaten April und Mai sowie im Herbst bis Winterbeginn aufgrund der Entnahmemenge von 65% - 75% der natürlichen Wasserführung wahrnehmbar sein. Aufgrund bestehender Vorbelastungen (v.a. rechtsufrige Ufersicherung und Damm) und der verbleibenden Überwassermenge im Sommer ist insgesamt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des damit verbundenen Erholungswertes als mäßig einzustufen.“

Korrigierend ist zum Gutachten festzuhalten, dass die als gänzlich geschützte Pflanzenart geführte Zwerg-Glockenblume (*Campanula cochleariifolia*) nicht nach der TNSchVO 2006 geschützt ist. Diese fehlerhafte Zuordnung hat bereits die Antragstellerin in ihren eingereichten Unterlagen vorgenommen. Genauso sind die Biotoptypen „Feldmauer“ sowie „Arten- und strukturreiche Waldränder“ nicht als solche von der TNSchVO 2006 geschützt.

Zu den im Gutachten angeführten 1.800 m² Auwald, die durch die Baueinrichtung zumindest vorübergehend verloren gehen würden, hat die Öztaler Wasserkraft GmbH in der mündlichen Verhandlung am 13.09.2013 erklärt, diese Flächen mit Ausnahme des Umgehungsgerinnes auszusparen.

III./3.

Zu den gewässerökologischen Feststellungen:

Die gewässerökologischen Feststellungen in II./3. ergeben sich aus folgenden Sachverhaltsfeststellungen des wasserrechtlichen Bescheides des Landeshauptmannes vom 30.01.2013, Zl. IIIa1-W-10.199/298, die auf dem Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED] beruhen:

„Der Bau und der Betrieb der Wasserkraftanlage „Öztaler Ache/Tumpen – Habichen“ berührt den Detailwasserkörper 305070051 der Öztaler Ache. Der Kraftwerksbetrieb (Spülungen) wirkt sich auch auf den Detailwasserkörper 305950000 der Öztaler Ache (bis Ambach) aus.

Nach den Angaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes weist der Detailwasserkörper 305070051 einen mäßigen ökologischen Zustand auf. Der chemische Zustand wird mit gut bewertet.

Aus gewässerökologischer Sicht lässt sich zum ökologischen Zustand folgende Unterscheidung treffen:

Der Detailwasserkörper 305070051 ist im Bereich der geplanten Anlage mit „guter ökologischer Zustand“ und im Bereich Habichen mit „mäßiger ökologischer Zustand“ eingestuft. Der Zielzustand „guter ökologischer Zustand“ ist im Bereich der Ausleitungsstrecke (Tumpen) gegeben. Im Bereich Habichen/Oetz ist der Zielzustand derzeit noch nicht erreicht.

Der Detailwasserkörper 305950000 weist laut den Angaben im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan einen mäßigen ökologischen Zustand auf. Zur Erreichung des Zielzustandes ist eine Sanierungsmaßnahme beim „Brunauer Wehr“ – dieses liegt innerhalb des genannten Detailwasserkörpers – vorgesehen.

Die Nachuntersuchungen [REDACTED] vom November 2010 (Teil der Ergänzungsnachreichung vom Dezember 2010) zeigen, dass mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine Verschlechterung der beiden genannten Detailwasserkörper zu erwarten ist. Der Betrieb des Kraftwerkes verhindert auch nicht die Zielerreichung (guter ökologischer und chemischer Zustand).

Die im Spruchteil A/III. des gegenständlichen Bescheides vorgeschriebenen Dotierwassermengen entsprechen den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 98/2010, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 461/2010. Es ergeben sich somit in der Restwasserstrecke keine Veränderungen des ökologischen Zustandes.

Die nunmehr vorgesehen Fischwasserhilfe stellt eine aus gewässerökologischer Sicht relevante Verbesserung dar, auch wenn sie nur kleinräumig wirkt. Fischen, die über die Wehranlage in das

Unterwasser abgetriftet werden, wird mittels der Fischwanderhilfe die Rückkehr in das Oberwasser ermöglicht. Die Wehrschwelle stellt folglich keine Unterbrechung der Fischpassierbarkeit dar.“

Hinsichtlich der zurückgezogenen Fischaufstiegshilfe hat die Öztaler Wasserkraft GmbH im Rahmen des Parteiengehörs am 15.10.2013 eine Stellungnahme [REDACTED] vorgelegt, der zufolge der steile Gewässerabschnitt unterhalb der Wehranlage einen kaskadenartigen Verlauf mit bis zu ca. 2 m hohen Abstürzen, dazwischen liegenden tiefen Gumpen und hoher Fließgeschwindigkeit aufweist. Diese Gewässerstrecke sei insofern nicht fischpassierbar, als sie nicht einem wesentlichen Teil der migrationswilligen Individuen einer Population, und zwar aller Altersklassen, eine Wanderung ermögliche. Fischpassierbarkeit bedeute nämlich nicht, dass einzelne, große, schwimm- und konditionsstarke und hoch motivierte Individuen ein Querhindernis überwinden können. Die Errichtung einer Fischwanderhilfe könne daher nur die Rückwanderung einiger (aufgrund des generell niedrigen Fischbestandes auch nur weniger) über das Wehr abgewandelter oder abgeschwemmter Individuen aus dem natürlichen Fischlebensraum oberhalb des Kraftwerkes ermöglichen. Dafür seien aber die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Fischwanderhilfe mit rund € 288.000,- Euro unverhältnismäßig hoch.

Unbestritten kann somit festgestellt werden, dass eine Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage für die autochthone Fischpopulation oberhalb des Kraftwerkes insofern notwendig ist, als jene Individuen, die insbesondere bei den regelmäßigen Spülungen über das Wehr gedriftet werden, wieder in ihren natürlichen Fischlebensraum zurückkehren könnten. Diese Feststellung wurde bereits unbestritten von der Wasserrechtsbehörde getroffen. Dass darüber hinaus die Steilstufe der Öztaler Ache in der Restwasserstrecke für einen wesentlichen Teil der Fischpopulation fischpassierbar ist, konnte zwar nicht festgestellt werden, allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne starke und motivierte Individuen die Steilstrecke überwinden können. Dass aus Gewässerökologischer Sicht keine weitere Unterbrechung geschaffen werden sollte um Fischwanderungen weiterhin zu ermöglichen ergibt sich aus der ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 31.10.2013, Zil. VIh-390/223/05/49:

„Das Öztal weist aufgrund seiner Entstehung mehrere fast gleichartige Steilstufen mit dazwischen liegenden Becken auf (oberhalb Zwieselstein, ober- und unterhalb Sölden, ober- und unterhalb Längenfeld und ober- und unterhalb Umhausen = oberhalb Ötz). Alle diese Bereiche sind durch Steilstufen getrennt. Wären diese Stufen nicht fischpassierbar, und dazugehören auch die Achstürze bei Tumpen und im Bereich der Wellerbrücke, so ist anzunehmen, dass die Öztaler Ache fischleer sein müsste. Deshalb ist auch für den gegenständlichen Bereich eine zumindest partielle Fischpassierbarkeit anzunehmen, weshalb auch eine Fischaufstiegshilfe im wasserrechtlichen Einreichprojekt Eingang gefunden hat. Dieses Projekt war auch Entscheidungsgrundlage im wasserrechtlichen Widerstreitverfahren. Die Steilstufen unterhalb der nunmehr geplanten Wasserfassung wurden fischökologisch nicht untersucht, weshalb die Aussagen, dass es sich hier um keinen Fischlebensraum handelt, auf Annahmen fußen. Ebenso ist die Aussage, dass eine Wanderung nicht möglich ist, eine Annahme. Ein derartiger Nachweis (keine Wanderungen möglich) fehlt. Aus Sicht der Gewässerökologie ist daher ebenso anzunehmen, dass Wanderungen möglich sind und daher keine weitere Unterbrechung geschaffen werden sollte, auch wenn dies nur kleinräumige Bereiche betrifft. Weiters wird angemerkt, dass das wr. verhandelte Projekt eine Fischwanderhilfe vorsieht und dieses auch so bewilligt wurde und außerdem dieses Projekt (siehe oben) zur Beurteilung im Widerstreitverfahren herangezogen wurde. Sollte nunmehr diese Wanderhilfe nicht errichtet werden, so wäre einerseits das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren fallweise neu zu beurteilen und ebenso das abgeschlossene Widerstreitverfahren, weil auch die Auswirkungen neu zu beurteilen wären (Fehlen der Fischwanderhilfe, zusätzliche Unterbrechung).“

Im Übrigen stellt die Errichtung einer Fischwanderhilfe bei Umsetzung eines Kraftwerksvorhabens den Stand der Technik dar und ist insofern für die Naturschutzbehörde das Erfordernis einer derartigen Fischaufstiegshilfe unzweifelhaft.

III./4.

Zu den wasser-/ energiewirtschaftlichen Feststellungen:

Die wasserwirtschaftlichen Feststellungen in II./4. ergeben sich aus folgendem Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 06.08.2013, Zl. Vlh-390/223/05/47:

„Zur Beantwortung Ihrer im Bezugsschreiben gestellten Fragen, nämlich

- wie das Kraftwerksvorhaben Öztaler Ache / Tumpen-Habichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht einzuschätzen ist bzw. ob seine Verwirklichung im langfristigen öffentlichen Interesse liegt, und*
- ob mit dem Kraftwerksvorhaben Öztaler Ache / Tumpen-Habichen eine vollständige Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft gewährleistet ist,*

wird – wie bereits telefonisch besprochen – mit einigen Anpassungen bzw. Ergänzungen auf die Stellungnahme des (damals ebenfalls durch mich vertretenen) Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in der wasserrechtlichen Verhandlung am 27.10.2010 zurückgegriffen, weil diese im Wesentlichen auch als gutachterliche Äußerung des ASV für Wasserwirtschaft herangezogen werden kann.

*Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich das ggstdl. Vorhaben in einem Gebiet befindet, in welchem wegen der **beträchtlichen**, wenngleich jahreszeitlich unständigen **Abflussmengen** in Verbindung mit **großen Fallhöhen** und **günstigen Speichermöglichkeiten** seit langem vorausschauende wasserwirtschaftliche Planungen (gem. § 55 Abs. 1 lit. d) durchgeführt wurden und werden. Erste, aus heutiger Sicht wenig ausgereifte bzw. nicht mehr umsetzbare Planungen reichen bereits in die 30er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Wesentlich konkreter wurde eine wasserwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Wasserressourcen des Ötztales zur Stromgewinnung auf damaligen Wunsch der Tiroler Landesregierung im Ausbauplan „Die Wasserkräfte des Ötztales“ der Studiengesellschaft Westtirol GmbH aus dem Jahre 1950 dargestellt. Modifikationen bzw. den jeweiligen Zeitumständen angepasste Überarbeitungen dieses Ausbauplanes liegen aus den Jahren 1969, 1978 und 1992 vor. Aus diesen Planungen ist klar ableitbar, dass das Öztal über das wahrscheinlich **größte geschlossene, noch ungenutzte Wasserkraftpotenzial** Österreichs verfügt, für dessen sinnvolle und effektive Nutzung sich jedenfalls ein Ausbau in Form von Großkraftwerken empfehlen würde.*

*Demgegenüber wird durch die **aktuellen** Wasserkraftprojekte im Öztal (seien es jene der TIWAG oder einzelner Gemeinden, jene von privater Seite oder auch seitens der ÖBB) das vorhandene Potenzial aus kraftwasserwirtschaftlicher Sicht **insgesamt** nur in einem **unbefriedigendem** Ausmaß in Anspruch genommen. Freilich kann dies nicht direkt der Antragstellerin angelastet werden, weil sich schon die TIWAG – aufgrund politischer Vorgaben – im Zuge ihrer Ausbauvorhaben der bestehenden Kraftwerke Kühtai und Kaunertal auf eine **Wasserableitung** aus Teilen des Einzugsgebietes der Öztaler Ache **beschränkt**, also auf die direkte Potenzialnutzung der Öztaler Ache (auch im vorderen Talbereich) oder ihrer Zubringer verzichtet. Somit ist es **nicht verwunderlich**, wenn von dritter Seite die Chance gesehen wird, interessante (kurze) **Abschnitte** der Öztaler Ache für hauptsächlich von wirtschaftlichen Interessen geprägte Vorhaben in Form einer „Restwassernutzung“, d.h. unter Bedachtnahme auf die künftigen Ableitungen „**herauszuschneiden**“. Dies ist nicht nur beim ggstdl. Projekt der Fall, sondern in sehr ähnlicher Weise auch beim Projekt der Gemeinde Sölden an der Gurgler Ache.*

Zur Erläuterung:

Der ideale Fassungshöhenbereich für eine Nutzung der Wasserkräfte des Ötztales liegt bei 2100 bis 2300 m Seehöhe als oberer Grenze (was für die meisten bisher durchgeführten Planungen zutrifft) und bei 1500 bis 1700 m Seehöhe als unterer Grenze.

Somit ist augenscheinlich, dass das ggstdl. Projekt mit einer Fassungshöhe auf nur ca. 919 m und einer Rückgabehöhe bereits auf ca. 842 m deutlich von derartigen Gegebenheiten abweicht und in der Folge entsprechend weniger Strom zu erzeugen (rd. 61 GWh/a ohne Dotationskraftwerk) und Leistung abzugeben (rd. 14,5 MW) imstande wäre als jedes der Projekte gemäß den eingangs erwähnten Planungen dies könnte (sehr vorsichtig geschätzte Untergrenze einer im Öztal möglichen Energieerzeugung mind. ca. 750 GWh/a).

Das Projekt **widerspricht** somit dem übergeordneten **öffentlichen Interesse** an einer dem vorhandenen **Wasserkraftpotenzial des betroffenen Gebietes adäquaten** Wasserbenutzung.

Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass dies **nicht dasselbe** ist wie das im WRG beispielhaft angeführte öffentliche „Detailinteresse“ an einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung lediglich der konkreten Projektstrecke.

Dem Kraftwerksvorhaben Tumpen - Habichen ist immerhin zugute zu halten, dass bei alleiniger Betrachtung der zu beanspruchenden Fließstrecke der Öztaler Ache (Achstürze) sowohl eine in Relation zum Wasserdargebot **sehr attraktive** Höhenstufe für die Abarbeitung des ausgeleiteten Wassers zur Verfügung stünde als auch eine **äußerst effiziente** Wasserkraftnutzung möglich wäre (hohe spezifische Energieerzeugung). Inwieweit allerdings der Wasserentzug für die Achstürze von der Naturschutzbehörde goutiert werden wird, ist eine andere Frage und hier nicht zu beurteilen.

Etwas zu **relativieren** ist im Übrigen die im wasserrechtlichen Verfahren aus heutiger Sicht zu Recht bemängelte unvollständige **Ausnutzung** der in Anspruch genommenen Wasserkraft, weil diese auf das infolge der geplanten Wasserableitungen der TIWAG im hinteren Öztal künftig reduzierte Wasserdargebot der Öztaler Ache Rücksicht nimmt.

Der vor kurzem erfolgte Beitritt der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zur antragstellenden Gesellschaft wird seitens der Wasserwirtschaftlichen Planung des Landes Tirol zwiespältig gesehen:

- Die TIWAG (immerhin der in 100%-igem Eigentum des Landes Tirol stehende größte Energieversorger des Landes) signalisiert damit, dass sie offenbar **keine weiteren eigenen Ausbaupläne** an der vorderen Öztaler Ache hegt, die durch das ggstdl. Projekt behindert werden könnten.
- Die TIWAG (die durchaus ein fachliches „Qualitätsniveau“ zu verteidigen hat) bekennt sich somit zu einem Projekt, dessen wasser- und energiewirtschaftliche Auslegung insofern eher fragwürdig ist, als ihre Intention wohl kaum der tatsächlich optimale Ausbau der Öztaler Ache im Projektgebiet, sondern vielmehr das **Bestreben** war, die UVP-Grenze von **15 MW nicht zu überschreiten**.

Stellungnahme:

Das ggstdl. Projekt ist aus folgenden Gründen im öffentlichen Interesse als nicht unproblematisch zu sehen bzw. mit übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungen nur schwer in Einklang zu bringen:

- ungünstige, weil zu niedrige Höhenpositionierung im Hinblick auf das gesamthaft vorhandene Wasserkraftpotenzial des Ötztales sowie
- geringe Energieausbeute bei gleichzeitiger Behinderung einer denkbaren effektiveren Wasserkraftnutzung zumindest im vorderen Öztal.

Ungeachtet dessen wird in pragmatischer Zusammenschau der dargelegten Argumentation aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung des Landes Tirol dem Kraftwerksvorhaben Tumpen - Habichen an der Öztaler Ache ein **Minimum an Sinnhaftigkeit nicht abgesprochen**. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Behörde im Falle eines Verfahrensabschlusses über dieses Vorhaben mit seinen das öffentliche Interesse betreffenden Hinweisen auseinandersetzt und eine **wasserwirtschaftlich nachvollziehbare Entscheidung** trifft.

Was die Ausführungen der **Antragssteller** zum öffentlichen Interesse, insbesondere auch zu dessen **Langfristigkeit** betrifft, so ist festzustellen, dass sich diese im Wesentlichen um das hinreichend bekannte Argument der Verringerung von CO₂-Emissionen bzw. der CO₂-Einsparung durch die Nutzung einer erneuerbaren Energieform (Wasserkraft) drehen. Wenngleich dies im Prinzip natürlich zutreffend ist (nach dem Merit-Order-Effekt sollte jedes im Kraftwerkspark dazukommende CO₂-freie Kraftwerk theoretisch zur Abschaltung oder zumindest zum reduzierten Betrieb irgendeines anderen CO₂-emittierenden Kraftwerkes führen), kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, weshalb hierfür der Standort an der Öztaler Ache zwischen Tumpen und Habichen speziell geeignet sein soll.

Abgesehen von einem nicht ganz schlüssigen Hinweis auf die Verbesserung der Versorgungssicherheit fehlt auch eine gesamthafte Gegenüberstellung bzw. allfällige positive Bilanz der „Kosten“ des geplanten Kraftwerkes (v.a. gegenüber der Umwelt und dem Gewässer) einerseits und der tatsächlichen Nutzeffekte andererseits. Auch die behauptete CO₂-Einsparung muss in diesem Zusammenhang in der richtigen Relation gesehen werden, weil durch neue kleine oder auch mittlere Wasserkraftanlagen vermutlich nur die Zuwächse an CO₂-Emissionen, nicht aber die Emissionen insgesamt wirklich reduziert werden können.“

Ergänzung vom 30.09.2013:

„1. Die Argumentation der Öztaler Wasserkraft GmbH in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2013 (verfasst von RA [REDACTED]) zu meiner Äußerung betreffend das öffentliche Interesse am KW Projekt Tumpen-Habichen vom 06.08.2013 wird nach eingehender Prüfung wie folgt gutachterlich beurteilt:

Es muss zugestanden werden, dass – ungeachtet ihrer hauptsächlich rechtlichen und weniger fachlichen Unterlegung – die Argumentation der Antragstellerin, wonach Art und Umfang von Großkraftwerken, welche die Wässer des Ötztales nützen sollen, durch klare politische Entscheidungen und Beschlüsse aus heutiger Sicht langfristig festgeschrieben sind, **wesentlich mehr Realitätsnähe** besitzt als eher nur theoretische kraftwasserwirtschaftliche Zielvorstellungen. Dies bedeutet in einer gesamthaften Betrachtung, dass das ggstl. Projekt de facto tatsächlich nicht (mehr) einer „dem Wasserkraftpotenzial des betroffenen Gebietes adäquaten Wasserbenutzung“, sprich einem (fiktiven) Großkraftwerk gegenübergestellt werden sollte.

Somit verbleibt die Frage, wie sich das ggstl. Projekt in einen möglichen Restausbau der Wasserkräfte des Ötztales durch **Klein- bzw. Mittelkraftwerke** im Falle der Umsetzung (schlechtestenfalls auch der Ablehnung) der bereits verfahrensanhängigen Großkraftwerksvorhaben (SKW Kühtai und AK Kaunertal) einordnen ließe. Auf diese Frage wird unter Punkt 2 näher eingegangen, wobei der Ausschluss alternativer Großkraftwerke aber bereits per se die **Sinnhaftigkeit** eines Kraftwerksvorhabens vom Typus Tumpen-Habichen **deutlich anhebt**.

2. Aufgrund neuer Erkenntnisse über die Nutzung der Wasserkräfte des Ötztales durch theoretisch denkbare Ausleitungs- und Kleinkraftwerke neben den (oder anstelle der) fixierten Großkraftwerke(n), welche zum Zeitpunkt der obenerwähnten gutachterlichen Äußerung

(06.08.2013) noch nicht vorgelegen sind, wird diese Äußerung – unabhängig von der Stellungnahme der Antragstellerin – aus heutiger Sicht wie folgt ergänzt:

Überlegungen der Wasserwirtschaftlichen Planung des Landes Tirol gemeinsam mit den Experten für Wasserkraftplanungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, wie eine Nutzung der nach Umsetzung der genannten Großkraftwerke verbleibenden Wässer des Ötztals durch kleinere Kraftwerke (schlimmstenfalls auch i.F. der Nichtgenehmigung der Großkraftwerke) aussehen könnte, haben überraschend klar gezeigt, dass in dieser „Kette“ jedenfalls ein **Vorhaben** entsprechend dem ggstl. Projekt Tumpen-Habichen seinen **Platz finden** würde.

Dieser Sachverhalt entkräftet nicht nur die Befürchtung, dass allfällige weitere (zukünftige) Ausbaupläne der TIWAG an der vorderen Ötztaler Ache durch das ggstl. Projekt behindert werden könnten, sondern führt auch entgegen der Einschätzung noch vor zwei Monaten (06.08.2013) zur neuen Beurteilung, dass die Verwirklichung des ggstl. Projektes **auch langfristig im öffentlichen Interesse** liegen würde.“

Der wasserwirtschaftliche Amtssachverständige hat mit Schreiben vom 30.09.2013 sein Gutachten vom 06.08.2013 dahingehend ergänzt, als er die Realisierung der Vorhaben SKW Kühtal und AK Kaunertal als realistisch angenommen, und damit seiner Beurteilung zugrundegelegt hat. Somit ist er zusätzlich auf die Frage eingegangen, wie sich das KW Tumpen-Habichen in einen möglichen Restausbau der Wasserkräfte des Ötztals durch Klein- bzw. Mittelkraftwerke einordnen ließe. Diese Prämisse kann aus Sicht der Naturschutzbehörde aber aus rechtlichen Gründen nicht zugrunde gelegt werden, wobei auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt IV verwiesen wird.

Festgehalten sei hier, dass sich die beiden Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen nicht widersprechen, sondern von unterschiedlichen Sach- und Rechtslagen ausgehen. Ob, wie in der ergänzenden Stellungnahme angenommen, dem gegenständlichen Projekt „sein Platz“ in der Kette der geplanten Kraftwerke der TIWAG, Tiroler Wasserkraft AG, zukommt, wird von der Naturschutzbehörde nicht in Abrede gestellt, kann aber derzeit unbeantwortet bleiben, zumal diese Situation nicht die Sach- und Rechtslage widerspiegelt, die aus rechtlicher Sicht zu beurteilen ist.

Insgesamt musste die Naturschutzbehörde damit aus rechtlicher Sicht der ersten Stellungnahme folgen und konnte dies auch inhaltlich, nicht zuletzt, da der Sachverständige für Energie-/ Wasserwirtschaft zum selben Ergebnis kommt. Mit Beurteilung vom 24.07.2014 hat dieser ausgeführt wie folgt:

1. „Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ötztaler Wasserkraft GmbH beabsichtigt den Bau eines Laufwasserkraftwerks an der Ötztaler Ache zwischen Tumpen und Habichen (im Folgenden als Kraftwerk Tumpen - Habichen bezeichnet), das bei einem Ausbaudurchfluss von 22 m³/s eine Turbinenleistung von rd. 14,5 MW und eine jährliche Stromerzeugung von ca. 62 GWh aufweisen soll. Für die Anlage liegt ein positiver wasserrechtlicher/forstrechtlicher Bescheid des Landeshauptmannes vor; das laufende Naturschutzverfahren soll nach dem Willen der Tiroler Landesregierung bis Ende Juli 2014 abgeschlossen werden.¹ Im Zusammenhang mit dem naturschutzrechtlichen Verfahren ist dabei die Frage aufgeworfen worden, in wie weit mit dem Vorhaben eine vollständige Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft des Projektgebiets bzw. der in Anspruch genommenen Gewässerstrecke gewährleistet werden kann und damit die Umsetzung des Kraftwerksvorhabens im öffentlichen Interesse liegt.

Die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung hat hierzu in einer Stellungnahme bspw. ausgeführt², dass das öffentliche Interesse des gegenständlichen Projekts als nicht unproblematisch zu sehen bzw. mit dem übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungen nur schwer in Einklang zu bringen ist. Insbesondere die zu niedrige Höhenpositionierung im Hinblick auf das gesamthaft vorhandene Wasserkraftpotenzial des Ötztals (d. h. des Projektsgebiets) sowie die geringe Energieausbeute bei gleichzeitiger Behinderung einer denkbaren effektiveren Wasserkraftnutzung zumindest im vorderen Ötztal werden hierfür als Begründung genannt. Allerdings wurde die Argumentationskette dieser Stellungnahme in einer ergänzenden Stellungnahme dahingehend relativiert³, dass allfällige weitere (zukünftige) Ausbaupläne der TIWAG an der vorderen Ötztaler Ache durch das gegenständliche Projekt nicht behindern würden und damit eine Umsetzung des Projekts Tumpen-Habichen auch langfristig im öffentlichen Interesse liegen würde.

Hinsichtlich der Frage nach einer vollständigen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft innerhalb der beanspruchten Gewässerstrecke hat die Abteilung Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie des Amtes der Tiroler Landesregierung in einer Stellungnahme festgestellt, dass innerhalb der in Anspruch genommenen Gewässerstrecke aus wasserbautechnischer Sicht bei einem Ausbaudurchfluss von 32 m³/a und einer Turbinenleistung 20,7 MW ein Erzeugungsrahmen von 77 GWh/a angemessen wäre.⁴ Der Verfasser der Stellungnahme begründet seine Einschätzung insbesondere damit, dass bei einer Überschreitungsdauer von 125 Tagen der Ausbaugrad mit einem Faktor von 0,83 „[...] deutlich außerhalb eines wasserbautechnischen angemessenen Auslegungsrahmens [...]“ liegt.⁵ Ein angemessener Ausbaugrad würde sich hingegen aus einer für vergleichbare Projekte „üblichen“ mittleren Überschreitungsdauer von 100 Tagen mit einem Faktor 1,2 - 1,3 ableiten lassen.

Demgegenüber steht der projektspezifische Ansatz der Konsenswerberin, dass bei der Auslegung des Kraftwerks Tumpen-Habichen die von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG geplanten und bei der Tiroler Landesregierung bereits eingereichten Ausbauvorhaben der Kraftwerke Kaunertal und Sellrain-Silz zu berücksichtigen sind. Eine Realisierung der beiden Ausbauvorhaben würde das nutzbare Wasserdargebot der Ötztaler Ache im Projektgebiet dauerhaft beeinflussen und den Erzeugungsrahmen des Kraftwerks Tumpen-Habichen auf rd. 50 GWh/a reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Umweltschutz / Rechtliche Angelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Verfahrens nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) [REDACTED] als nichtamtlichen Sachverständigen beauftragt, die Projektunterlagen aus energiewirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zu beurteilen. Im Konkreten sollen dabei Aussagen zur energie- und wasserwirtschaftlichen Auslegung des Kraftwerks Tumpen-Habichen sowie zum „optimalen“ Ausbau der Ötztaler Ache im Projektgebiet getroffen werden, um darauf aufbauend beurteilen zu können, ob dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegt.

Als wesentliche Randbedingung wurde vom Auftraggeber des Gutachtens vorgegeben, dass diese energie- und wasserwirtschaftliche Beurteilung ohne eine Berücksichtigung der in der Umgebung in Planung befindlichen und damit das gegenständliche Vorhaben ggf. beeinflussenden weiteren Vorhaben zur Nutzung der Wasserkraft im Ötztal erfolgen soll (d. h. insbesondere Ausbauvorhaben Kraftwerk Kaunertal und Kraftwerk Sellrain-Silz der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG).

Für die Beantwortung der Fragestellung wird im vorliegenden Gutachten zwischen einer energie- und wasserwirtschaftlichen Beurteilung in Bezug auf das gesamte Projektgebiet (d. h. Wasserkräfte des Ötztal bzw. zumindest des vorderen Ötztals) und die beanspruchte Gewässerstrecke zwischen Tumpen und Habichen (d. h. Standort des gegenständlichen Vorhabens) differenziert. Während die Beurteilung des konkreten Projekts an der beanspruchten Gewässerstrecke anhand verfügbarer quantitativer Kriterien erfolgen kann (Kapitel 2), erfolgt die Beurteilung des gesamten Projektgebiets über einen qualitativen Ansatz anhand der grundsätzlichen Attraktivität der energie- und wasserwirtschaftlichen Potenziale (Kapitel 3). Im anschließenden Kapitel 4 werden die Ergebnisse der kriterienbasierten Bewertungen in den übergeordneten energiewirtschaftlichen Kontext eingeordnet. Abschließend wird aus den Ergebnissen der Analysen ein zusammenfassendes Fazit in Kapitel 5 abgeleitet.

2. Kriterienbasierte energie- und wasserwirtschaftliche Bewertung

Kraftwerk Tumpen-Habichen. Für grundsätzliche energie- und wasserwirtschaftliche Bewertung des gegenständlichen Vorhaben sowie die Beantwortung der Fragestellung, ob mit diesem ein „optimaler“ Ausbau der Wasserkraft an der beanspruchten Gewässerstrecke erreicht werden kann, wird in den folgenden Abschnitten 2.1 und 2.2. eine indikative Bewertung des Projekts anhand der energie- und wasserwirtschaftlichen Kriterien des Kriterienkatalogs Wasserkraft in Tirol⁶ sowie des Österreichischen Wasserkatalogs Wasser schützen - Wasser nutzen durchgeführt.

Beide Kriterienkataloge haben für das Kraftwerk Tumpen-Habichen zwar keine offizielle Anwendung gefunden, da das Projekt vor deren Veröffentlichung eingereicht wurde; jedoch können aus den Ergebnissen der Bewertung Aussagen für die energie- und wasserwirtschaftlich sinnvolle Auslegung der Anlage im Sinne des Gesetzgebers abgeleitet werden.

Neben einer Bewertung mit den konkreten energie- und wasserwirtschaftlichen Kenngrößen des Kraftwerks Tumpen-Habichen erfolgt zusätzlich eine Bewertung anhand der Kenngrößen, die sich bei einer aus Sicht der Abteilung Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie des Amts der Tiroler Landesregierung wasserbaulich angemessenen Auslegung der Anlage ergeben würden (vgl. Stellungnahme [REDACTED] vom 13.08.2014). Dieses fiktive Projekt wird im Folgenden als „Variante Qmax„ bezeichnet.

Aus den möglicherweise zum Kraftwerk Tumpen-Habichen abweichenden Bewertungsergebnissen der Variante Qmax werden im anschließenden Kapitel 3 unter Berücksichtigung übergeordneter energiewirtschaftlicher Randbedingungen Aussagen zur energie- und wasserwirtschaftlichen Auslegung des gegenständlichen Vorhabens abgeleitet.

Die Bewertung basiert auf die im technischen und naturkundefachlichen Bericht⁸ angeführten energie- und wasserwirtschaftlichen Kenngrößen des Kraftwerks Tumpen-Habichen. Darin nicht enthaltene jedoch bewertungsrelevante Kenngrößen werden aus ergänzenden, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. öffentlich verfügbaren Dokumenten übernommen. In Tabelle 1 sind die bewertungsrelevanten technischen und ökonomischen Kenngrößen des Kraftwerks Tumpen-Habichen sowie der Variante Qmax zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Bewertungsrelevante Anlagenkenngrößen Kraftwerk Tumpen-Habichen und Variante Q_{max}

		KW Tumpen-Habichen	Variante Q _{max}
Elektrische Nennleistung	[MW]	14,5	20,7
Jahresregelarbeitsvermögen*	[GWh/a]	61,8	77,0
Regelarbeitsvermögen Jan u. Dez.	[GWh/a]	3,05	3,05
Investitionskosten**	[Mio. € ₂₀₁₃]	50,0	62,3***
Netzebene Einspeisung	-	110 kV	
Entfernung Netzanschluss	[km]	0,025	
Anteil Gemeinden, Industrie- und Gewerbeunternehmen	[%]	75 %	
Ausbauwassermenge	[m ³ /s]	22,0	32,0
Nutzbare Wasserfracht	[Mio. m ³ /a]	341,0	405,0
Überschreitungsdauer	[Tage/a]	125	100
Bruttofallhöhe	[m]	77,2	
Beeinflusste Gewässerstrecke	[km]	1,3	
Mittlerer Jahresabfluss	[m ³ /s]	26,5	
Länge Triebwasserführung	[km]	1,0	
Größe Einzugsgebiet	[km ²]	769,9	

*inkl. Dotierkraftwerk; ** Quelle: <http://tirol.orf.at/news-stories/2568549>; *** angepasst entsprechend spezifischer Investitionskosten in €/kWh Kraftwerk Tumpen-Habichen

2.1. Bewertung nach Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol

Der Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol wurde als unterstützendes Instrument zur Umsetzung einer für alle betroffenen Interessensgruppen akzeptablen Nutzung des noch vorhandenen Wasserkraftpotenzials in Tirol geschaffen. Der Kriterienkatalog soll dabei primär als „Orientierungshilfe über die Sinnhaftigkeit der Weiterentwicklung eines geplanten Projektes“ dienen und definiert hierfür innerhalb der berücksichtigten Fachbereiche Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Gewässerökologie sowie Naturschutz explizite Kriterien für die Bewertung von Wasserkraftanlagen. Entsprechend dem Bewertungsergebnis unattraktive bzw. nur bedingt attraktive Wasserkraftprojekte sollen nach dem Willen des Kriterienkataloges möglichst nicht umgesetzt werden, wobei der Katalog keine rechtlich bindende Wirkung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens besitzt.

Während die Bewertung der energiewirtschaftlichen Kriterien mit Ausnahme des Kriteriums „Zusatzeffekte Synergie“ anhand quantitativer Kenngrößen erfolgt, werden im Fachbereich Wasserwirtschaft u. a. die für die Bewertung der Kriterien

- Einfluss auf Grund und Bergwasser,
- Auswirkungen auf die Immissionssituation,
- Einfluss auf den Feststoffhaushalt,
- Veränderung des Gefährdungspotenzials und
- Auswirkung auf die Hochwassersituation

maßgeblichen Indikatoren über einen qualitativen und nicht quantitativen Ansatz bewertet. Dafür diese Kriterien aus den vorliegenden Unterlagen eine Bewertung nicht zweifelsfrei möglich bzw. für die Beantwortung der übergeordneten Fragestellung nicht zwingend erforderlich ist, werden diese daher nicht weiter im Detail berücksichtigt.

In Abb. 1 sind die Ergebnisse der energiewirtschaftlichen Bewertung für die einzelnen Kriterien sowie das gewichtete Gesamtergebnis für den Fachbereich Energiewirtschaft dargestellt. Auch wenn das Kraftwerk Tumpen-Habichen mit einer Gesamtbewertung von 3,49 Punkten sehr knapp unterhalb der unteren Grenze des energiewirtschaftlich attraktiven „grünen“ Bereichs liegt (> 3,50 Punkten), zeigt das Ergebnis eben doch „nur“ eine bedingte „gelbe“ energiewirtschaftliche Attraktivität.

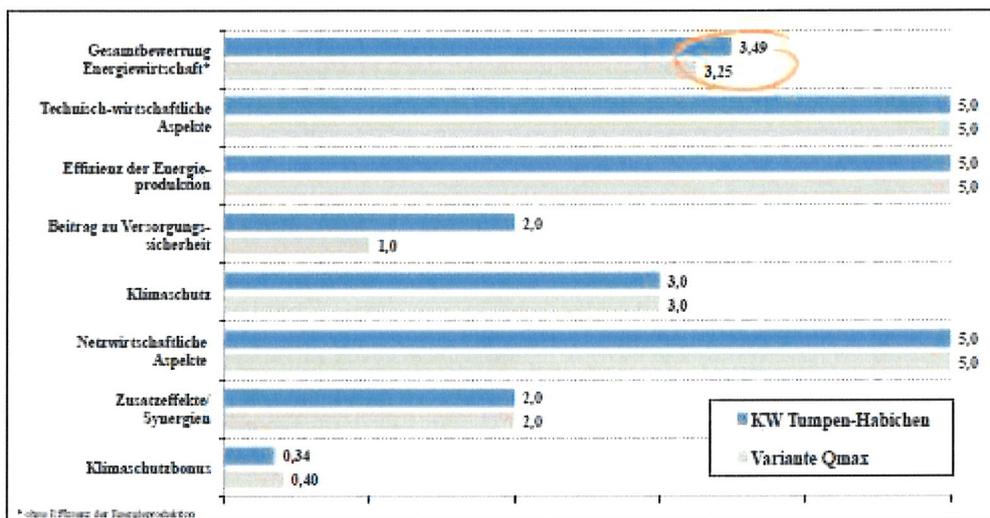


Abb. 1: Energiewirtschaftliche Bewertung KW Tumpen-Habichen und Variante Q_{max} nach Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol

Die Variante Qmax zeigt demgegenüber eine Gesamtpunkteanzahl von 3,25. Zwar steigt der Klimaschutzbonus gegenüber dem Kraftwerk Tumpen-Habichen auf Grund der höheren Erzeugungsmenge gegenüber um 0,06 Punkte. Andererseits fällt die Bewertung des Kriteriums „Beitrag zur Versorgungssicherheit“ anhand des für Laufkraftanlagen relevanten Indikators Grundlastfähigkeit ungünstiger aus, da die Erhöhung der Erzeugungsmenge ausschließlich während des Sommerhalbjahres erfolgt (bereits heute tendenzieller Stromüberschuss während der Sommermonate), wodurch kein zusätzlicher gesicherter Beitrag zur Deckung der Lastspitzen in den Wintermonaten geleistet werden kann. Jedoch ist hierzu anzumerken, dass die Bewertung des Kriteriums „Versorgungssicherheit“ für das Kraftwerk Tumpen-Habichen mit einem Faktor von 0,31 nur sehr knapp über dem Faktor 0,30 liegt, der die Grenze zwischen 1 und 2 Punkten definiert.

Von den insgesamt neun Kriterien des Fachbereichs Wasserwirtschaft können nur die Kriterien „Anlagencharakteristik“ und „Effizienz der Gewässerbeanspruchung“ unmittelbar aus den technischen Kenngrößen einer Wasserkraftanlage bewertet werden. Das wasserwirtschaftliche Kriterium „Effizienz der Gewässerbeanspruchung“ entspricht dabei dem energiewirtschaftlichen Kriterium „Effizienz der Energieproduktion“, d. h. für das vorliegende Kraftwerk Tumpen-Habichen ermittelt sich für dieses Kriterium ebenso wie für die Variante Qmax eine Bewertung von 5 Punkten.

Die Bewertung für das Kriterium „Anlagencharakteristik“ erfolgt im Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol standardmäßig über den Indikator Ausbaugrad, der das Verhältnis Ausbaudurchfluss zu jahresmittlerem Abfluss im Gewässer beschreibt. Bei einem Ausbaugrad von 0,83 ergibt sich für das Kraftwerk Tumpen-Habichen eine Bewertung von 1 Punkt bzw. bei zusätzlicher Berücksichtigung der Höhe-Länge-Beziehung von 1,25 Punkte.

Als alternative Bewertungsansätze kann das Kriterium „Anlagencharakteristik“ jedoch auch über die Indikatoren spezifischer Ausbaudurchfluss bzw. Überschreitungsdauer bewertet werden, d. h. anhand der Wassernutzung bezogen auf die Fläche des Einzugsgebiets bzw. der jährlichen Zahl der Tage, an denen das Wasserdargebot zumindest den Ausbaudurchfluss erreicht. Für das Kraftwerk Tumpen-Habichen ergibt sich bei Anwendung dieser Indikatoren jeweils eine Bewertung von 3 Punkten bzw. bei zusätzlicher Berücksichtigung der Höhe-Länge- Beziehung von 2,75 Punkten (Abb. 2).

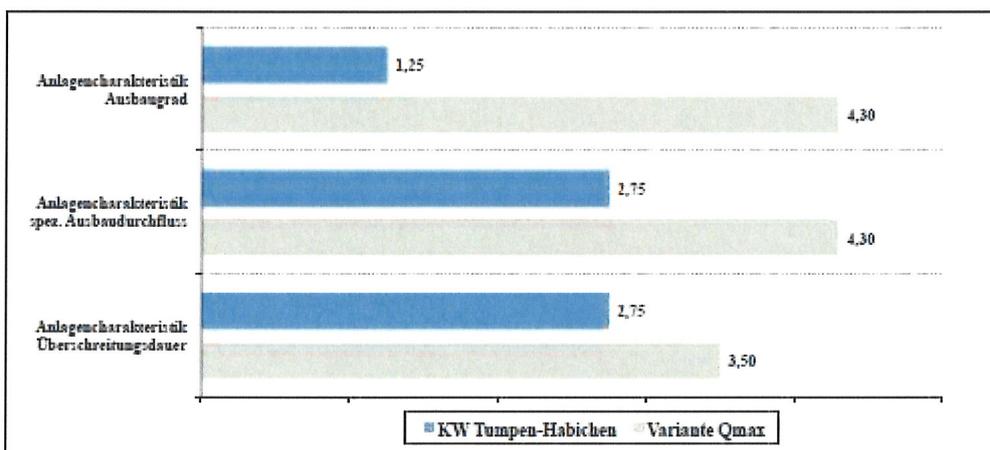


Abb. 2: Wasserwirtschaftliche Bewertung KW Tumpen-Habichen und Variante Q_{max} für Kriterium Anlagencharakteristik nach Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol

Je nach Indikator können die Ergebnisse der Bewertung des Kriteriums Anlagencharakteristik für die einzelnen Indikatoren demnach in einer gewissen Bandbreite streuen. Dies gilt insbesondere bei Ausleitungskraftwerken mit flacher Abflussdauerlinie und ausgeprägter Hochwasserspize, wie dem Kraftwerk Tumpen-Habichen. Während die Überschreitungsdauer von 125 Tagen sowie der spezifische Ausbaudurchfluss von 28,6 l/s/km² in einem wasserwirtschaftlich zumindest nicht unattraktiven Bereich liegen, führt der Indikator Ausbaugrad zu einer deutlich unattraktiven wasserwirtschaftlichen Bewertung für das Kraftwerk Tumpen-Habichen.

Bei der Bewertung der Variante Q_{max} zeigt sich demgegenüber das folgende Bild: Während das Gesamtergebnis der Bewertung für den Indikator Überschreitungsdauer „nur“ um 0,75 Punkte steigt, ergibt sich für den spezifischen Ausbaudurchfluss ein Punktezuwachs von 1,55 bzw. für den Ausbaugrad von 3,05 Punkten. Für alle drei Indikatoren ergibt sich somit eine attraktive bis sehr attraktive wasserwirtschaftliche Bewertung, wobei sich die hohe Sensitivität der bewertungsrelevanten Eingangsdaten durch die unterschiedlichen Punkte-Differenzen zwischen den Bewertungen des Kraftwerks Tumpen-Habichen und der Variante Q_{max} bestätigt. Dies ist bei einer abschließenden Beurteilung der „optimalen“ energie- und wasserwirtschaftlichen Nutzung der vom Kraftwerk Tumpen-Habichen beanspruchten Gewässerstrecke zu berücksichtigen.

2.2. Bewertung nach Österreichischem Wasserkatalog

Mit dem Österreichischen Wasserkatalog Wasser schützen - Wasser nutzen wurden die Anforderungen aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (Kapitel 6.10.3) umgesetzt, in dem vorgesehen ist, dass ein Kriterienkatalog für die Bewertung von Wasserkraftprojekten bzw. von Gewässerabschnitten hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung erarbeitet wird. Der Kriterienkatalog definiert dabei die drei Prüffelder

1. *energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien,*
2. *ökologische Kriterien sowie*
3. *sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien*

zu denen jeweils Kriterien und zugehörige Indikatoren entwickelt wurden. Zur Anwendung kommt der Kriterienkatalog, wenn durch ein Wasserkraftprojekt mit einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörper oder dem Nichterreichen eines im NGP festgelegten Umweltzieles zu rechnen ist. Zusätzlich soll der Kriterienkatalog jedoch auch bei Widerstreitverfahren und der Beurteilung öffentlicher Interessen von Vorhaben, die nicht zu einer Verschlechterung führen, angewendet und als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Das Kraftwerk Tumpen-Habichen wird im Folgenden anhand des 1. Prüffelds „Energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien“ bewertet. Das Prüffeld berücksichtigt neben energiewirtschaftlichen Kriterien auch wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien, d. h. wasserwirtschaftliche Aspekte, die vor allem von der technischen Auslegung der Wasserkraftanlage (z. B. effiziente Potenzialnutzung) und weniger von den Eigenschaften des genutzten Fließgewässers (z. B. Feststoffhaushalt) bestimmt werden – also genau jene Kriterien, anhand derer Aussagen zur energie- und wasserwirtschaftlichen Auslegung des Kraftwerks Tumpen-Habichen abgeleitet werden können. In Abb. 3 sind die Ergebnisse der Bewertung für das Kraftwerk Tumpen-Habichen sowie zusätzlich die Variante Q_{max} dargestellt.

Die Ergebnisse der einzelnen Kriterien werden im Österreichischen Wasserkatalog im Gegensatz zum Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol nicht über einen Punktwert, sondern über eine dreistufige Skale als geringe, mittlere und hohe Wertigkeit ausgedrückt. Das Kriterium „technische Effizienz“ (bzw. das Unterkriterium „Potenzialnutzung“) wird dabei im Gegensatz zu den anderen Kriterien nicht über quantitative Indikatoren bestimmt. Eine Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Kriterien zu einem Gesamtergebnis ist damit im Wasserkatalog nicht möglich bzw. explizit auch gar nicht vorgesehen.

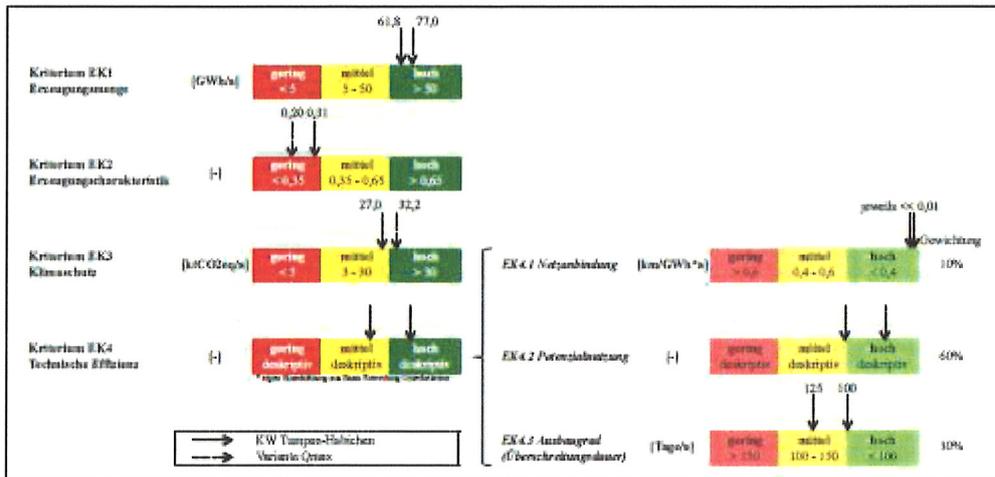


Abb. 3: Bewertung Kraftwerk Tumpen-Habichen und Variante Q_{max} nach energiewirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Kriterien Österreichischer Wasserkatalog⁹

Insgesamt zeigen die Kriterien des Österreichischen Wasserkatalogs für das Kraftwerk Tumpen-Habichen tendenziell eine mittlere Bewertung. Während das Kriterium „Erzeugungsmenge“ als hoch bewertet wird, erfolgt für die Kriterien „Klimaschutz“ und „technische Effizienz“ eine mittlere und für das Kriterium „Erzeugungscharakteristik“ eine geringe Einstufung. Demgegenüber liegt die Gesamtbewertung der Variante Q_{max} zwischen mittel und hoch, da die Kriterien „Klimaschutz“ und „technische Effizienz“ im Vergleich zum Kraftwerk Tumpen-Habichen jeweils um eine Stufe höher bewertet werden. Allerdings ist der quantitative Unterschied der bewertungsrelevanten Indikatoren zwischen dem Kraftwerk Tumpen-Habich und der Variante Q_{max} vergleichsweise gering, da die Bewertungsergebnisse jeweils relativ knapp an der Grenze zwischen den Wertebereichen liegen. Bspw. ist die Grenze zwischen mittel und hoch im Kriterium „Klimaschutz“ bei 30 ktCO₂eq/a, wodurch die Variante Q_{max} mit 32,2 ktCO₂eq/a, hoch und das Kraftwerk Tumpen-Habichen mit 27 ktCO₂eq/a mittel bewertet wird.

3. Energie- und wasserwirtschaftliche Potenziale im Projektgebiet

Mit Ausnahme des Kriteriums Potenzialnutzung/Potenzialnutzungsgrad beschränken sich die energie- und wasserwirtschaftlichen Bewertungen nach dem Tiroler Kriterien- bzw. österreichischen Wasserkatalog auf die von einem Projekt konkret in Anspruch genommenen Gewässerstrecken. Nur eingeschränkt wird damit berücksichtigt, in wie weit die Nutzung der Wasserkraft in einem zusammenhängenden Projektgebiet ggf. „optimaler“ erfolgen könnte. „Optimaler“ kann in diesem Zusammenhang insbesondere bedeuten, dass eine gewässerstreckenübergreifende Nutzung zur Erhöhung der Erzeugungsmengen erfolgt (d. h. größere Fallhöhe). Es kann aber auch bedeuten, dass anstelle einer Laufkraftanlage ein Speicherkraftwerk zur zeitlichen Entkopplung von Wasserabfluss und Stromerzeugung realisiert wird.

Insgesamt werden die technisch-wirtschaftlichen Potenziale für den Ausbau der Wasserkraft in der Potenzialstudie Wasserkraft in Tirol im gesamten Ötztal mit rd. 1.200 GWh/a ausgewiesen¹¹, d. h. mit dem gegenständlichen Vorhaben werden etwa 5 % dieses Potentials energiewirtschaftlich umgesetzt. Die Potenzialstudie differenziert dabei jedoch nicht nach Gewässerabschnitten, so dass daraus auch keine expliziten Aussagen zum „optimalen“ Ausbau der bisher weitgehend ungenutzten Wasserkraft im Projektgebiet (Ötztal bzw. vorderes Ötztal) abgeleitet werden können. Hierfür müssten die im Projektgebiet technisch möglichen Kraftwerksvarianten entwickelt und anhand energie- und

wasserwirtschaftlicher Kriterien bewertet werden, was auf Grund der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben durch den Auftraggeber im Rahmen des vorliegenden Gutachtens jedoch nicht darstellbar ist.

Allerdings wurden im Zuge der Erstellung der Potenzialstudie Wasserkraft in Tirol die energie- und wasserwirtschaftliche Attraktivität der einzelnen Gewässerstrecken ermittelt. In Abb. 4 und Abb. 5 sind hierzu die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Potenzialstudie für die Fachbereiche Wasser- und Energiewirtschaft dargestellt, wobei für das Ötztal jeweils ein Ausschnitt vergrößert dargestellt ist. Beide Fachbereiche zeigen dabei für das gesamte Ötztal eine hohe bis sehr hohe Attraktivität – lediglich die Gewässerstrecke unterhalb von Habichen ist aus energiewirtschaftlicher Sicht nur bedingt attraktiv (gelber Bereich).

Das gegenständliche Vorhaben Kraftwerk Tumpen-Habichen nutzt jedoch nur einen Teil eines insgesamt viel größeren Bereichs an attraktiven bis sehr attraktiven Gewässerabschnitten. Dadurch besteht aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht das Risiko, dass durch dieses „Herausschneiden“ eine sinnvolle Nutzung der anderen Abschnitte erschwert wird. Auch könnte eine solche – zumindest für das vordere Ötztal durch das Kraftwerk Tumpen-Habichen mehr oder weniger vorgezeichneten – kaskadenartigen Nutzung der Wasserkräfte einen insgesamt „optimaleren“ Ausbau verhindern. Im Sinne einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft erscheint daher das „Herausschneiden“ des unbestritten sehr attraktiven Gewässerabschnittes zwischen Tumpen und Habichen nicht die „optimalste“ Form einer Nutzung der Wasserkräfte des Ötztals bzw. zumindest des vorderen Ötztals zu sein. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der im folgenden Kapitel 4 dargestellten übergeordneten energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Randbedingungen.

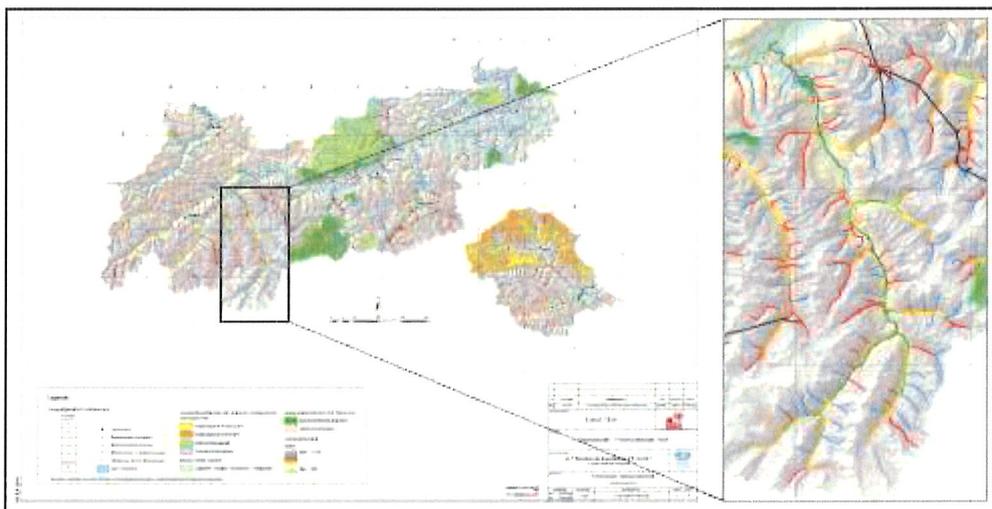


Abb. 4: Gesamtbewertung Wasserwirtschaft Potenzialstudie Wasserkraft in Tirol¹²

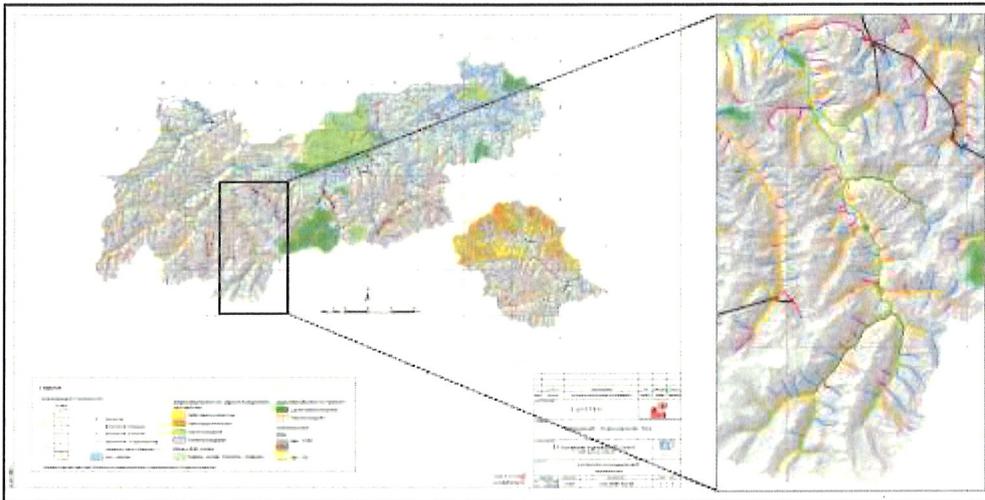


Abb. 5: Gesamtbewertung Energiewirtschaft Potenzialstudie Wasserkraft in Tirol¹²

4. Übergeordneter energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Kontext

Wie können die Ergebnisse der in Kapitel 2 und 3 erfolgten Bewertungen im Sinne der Aufgabenstellung für die Ableitung einer Aussage zur energie- und wasserwirtschaftlichen Auslegung des Kraftwerks Tumpen-Habichen bzw. zum „optimalen“ Ausbau der Ötztaler Ache im Projektsg Gebiet interpretiert werden?

Für sich betrachtet zeigen die Bewertungen der quantitativen wasserwirtschaftlichen Kriterien, dass die Potenziale der Gewässerstrecke zwischen Tumpen und Habichen „besser“ genutzt werden könnten. Eine solche „bessere“ Nutzung hätte aus energiewirtschaftlicher Sicht zwar den Vorteil zusätzlicher Erzeugungsmengen, führt insgesamt jedoch zu keiner entscheidenden Verschiebung der energiewirtschaftlichen Bewertungsergebnisse der beiden Kriterienkataloge. Insofern kann zumindest in Bezug auf den von der Projektwerberin geplanten Ausbau der beanspruchten Gewässerstrecke festgestellt werden, dass im Vergleich der unterschiedlichen Ausbauvarianten nicht zwangsläufig eine Erzeugungsmenge von bis zu 77 GWh/a¹³ realisiert werden müsste.

Allerdings zeigen die Ergebnisse der Potenzialstudie Wasserkraft in Tirol, dass zumindest im vorderen Ötztal ein deutlich längerer Gewässerabschnitt – als vom gegenständlichen Projekt in Anspruch genommen wird – eine sehr hohe energie- und wasserwirtschaftliche Attraktivität besitzt. Insofern kann das Vorhaben dem Anspruch einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nur dann genügen (und damit im öffentlichen Interesse stehen), wenn eine energie- und wasserwirtschaftlich sinnvolle zeitlich spätere Nutzung weiterer Gewässerabschnitte im Ötztal nicht verhindert oder erschwert wird. Wie hierzu in Kapitel 3 bereits ausgeführt wurde, würde die energie- und wasserwirtschaftliche Beurteilung alternativer Ausbauvarianten grundsätzlich ein inhaltlich deutlich umfangreicheres Gutachten erfordern. Die qualitative Einordnung des Kraftwerks Tumpen-Habichen in den Kontext der gegebenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Randbedingungen kann jedoch auch ohne eine solche Studie, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird, durchgeführt werden.

4.1. Energiepolitische Ziele Tirol und Österreich

Neben der Steigerung der Energieeffizienz, die durch eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis 2020 erreicht werden soll, kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderer Stellenwert innerhalb der im Jahr 2010 präsentierten Energiestrategie Österreich zu. Einerseits sollen dadurch die Treibhausgasemissionen in Österreich entsprechend den Zielvorgaben der Europäischen Union¹⁶ reduziert werden, andererseits soll die Stärkung der nationalen Eigenversorgung die Abhängigkeit von Energieimporten reduzieren und damit die Versorgungssicherheit erhöhen. Gegenüber dem Jahr 2010 soll bis 2020 der jährliche Beitrag erneuerbarer Energien zum Endenergieverbrauch um rd. 15 TWh/a ausgebaut werden – ca. 7 TWh/a sollen dabei auf den Stromsektor bzw. 3,6 TWh/a auf die Wasserkraft entfallen.

Auch die Tiroler Energiestrategie 2020¹⁷ definiert als ein wesentliches Ziel die Senkung der Abhängigkeit Tirols von Energieimporten. Damit soll einerseits eine Reduzierung des Wertschöpfungsabflusses für den Import fossiler Energieträger sowie andererseits eine höhere Unabhängigkeit der Tiroler Bevölkerung und Wirtschaft von den Veränderungen auf den internationalen Energiemärkten erreicht werden. Dies soll durch den verstärkten Ausbau heimischer, erneuerbarer Energieträger sowie einen effizienteren Energieeinsatz geschehen. Während in der Tiroler Energiestrategie noch ein Ausbauziel für die Wasserkraft von in Summe zusätzlichen 1.300 GWh/a bis 2020 genannt werden, haben die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag im Frühjahr 2011 beschlossen, dass vom insgesamt in Tirol noch nutzbaren Potenzial aus Wasserkraft (etwa 7 TWh/a) bis zu 40 % in den kommenden 25 Jahren ausgebaut werden sollen.

Insofern müsste bei einer Fokussierung des Ausbaus der energie- und wasserwirtschaftlich noch nutzbaren Gewässerstrecken auf die quantitativen Ziele der österreichischen und Tiroler Energiepolitik eine Maximierung der projektspezifischen Erzeugungsmengen angestrebt werden. Für das gegenständliche Kraftwerk Tumpen-Habichen würde dies bedeuten, dass sich die technische Auslegung zum einen stärker an einen „wasserbautechnisch angemessenen Auslegungsrahmen“ anlehnen müsste (d. h. höherer Ausbau der genutzten Gewässerstrecke), um damit einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele für einen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leisten zu können. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass durch die Nutzung eines aus wirtschaftlicher Sicht sehr attraktiven Gewässerabschnitts¹⁸ die (spätere) Nutzung weiterer für einen Projektentwickler ggf. weniger attraktiver Gewässerabschnitte nicht verhindert bzw. erschwert wird. U. U. würde dabei die Nutzung eines längeren Gewässerabschnittes durch ein Wasserkraftwerk von vornherein die aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht „bessere“ Option darstellen, wenn dadurch eine höhere Erzeugungsmenge als bspw. bei einem kaskadenartigen Ausbau mit mehreren Wasserkraftwerken erreicht werden kann.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass die quantitativen Ausbauziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nur einen Teil der energiepolitischen Ziele der österreichischen und Tiroler Energiestrategie darstellen. Zusätzlich werden die Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten sowie Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Stärkung der nationalen Eigenversorgung als wesentliche Ziele definiert.

Ein Beitrag des Kraftwerks Tumpen-Habichen zu diesen Zielen ist auf Grund der ausgeprägten saisonalen Abflusscharakteristik der Ötztaler Ache im Projektgebiet dabei jedoch grundsätzlich nur bedingt möglich. Stellt man bspw. der Erzeugungscharakteristik des Kraftwerks Tumpen-Habichen den jahreszeitlichen

Verlauf des Stromverbrauchs in Österreich gegenüber (Abb. 6) ist gut zu erkennen, dass zum einen der saisonale Verlauf der Erzeugung deutlich stärker schwankt als der Verbrauch. Zum anderen liegt das Erzeugungsmaximum der geplanten Anlage im Sommer, während das Nachfragemaximum typischerweise im Winter auftritt. Damit steht zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast nur ein Teil der installierten Anlagenleistung gesichert zur Verfügung bzw. kann der erzeugte Strom in den Sommermonaten nicht notwendigerweise in Österreich vollständig verbraucht werden, da in diesen Monaten, in Österreich (und insbesondere Tirol) ohnedies bereits einen tendenzieller Erzeugungsüberschuss besteht.

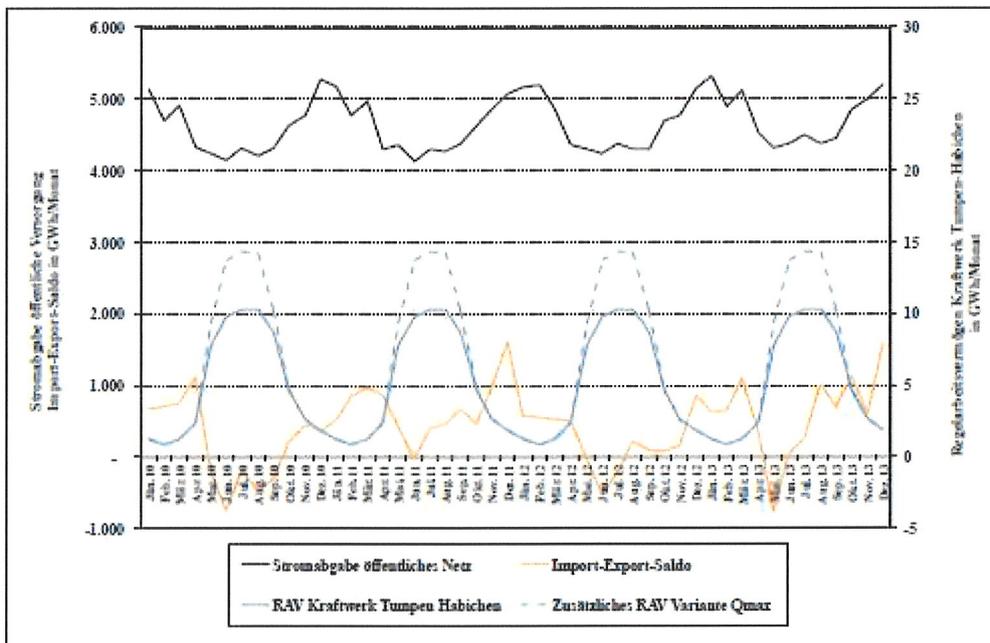


Abb. 6: Regelarbeitsvermögen Kraftwerk Tumpen-Habichen sowie Stromabgabe aus öffentlichem Netz und Import-Export-Saldo Österreich im Monatsverlauf 2010 bis 2013 (Quelle: E-control, Öztaler Wasserkraft GmbH)¹⁹

Ein höherer Ausbau des Kraftwerks Tumpen-Habichen an der beanspruchten Gewässerstrecke (d. h. bspw. Varianten Qmax) würde die Stromerzeugung vor allem in den Monaten Mai bis September erhöhen und diese aus heutiger Sicht energiewirtschaftlich ungünstige Erzeugungscharakteristik weiter verstärken. Auf Grund der ausgeprägten Abflusscharakteristik der Öztaler Ache würde dabei auch bei einem „optimaleren“ Ausbau des Projektgebiets durch die Nutzung einer längeren Gewässerstrecke mit größerer Fallhöhe an dieser systemimmanent nachteiligen Situation nichts ändern.

In wie weit diese Situation zukünftig bestehen bleibt, ist jedoch unsicher, da die weitere Entwicklung der Randbedingungen im österreichischen bzw. europäischen Strommarkt natürlich nicht eindeutig vorhersehbar ist. Damit könnte sich grundsätzlich das aktuell häufige Überangebot an Strom aus erneuerbaren Energien während der Sommermonate bei einem starken Anstieg der Stromnachfrage und gleichzeitig fehlendem Ausbau der Erneuerbaren auch in ein Defizit umkehren. Allerdings stellt dies vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Ziele für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – und dabei vor allem aus Wind- und Sonnenenergie – auf europäischer aber auch österreichischer Ebene ein eher unrealistisches Szenario dar.

4.2. Mittel- und langfristige Entwicklung der energiewirtschaftlichen

Randbedingungen

Auch wenn in Österreich zwar grundsätzlich noch ein vergleichsweise hohes technischwirtschaftliches Ausbaupotenzial zur Stromerzeugung aus Wasserkraft besteht, wird nicht nur innerhalb der EU sondern auch hierzulande eine deutlich verstärkte Nutzung der Wind- und Sonnenenergie erforderlich werden, wenn eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und Importen im Stromsektor erreicht werden soll. So hat beispielsweise die Studie Energieautarkie für Österreich 2050 gezeigt, dass eine bilanzielle Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern im Stromsektor zu einem Anteil der Wind- und Solarenergie an der gesamtösterreichischen Stromerzeugung von etwa 40 % führen würde. Je nach Szenario müssten hierfür etwa 7.000 MW an Windkraftleistung und 17.000 bis 22.000 MW an PV-Leistung in Österreich installiert werden – in Summe also mehr als das 4-fache der heutigen Lastspitze.

Entsprechend sieht auch der österreichische Nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien bis 2020 einen Schwerpunkt im Ausbau der Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie: Von den nach Brüssel gemeldeten Ausbauzielen von in Summe rd. 2.600 MW sollen 1.800 MW (70 %) von der Windkraft und Photovoltaik beigesteuert werden und damit das Ziel der nationalen Energiestrategie erreichen, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von rd. 72 % im Jahr 2005 auf knapp 80 % im Jahr 2020 zu erhöhen.

Jedoch bringen Wind- und Sonnenenergie vor allem durch ihre ausgeprägten Schwankungen im Tages- und Jahresverlauf sowie eingeschränkte Prognostizierbarkeit von allen erneuerbaren Energien auch die größten Herausforderungen für das bestehende Stromversorgungssystem mit sich. Bereits heute zeigt sich dabei, dass die bestehenden Erzeugungs- und Netzstrukturen nur bedingt geeignet sind, den steigenden Anteil der Stromerzeugung aus fluktuierenden erneuerbaren Energien effizient zu integrieren. Daneben stößt jedoch auch das Marktmodell einer grenzkostenbasierten Preisbildung an den Strombörsen zunehmend an seine energiewirtschaftlichen Grenzen.

Generell befinden sich die Strompreise derzeit sowohl im Spot- als auch Forwardmarkt auf einem vergleichsweise moderaten Niveau von im Mittel etwa 30 - 35 €/MWh.²² Die Ursachen hierfür liegen zum einen in den aktuell niedrigen Preisen für Kraftwerkskohlen und CO₂-Zertifikate. Zum anderen wird die Preisbildung im deutsch-österreichischen Strommarkt durch den starken Zubau der erneuerbaren Energien wesentlich beeinflusst. Vor allem die hohe mittagszeitliche Einspeisung aus PV-Anlagen führt in den Sommermonaten zu einer kontinuierlichen „Erosion“ der in der Vergangenheit in den laststarken Peak-Zeiten auftretenden Strompreisspitzen und damit im Sommerhalbjahr zu tendenziell sinkenden Strompreisen. Bspw. notieren die Forwards der Quartale 2 und 3 (Sommerhalbjahr) an der EEX in Leipzig für die Jahre 2015 und 2016 im Marktgebiet Österreich/Deutschland rd. 5 €/MWh oder knapp 15 % unter den Notierung der Quartale 1 und 4 (Winterhalbjahr).

Gleichzeitig ist jedoch das Wasserdargebot der Ötztaler Ache im Projektgebiet des Kraftwerks Tumpen-Habichen im Sommerhalbjahr deutlich höher als im Winterhalbjahr, wodurch die Erlössituation für das Kraftwerk tendenziell ungünstig beeinflusst wird. Auch wenn die Erlössituation und damit die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks Tumpen-Habichen keine Relevanz für die Beurteilung der Frage nach einem „optimalen“ Ausbau der Ötztaler Ache im Projektgebiet hat, so stellt die Struktur der Strompreise doch einen Indikator für die von den volatilen erneuerbaren Energien nicht abdeckbare Stromnachfrage und damit die aus energiewirtschaftlicher Sicht gegebene Notwendigkeit für einen Zubau an zusätzlichen Erzeugungskapazitäten dar. Abb. 7 zeigt hierzu die EEX Phelix Base Quarter Futures für 2015 und 2016,

das projizierte Regelarbeitsvermögen des Kraftwerks-Tumpen-Habichen sowie die Erzeugungsmenge, die bei einem Ausbau entsprechend der Variante Qmax zusätzlich realisiert werden könnte.

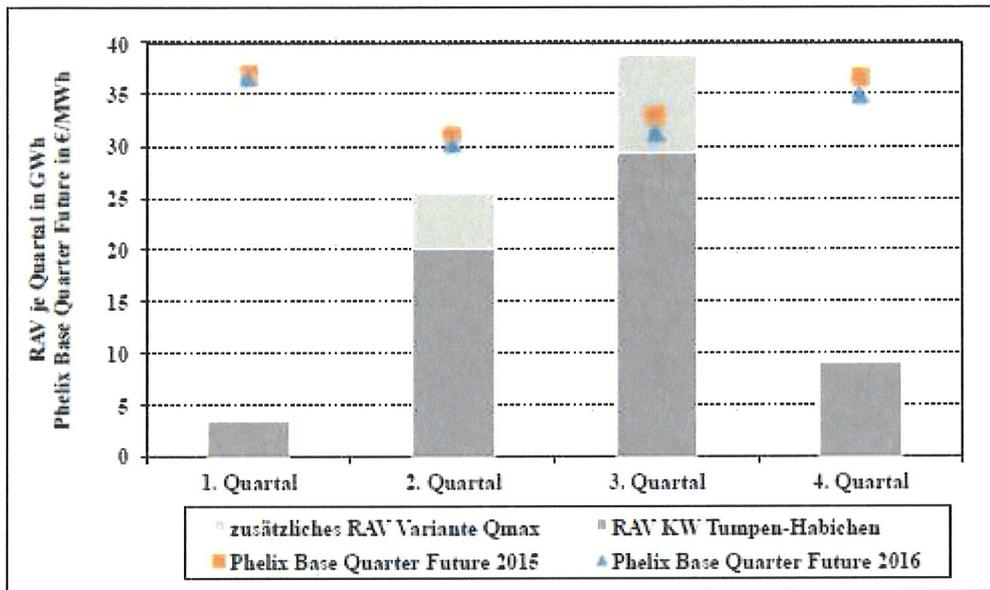


Abb. 7: Regelarbeitsvermögen Kraftwerk Tumpen-Habichen und zusätzliches Erzeugungspotenzial Variante Q_{max} je Quartal sowie EEX Phelix Base Quarter Futures für 2015 und 2016 (Notierung am 11. Juli 2014; Quelle: EEX)

Die heute für das Kraftwerk Tumpen-Habichen bereits feststellbare ungünstige Situation am Strommarkt wird sich in den kommenden Jahren tendenziell weiter verschlechtern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines mit hoher Wahrscheinlichkeit anhaltenden starken Ausbaus der PV-Stromerzeugung in Österreich und Deutschland, wodurch zunehmend häufiger eine Konkurrenzsituation zwischen der Laufwasserkraft und Photovoltaik im DeutschÖsterreichischen Strommarkt entstehen wird. Abb. 8 zeigt hierzu beispielhaft die Spotpreise an der österreichischen Strombörse EXAA im deutsch-österreichischen Marktgebiet für den 2. Juni 2013 – ein Tag mit geringer Stromnachfrage und gleichzeitig hoher Wind- (Nachtstunden bis Mittag) und PV-Stromerzeugung (Tagstunden).

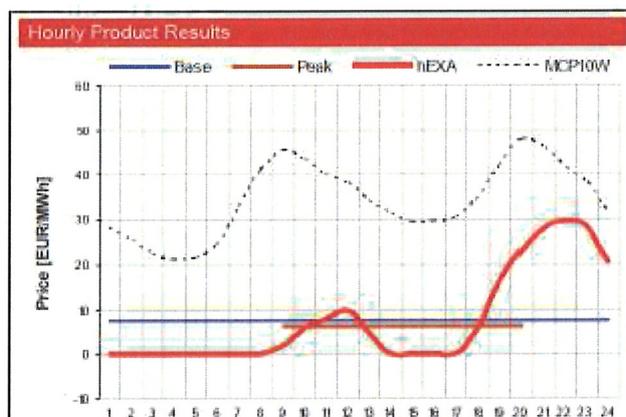


Abb. 8: EXXA-Spotpreise für den 2. Juni 2013 (Quelle: EXXA)

Die beschriebene grundsätzliche Problematik für das Laufwasserkraftwerk Tumpen-Habichen trifft jedoch auch auf mögliche Laufkraftwerke zu, die einen über die vom Kraftwerk Tumpen-Habichen beanspruchte

Gewässerstrecke hinausgehenden Ausbau der Öztaler Ache realisieren würden, d. h. über die Erhöhung der Erzeugungsmengen lässt sich in diesem Punkt kein „optimalerer“ Ausbau der Öztaler Ache darstellen. Ein aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht „optimalerer“ Ausbaus der Öztaler Ache im Projektsgebiet wäre jedoch bspw. dann gegeben, wenn ein die Ressource Wasserkraft nutzendes Projekt zusätzlich mit einer Speicheroption ausgestattet würde. Wasserkraftwerke mit Speicherfunktion können durch die Möglichkeit einer bedarfsorientierten Betriebsweise den Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien unterstützen sowie durch ihre schnelle Regelfähigkeit Netz- und Systemdienstleitungen erbringen, die im internationalen Kontext heute häufig noch von konventionellen Kraftwerken bereitgestellt werden.

Bei einer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens Kraftwerk Tumpen-Habichen besteht somit das Risiko, dass bei einem Ausbau der verbleibenden Gewässerstrecken im Projektsgebiet eine Berücksichtigung von Speicheroptionen nicht oder nur mehr eingeschränkt möglich ist. Umgekehrt würde die Berücksichtigung einer Speicheroption beim Ausbau der Öztaler Ache im Projektsgebiet aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht zu einer deutlichen Aufwertung führen, die insbesondere unter dem Aspekt der Systemintegration schwankender erneuerbarer Energien von hohem öffentlichen Interesse wäre.“

Für die Naturschutzbehörde stellen sich diese Ausführungen durchaus nachvollziehbar dar. Hervorgehoben sei nochmals, dass die Schlussfolgerungen, soweit sie den wasserwirtschaftlichen Fachbereich berühren, mit den Schlussfolgerungen des zunächst beigezogenen Amtssachverständigen übereinstimmen. Auch die Schlussfolgerungen, die der Nichtamtliche Sachverständige vor dem energiewirtschaftlichen Kontext trifft, sind für die Naturschutzbehörde plausibel und glaubwürdig. [REDACTED] verfügt außerdem über die – auch nicht angezweifelte - entsprechende fachliche Eignung zur Erstattung derartiger Gutachten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Parteigehör ist die Antragstellerin, wenngleich nicht auf gleicher fachlicher Ebene, auf einige Punkte des energie-/ wasserwirtschaftlichen Gutachtens eingegangen. Dazu sei konkret ausgeführt:

Zur Argumentation, dass bei der Beurteilung des am Kraftwerk bestehenden langfristigen öffentlichen Interesses auch die Situation nach Errichtung der beantragten TIWAG-Kraftwerke berücksichtigt werden müsse, darf wiederum darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handelt (die unter Punkt IV näher erörtert wird). Auf Basis der Rechtsansicht der Naturschutzbehörde (in Einklang mit der unter Punkt IV zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) wurde als Beweisthema die derzeitige Sachlage dem Gutachter vorgegeben.

Dass der Erzeugungsschwerpunkt des gegenständlichen Vorhabens in den Sommermonaten liege, treffe in allen Ländern zu, in denen im Winter Minusgrade herrschen und könne nicht dem gegenständlichen Kraftwerksvorhaben angelastet werden. Der Import-Export Saldo sei in diesem Zusammenhang nicht geeignet eine Aussage über den Bedarf am erzeugten Strom zu treffen. Vielmehr könne mit dem erzeugten Sommerstrom die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht werden. Dem vom Gutachter beschriebenen Szenarium einer stark anwachsenden Erzeugung von Wind und vor allem Solar sei entgegenzuhalten, dass diese „Projekte“ noch nicht existent und damit nicht zu berücksichtigen seien. Auch sei es nicht realistisch anzunehmen, dass Photovoltaik die Erzeugung aus Wasserkraft entbehrlich machen würde.

Diese Argumentation ist aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht geeignet, die Ausführungen des Gutachters auf S 13 seines Gutachtens zu entkräften. Dass der Beitrag des gegenständlichen Kraftwerkes zu den energiepolitischen Zielen „Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten“ sowie „Erhöhung

der Versorgungssicherheit durch Stärkung der nationalen Eigenversorgung“ nur bedingt möglich sei, begründet dieser mit der Abflusscharakteristik der Öztaler Ache. Für die Naturschutzbehörde ist es erwiesen, und erhellt sich auch graphisch aus Abb.6, dass aufgrund der Erzeugungscharakteristik des geplanten Vorhabens nicht der zeitlichen Stromnachfrage in Österreich optimal entsprochen werden kann. Dass es sich bei den vom Gutachter angenommenen mittel- und langfristigen Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Randbedingungen um (derzeit nicht mit Sicherheit vorhersehbare) Szenarien handelt, ist auch dem Gutachten so zu entnehmen. Da es sich aber um, wie im Gutachten zitiert, Annahmen aus einer Studie im Auftrag des Lebensministeriums handelt, die auch Eingang in den Österreichischen Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien bis 2020 gefunden haben, erscheint es der Naturschutzbehörde durchaus zulässig, diese Annahmen als Prognose zugrunde zu legen. Im Übrigen stellt sich hier nicht die Frage nach der Berücksichtigung einzelner konkreter Projekte, sondern muss, wie vom Gutachter gemacht, eine langfristige Entwicklung der energiewirtschaftlichen Randbedingungen angenommen werden, um Schlussfolgerungen zu einem langfristigen öffentlichen Interesse ableiten zu können.

Selbst der Sachverständige räume ein, dass seine Aussage, wonach durch das „Herausschneiden“ eines besonders attraktiven Gewässerabschnitts eine sinnvolle Nutzung der anderen Abschnitte erschwert werde, spekulativ sei.

Angemerkt sei, dass der Gutachter seine Schlussfolgerungen im Konjunktiv formuliert, dies aber damit begründet, dass er im Rahmen dieses Gutachtens keine konkreten alternativen Projekte entwickeln, und diese beurteilen kann. Abgesehen davon, dass es auch aus Sicht der Naturschutzbehörde gar nicht Aufgabe eines Gutachters sein kann, alternative Projekte zu erarbeiten, stimmt diese Schlussfolgerung mit jener des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen überein (Stellungnahme vom 06.08.2013), wonach das gegenständliche Projekt zumindest im vorderen Ötztal eine denkbare effektivere Wasserkraftnutzung behindert. Selbst die Antragstellerin geht in der Stellungnahme vom 18.08.2014 davon aus, dass Herr [REDACTED] über entsprechende Informationen zu Kraftwerksvarianten im Ötztal verfügt.

Eine Wasserkraftnutzung des gesamten Ötztales sei vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes nicht möglich. Ein Speicherkraftwerk im vorderen Ötztal sei nicht sinnvoll realisierbar, eine solche Möglichkeit habe der Gutachter auch nicht aufgezeigt.

Festgehalten sei hier, dass es Aufgabe des energie-/ wasserwirtschaftlichen Gutachters ist, das konkrete Projekt aus der Perspektive seiner Fachbereiche zu beurteilen, nicht aber, eine Machbarkeit oder Genehmigungsfähigkeit unter Einschluß weiterer Fachbereiche aufzuzeigen.

Insgesamt sind die seitens der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 18.08.2004 aufgezeigten Punkte nicht geeignet, Zweifel bei der Naturschutzbehörde an der Richtigkeit der seitens des Gutachters getroffenen Schlussfolgerungen aufkommen zu lassen. Unterstützend zeigt sich hier für den Fachbereich Wasserwirtschaft die, zu den gleichen Schlüssen gelangende Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 06.08.2013.

III./5.

Zu den wasserbautechnischen Feststellungen:

Die wasserbautechnischen Feststellungen in II./5. ergeben sich aus folgendem unbestrittenen Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 13.08.2013, Zl. Vlh-390/223/05/47:

„Bezug nehmend auf das Ersuchen der Abteilung Umweltschutz vom 11.7.2013 (Zl. U-14.208/130) wird zur Frage

Ist mit dem Wasserkraftvorhaben Öztaler Ache/Tumpen-Habichen eine vollständige Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft gewährleistet?

folgende wasserbautechnische Stellungnahme abgegeben:

Für die gegenständliche Stellungnahme werden jene Projektunterlagen herangezogen, die dem wasserrechtlichen Verfahren und dem wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.1.2013 (Zl. IIIa1-W-10.199/298) zugrunde lagen.

Für die Beurteilung der möglichst vollständigen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft beim gegenständlichen Ausleitungskraftwerk wird der Ausbaudurchfluss an der Wasserfassung bzw. der genutzten Gewässerstrecke herangezogen.

Die durch das Kraftwerk laut vorliegendem Projekt beabsichtigte Ausnutzung der Öztaler Ache zwischen Tumpen und Habichen im Ausmaß von 22,0 m³/s aus 769,9 km² Einzugsgebiet entspricht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Dotierwasserabgabe (Projektvorschlag) einer jährlichen Überschreitungsdauer von rund 125 Tagen. Das projektierte Kraftwerk ist auf Basis des Mittelwasserabflusses MQ von 26,5 m³/s durch einen Ausbaugrad $f_a = Q_A/MQ$ von 0,83 gekennzeichnet. Dieser Wert liegt damit deutlich außerhalb eines wasserbautechnisch angemessenen Auslegungsrahmens, zumal bei einem Gewässer in der Größenordnung der Öztaler Ache.

Ein mittlerer Ausbaugrad liegt bei Ausleitungskraftwerken mit flacher Abflussdauerlinie und ausgeprägter Hochwasserspitze bei ca. Q_{100} (d.h. der Abfluss, der an mindestens 100 Tagen überschritten wird). Für die projektierte Kraftwerksanlage würde das demnach eine Ausbaumassermenge von rd. 32 – 35 m³/s (Ausbaugrad $f_a = 1,2$ bis 1,3) bedeuten.

Eine Anlage mit einem Ausbaudurchfluss von rd. 32 m³/s ergibt eine max. Turbinenleistung von 20,7 MW und ein Regelarbeitsvermögen von rd. 77 GWh pro Jahr. Die Differenz des Arbeitsvermögens zur gegenständlichen Anlage von rd. 12 GWh pro Jahr entspricht einer Energieproduktion eines mittelgroßen Kleinwasserkraftwerkes, wie z.B. KW Rosanna, KW Pollesbach.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist somit festzustellen, dass durch den gewählten niedrigen Ausbaudurchfluss von 22,0 m³/s eine vollständige Ausnutzung der in Anspruch zu nehmenden Wasserkraft der Gewässerstrecke an der Öztaler Ache nicht erzielt wird.

Hingewiesen wird jedoch, dass die Antragstellerin bei der Konzeption der gegenständlichen Anlage bereits den nunmehr bei der Tiroler Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde eingereichten Ausbau des Großkraftwerkes Kاونertal mit dem Speicher Gepatsch berücksichtigt. Laut Aussage der Konsenswerberin im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung beträgt bei Verwirklichung des „AK Kاونertal“ die Überschreitungsdauer beim gegenständlichen Kraftwerk 59 Tage. Legt man diese

Überschreitungsdauer zugrunde, ist aus wasserbautechnischer Sicht von der vollständigen Nutzung der Wasserkraft auszugehen.“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV./1.

Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn ein Vorhaben neben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf, für deren Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist.

Im gegenständlichen Fall ist die Tiroler Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde, da für dieses Vorhaben auch eine wasser- und forstrechtliche Bewilligung durch den Landeshauptmann erforderlich ist.

IV./2.

Bewilligungs- bzw. Verbotstatbestände:

A) Schutz der Gewässer und Auwälder:

- Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und c TNSchG 2005 bedarf die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Außerdem ist gemäß § 7 Abs. 2 lit. a Ziffer 1 und 2 TNSchG 2005 die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern außerhalb geschlossener Ortschaften naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Errichtung der beantragten Wasserkraftanlage ist zwangsläufig mit der Verwirklichung der Tatbestände des § 7 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 lit. a Ziffer 1 und 2 TNSchG 2005 verbunden. Es besteht auch kein Zweifel, dass sich die gegenständliche Anlage außerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 TNSchG 2005 (geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt) geplant ist.

- Gemäß § 8 lit. c TNSchG 2005 bedürfen in Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Antragstellerin hat selbst vorgebracht, dass für den projektierten Stauraum 430 m² Grauerlenauen dauerhaft weichen müssen. Durch den Verlust dieses prioritären FFH-Lebensraums wird der Tatbestand des § 8 lit. c TNSchG 2005 verwirklicht.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 TNSchG 2005 nur dann erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Da das Ermittlungsverfahren unbestrittenermaßen ergeben hat, dass das beantragte Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt, ist eine Interessenabwägung gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 TNSchG 2005 durchzuführen.

B) Geschützte Pflanzen- und Tierarten:

- Pflanzen nach Anlage 2 der TNSchVO 2006:

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 34 TNSchVO 2006 sind der Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*) und die Spinnweben-Hauswurz (*Sempervivum arachnoideum*) gänzlich geschützte Pflanzenarten.

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 ist es hinsichtlich dieser gänzlich geschützten Pflanzenarten verboten, absichtlich deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten.

Da bei Umsetzung des KW Tumpen-Habichen unbestritten Einzelindividuen des Trauben-Steinbrech und der Spinnweben-Hauswurz zerstört würden, ist dieser Verbotstatbestand erfüllt.

- Pflanzengesellschaften nach Anlage 4 TNSchVO 2006:

Gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 4 Ziffer 13 und 18 TNSchVO 2006 sind die Felsvegetation auf silikathaltigem Fels und die Grauerlenau als gefährdete besondere Pflanzengesellschaften dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

Während die Felsvegetation auf silikathaltigem Fels beim Bau des KW Tumpen-Habichen nur kurz bis mittelfristig beeinträchtigt wird, werden 430 m² Grauerlenauen unwiederbringlich zerstört. Dass dadurch aber auch der Fortbestand des Grauerlenaustandortes im Bereich Tumpen erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben, sodass der Verbotstatbestand des § 3 TNSchVO 2006 nicht erfüllt wird.

- Tierarten nach Anlage 5 TNSchVO 2006:

Gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 TNSchVO 2006 sind die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie genannten Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) geschützte Tierarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 ist es hinsichtlich dieser geschützten Tierarten verboten, Exemplare absichtlich zu töten, nach lit. b ist jedes absichtliche Stören verboten.

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. EuGH 30.1.2002, C-103/00, EuGH 18.5.2006, C-221/04; ASFINAG, Hrsg, Natura 2000 und Artenschutz, 2011, 115 mwN) absichtliches Töten bereits dann vorliegt, wenn dies billigend in Kauf genommen wird.

Da bei Umsetzung des KW Tumpen-Habichen unbestritten mit Verlusten von Einzelindividuen des Apollofalters und der Mauereidechse gerechnet werden muss und somit deren Tötung billigend in Kauf genommen werden müsste, sowie das Stören dieser Arten angenommen wird, sind diese Verbotstatbestände erfüllt.

- Tierarten nach Anlage 6 TNSchVO 2006:

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6 TNSchVO 2006 sind die Bergeidechse (*Zootoca vivipara*), die Ringelnatter, der Große Eisvogel (*Limenitis* spp.) und das Gewöhnliche Widderchen (*Zygaena filipendulae*) geschützte Tierarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 lit. a ist es verboten, diese geschützten Tierarten absichtlich zu beunruhigen oder zu töten.

Da bei Umsetzung des KW Tumpen-Habichen unbestritten mit Verlusten von Einzelindividuen dieser Tierarten gerechnet werden muss und somit deren Tötung billigend in Kauf genommen werden müsste, ist dieser Verbotstatbestand erfüllt.

- Vögel:

Gemäß § 25 Abs. 1 TNSchG 2005 bestehen mit Ausnahme der jagdbaren Stockente für alle im Projektsgebiet festgestellten Vogelarten insbesondere folgende Verbote:

a) das absichtliche Töten, ungeachtet der angewandten Methode;

b) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;

...

d) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt;

...

f) die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist.

Im Ermittlungsverfahren konnte allerdings nicht festgestellt werden, dass einer dieser Verbotstatbestände erfüllt wird. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass Vögel zu Tode kommen und, dass sich die Störungen und Lebensraumverluste erheblich auswirken. Das Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern könnte sich im Übrigen ohne weiteres mittels Nebenbestimmungen (z.B. hinsichtlich der zulässigen Bauzeiten) verhindern lassen.

- Ausnahmen von den Verboten:

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 2 Abs. 2 lit. a, § 4 Abs. 2 lit. a und b, § 5 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 5 TNSchG 2005 können für folgende Zwecke Ausnahmen von den genannten Verboten erteilt werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzen- und Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt:

a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,

b) bei Pflanzen zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum bzw. bei Tieren zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum,

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

Die Ausnahmetatbestände der lit. a, b, d und e leg. cit. liegen unzweifelhaft nicht vor. Es ist daher zu beurteilen, ob andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne der lit. c überwiegen.

Für Projekte der Energiewende darf außer im Hinblick auf die in den Anhängen IV lit. b und V lit. b bzw. in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzen- bzw. Tierarten nach § 29 Abs. 3 TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzung, wonach die betroffene Pflanzen- bzw. Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen ist demnach hinsichtlich der in den Anhängen IV lit. b und V lit. b bzw. in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzen- bzw. Tierarten nach § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 5 dann möglich, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzen- oder Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen sowie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Die Voraussetzung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, ist gleichzusetzen mit der in § 29 Abs. 4 normierten Alternativprüfung. Die Zulässigkeitsvoraussetzung, wonach die Populationen der betroffenen Pflanzen- oder Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen, wird von der Lehre und der Rechtsprechung dahingehend verstanden, dass eine Ausnahme dann zulässig ist, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass durch die Ausnahmeerteilung weder der ungünstige Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population behindert wird (BVerwG vom 17.04.2010, 9B 5.10; Prußeit/Trautner, Artenschutzrechtliche Ausnahmen bei FFH-Arten im ungünstigen Erhaltungszustand, RdU-UT 2011/7). Die in den zitierten Bestimmungen angesprochenen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind mit den im TNSchG 2005 normierten langfristigen öffentlichen Interessen gleich zu stellen.

IV./3.

Interessenabwägung:

Im Zuge einer Interessenabwägung nach § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich jedenfalls bei der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das

Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen.

Dem diesbezüglich unbestrittenen Ermittlungsergebnis ist eindeutig zu entnehmen, dass durch das beantragte Vorhaben folgende Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu erwarten sind:

Schutzgut	Ausmaß der Beeinträchtigung
Lebensraum	<u>stark und nachhaltig</u>
Pflanzengesellschaften	<u>stark und nachhaltig</u>
Naturhaushalt	relevant
Tiere	mäßig
Pflanzen	gering
Landschaftsbild	gering bis mäßig
Erholungswert	gering bis mäßig

Zu betonen ist, dass es sich beim 667 m langen Kernabschnitt der geplanten 900 m langen Restwasserstrecke um den in Österreich stark gefährdeten Biotoptyp „gestreckter Gebirgsfluss“ handelt. In Tirol ist diese empfindliche Gewässerstrecke einzigartig und kommt in dieser Ausprägung nur mehr an der Öztaler Ache in einem natürlichen bzw. naturnahen Zustand vor. Die mit der geplanten Wasserableitung und Stauraumspülung verbundene maßgebliche Änderung der Hydrologie stellt aufgrund der hohen naturkundefachlichen Wertigkeit der Gewässerstrecke eine starke und langfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Lebensraum dar. Die hydrologische Veränderung des stark gefährdeten Lebensraumes gestreckter Gebirgsfluss impliziert auch eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturhaushalt.

Auch mit dem nachhaltigen Verlust von 430 m² Grauerlenauen (prioritärer FFH-Lebensraum – also auf dem Gebiet der Europäischen Union vom Verschwinden bedroht) sind starke und nachhaltige Beeinträchtigungen verbunden.

Die Öztaler Wasserkraft GmbH hat die im wasserrechtlichen Verfahren nach wie vor antragsgegenständliche Fischaufstiegshilfe im naturschutzrechtlichen Verfahren zurückgezogen. Bereits der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde hat aber unbestritten festgestellt, dass die Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage aus gewässerökologischer Sicht als relevante Verbesserung notwendig ist. Der Hinweis des Gewässerökologischen Amtssachverständigen, dass die Errichtung der Fischwanderhilfe Entscheidungsgrundlage sowohl im Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch im Widerstreitverfahren war, sei hier nochmals aufgegriffen. Für die weitere Abwägung der Interessen im Naturschutzverfahren wird demnach die Vorschreibung der Fischwanderhilfe - die vor dem Hintergrund der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000 L 327/1; im Folgenden: WRRL) jedenfalls als erforderlich angesehen wird und bei derartigen Vorhaben als Stand der Technik anzusehen ist und deshalb bei einer Vorschreibung auch als verhältnismäßig verstanden wird – vorausgesetzt. Ausdrücklich festgehalten sei an dieser Stelle, dass ohne Vorschreibung der Fischwanderhilfe die Interessensabwägung zu einem durchaus anderslautenden Ergebnis führen könnte und jedenfalls neuerlich durchzuführen wäre.

Insgesamt, auch bei Vorschreibung der erforderlichen Fischwanderhilfe, bedeutet die Verwirklichung des KW Tumpen-Habichen somit eine massive und langfristige Beeinträchtigung eines sehr schützenswerten, empfindlichen und einzigartigen Gewässerabschnittes des (im Mündungsbereich) größten Gletscherflusses Österreichs.

Diesen gravierenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen sind nun andererseits die langfristigen öffentlichen Interessen an der Realisierung des KW Tumpen-Habichen gegenüberzustellen.

Für eine naturschutzrechtliche Bewilligung des konkret beantragten KW Tumpen-Habichen müssen aufgrund der unbestritten festgestellten starken und nachhaltigen Naturschutzbeeinträchtigungen massive und langfristige öffentliche Interessen für die Realisierung des Vorhabens sprechen.

Als öffentliches Interesse wurden von der Öztaler Wasserkraft GmbH insbesondere die vom Kraftwerk erzeugte erneuerbare Energie und die damit verbundene Reduzierung von CO₂-Emissionen angeführt. Wenngleich dies im Prinzip natürlich zutreffend ist (jedes Wasserkraftwerk erzeugt mehr oder weniger CO₂-neutralen Strom), kann daraus nicht abgeleitet werden, dass dafür ausgerechnet der besonders schützenswerte Standort an der Öztaler Ache zwischen Tumpen und Habichen speziell geeignet sein soll.

Aus wasser- und energiewirtschaftlicher Perspektive sei vorweggenommen, dass eine Betrachtung der langfristigen öffentlichen Interessen im Hinblick auf die seitens der TIWAG, Tiroler Wasserkraft AG, geplanten Vorhaben im Tiroler Oberland, wie von der Antragstellerin vorgebracht, aus rechtlicher Sicht nicht zulässig ist. Im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für die Behörde die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich. Sie hat daher nicht konkret absehbare Entwicklungen außer Acht zu lassen. Steht eine rechtskräftige Bewilligung für ein anderes Vorhaben aus, so hat die Behörde schon deshalb diese nicht konkret absehbare Entwicklung außer Acht zu lassen (vgl. VwGH vom 11.12.2009, GZ. 2006/10/0146). Das Zusammenwirken des KW Tumpen-Habichen mit den TIWAG-Ausbauplänen darf im gegenständlichen Verfahren aus rechtlicher Sicht somit nicht berücksichtigt werden, zumal keine für eine Berücksichtigung nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

notwendigen rechtskräftigen Genehmigungen - zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides - vorliegen. Festgehalten sei aber an dieser Stelle, dass, sollten entsprechende rechtskräftige Genehmigungen künftig vorliegen, von einer Änderung der Sachlage auszugehen sein wird.

Die von der Antragstellerin hier zitierte Judikatur (VwGH vom 27.03.2014, Zl. 2010/10/0182) stellt auf einen anderen Sachverhalt ab. In dieser Entscheidung moniert der Verwaltungsgerichtshof den Mangel an konkreten Feststellungen zu den Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter. Eine spekulative Annahme reiche für den Nachweis derartiger Beeinträchtigungen nicht aus, sondern müssten konkrete, naturwissenschaftliche Prognosen getroffen werden. Somit bezieht sich der Verwaltungsgerichtshof aber auf die Qualität der getroffenen Feststellungen, nicht aber auf die hier gegenständliche Frage, welche „Ist-Situation“ im Sinne der Sachlage dem Bescheid zugrunde zu legen ist.

Insgesamt war somit von der derzeitigen Sachlage auszugehen, und aus wasser- und energiewirtschaftlicher Sicht das langfristige öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben ohne Berücksichtigung nicht rechtskräftig genehmigter weiterer Vorhaben betreffend die Ötztaler Ache zu beurteilen. Dies haben, verwiesen sei auf die Beweiswürdigung unter Punkt III.4., der wasserwirtschaftliche sowie der wasser-/ energiewirtschaftliche Sachverständige entsprechend gemacht. Das übereinstimmende Ergebnis dieser Beurteilungen geht von einem geringen langfristigen öffentlichen Interesse aus Sicht dieser Fachbereiche aus.

Dasselbe gilt für die vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen unbestritten festgestellte mangelhafte Ausnutzung der Wasserkraft. Es würde nämlich nur im Fall der Verwirklichung der Vorhaben SKW und AK zu einer vollständigen Ausnutzung der Wasserkraft kommen. Zur anzuwendenden Sachlage sei auf die Ausführungen oben verwiesen. Damit ist für die gegenständliche Interessenabwägung davon auszugehen, dass das KW Tumpen-Habichen mit seinem niedrigen Ausbaudurchfluss von 22,0 m³/s im Verhältnis zum Einzugsgebiet das Wasserkraftpotential nicht vollständig ausnützt. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass sich die projektierte Leistung von 14,48 MW nicht am derzeit vorhandenen Wasserkraftpotential orientiert, sondern die UVP-Grenze von 15 MW knapp unterschreitet.

Allerdings kann im gegenständlichen Fall die Beurteilung der überwiegenden langfristigen öffentlichen Interessen nicht allein auf die energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder wasserbautechnische Perspektive reduziert werden, sondern ist in einem übergeordneten gesellschaftlichem und politischem Kontext zu sehen. Verwiesen sei hier auf die Ausführungen des Kapitel Energie im bestehenden Arbeitsübereinkommen der Tiroler Landesregierung 2013 – 2018, die Ausführungen im Maßnahmenpaket Tirol vom 24.06.2014 zum gegenständlichen Vorhaben und die Feststellungen in der abschließenden positiven Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes von Tirol im wasserrechtlichen Verfahren sowie die auf diese Grundlagen aufbauende Willenserklärung der Tiroler Landesregierung. Dieses Beratungsergebnis der Tiroler Landesregierung war bei der Entscheidungsfindung von der erkennenden Behörde zu berücksichtigen.

Zur Alternativenprüfung:

Trotz Vorliegen der Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Da die festgestellten Beeinträchtigungen nur bei Nicht-Verwirklichung des Vorhabens unterbleiben würden, kann festgehalten werden, dass nunmehr keine andere Variante vorliegt, die die Naturschutzinteressen bei gleicher Zielerreichung weniger beeinträchtigt.

Befristung, Nebenbestimmungen, Ökologische Bauaufsicht:

Insgesamt war sohin spruchgemäß die beantragte Genehmigung zu erteilen. Diese war allerdings entsprechend der Befristung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch im Naturschutzverfahren zu befristen. Weiters war die Nebenbestimmung an die in den Spruch des Bescheides aufzunehmenden Nebenbestimmungen zu binden, da diese im Sinn des § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 erforderlich und geeignet sind, die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen bestmöglich abzumindern. Die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht, welche der Übernahme der damit verbundenen Aufgaben zugestimmt hat, war erforderlich, um eine schonende und sorgsame Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die *Kosten* stützten sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Naturschutzabgabe – Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. e TNSchG 2005 ist für die Inanspruchnahme der Natur durch die Ableitung und Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen EUR 1,00 je Sekundenliter aus der Wassermenge zu entrichten. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, die Abgabe wird zu Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Der Abgabenspflichtige hat den Beginn der Ausführung des Vorhabens innerhalb einer Woche dem Amt der Tiroler Landesregierung anzuzeigen.

Insgesamt gelangt die Behörde sohin zum Ergebnis, dass die langfristigen öffentlichen Interessen an der Verwirklichung dieses Vorhabens die gegenständlich stark beeinträchtigten Naturschutzinteressen überwiegen.

IV./4.

Zum Vorbringen der Öztaler Wasserkraft GmbH im Rahmen des Parteiengehörs:

Zum wasserwirtschaftlichen Interesse:

Die Antragstellerin hat argumentiert, dass die wasserwirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes vom 30.01.2013 bestätigt worden sei. Dazu ist festzuhalten, dass im wasserrechtlichen Verfahren keine Interessenabwägung im Sinne des Naturschutzgesetzes stattfindet. Die wasserrechtliche Bewilligung ist vielmehr nur dann zu versagen, wenn das Vorhaben öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Im Naturschutzverfahren müssen hingegen die öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen.

Die Öztaler Wasserkraft GmbH hat auch vorgebracht, dass keine Alternativenprüfung mit einem weder geplanten noch beantragten (Groß)Kraftwerk durchgeführt werden dürfe. Dies sei auch nicht möglich, da

kein konkreter Entwurf vorliege und dessen Bewilligungsfähigkeit nicht bekannt sei. Dem ist zu erwidern, dass das vorliegende Vorhaben keiner Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 unterzogen wurde, sondern im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 die wasser-/energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projektes eruiert wurde.

Die Ötztaler Wasserkraft GmbH vertritt weiters die Auffassung, dass wasserwirtschaftliche Interessen, sofern sie zu den öffentlichen Interessen im Sinne des § 29 TNSchG 2005 zählen, gleich ausgelegt werden müssten wie im Wasserrecht. Dem kann sich die Naturschutzbehörde nicht anschließen, deckt sich doch die Interessenabwägung des Naturschutzgesetzes nicht mit der Wahrung der öffentlichen Interessen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Vorgebracht wurde auch, dass die TIWAG-Vorhaben SKW und AK, auf die der Ausbaugrad des KW Tumpen-Habichen abgestimmt sei, im bestmöglichen öffentlichen Interesse liegen würden. Dies werde durch zahlreiche Entschlüsse (der Landesregierung, des Landtages, Optionenbericht, Synthesebericht etc.) bestätigt. Auch die Verwirklichung dieser Ausbauvorhaben würde ein fiktives Großkraftwerk im Ötztal verhindern. Gemeinsam mit dem KW Tumpen-Habichen (und anderen projektierten Kleinkraftwerken) würde jedoch eine optimale Ausnützung der Wasserkraft erfolgen. Dem ist grundsätzlich zu entgegnen, dass es im gegenständlichen Verfahren nicht um das öffentliche Interesse an den Vorhaben SKW und AK, sondern ausschließlich um das KW Tumpen-Habichen geht. Außerdem können- wie bereits an obiger Stelle ausgeführt- die Vorhaben SKW und AK mangels Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung in gegenständlichem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur Bentonitmattenabdichtung des Stauraums:

Die Einwendungen des Landesumweltanwaltes betreffend die Bentonitmattenabdichtung sowie das Gegenvorbringen der Antragstellerin kann insofern dahingestellt bleiben, als die technische Umsetzbarkeit der Bentonitmattenabdichtung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens bereits hinreichend geprüft wurde.

Zur „Konsenseinschränkung“ vom 14.10.2013:

Die Einschränkung des Konsensantrages dahingehend, dass die Wassernutzung des KW Tumpen-Habichen bei gleichbleibender Ausbauwassermenge an die Vorhaben SKW und AK angepasst wird, bezieht sich offenbar auf folgende Problematik: Ohne Betrieb der Vorhaben SKW und AK wird beim KW Tumpen-Habichen eine Überwasserzeit von 125 Tagen erwartet. Sollten die beiden Ausbauvorhaben jedoch in Betrieb gehen, ist mit einer Überwasserdauer beim KW Tumpen-Habichen von nur noch 59 Tagen zu rechnen. Insofern würde der dynamische Restwasseranteil von der zeitlichen Dauer her um ca. 50% reduziert. Auch die Intensität des dynamischen Anteils würde sich reduzieren, da in den verbleibenden 59 Tagen weniger Überwasser zur Verfügung stünde.

Im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren ergeben sich durch die Konsenseinschränkung vom 14.10.2013 der Antragstellerin keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Fachbereich Naturkunde insofern, als ohnehin lt. Nebenbestimmung B)5. eine Neubemessung des Dotierwassers bei Änderung der Wasserführung in der Projektstrecke durch weitere Nutzungen vorgesehen ist. Diese Vorschreibung ist auch geeignet eine verminderte Überwassersituation zu berücksichtigen.

In der Äußerung vom 14.10.2013 hat sich die Antragstellerin mit dieser Nebenbestimmung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Zum Antrag der Antragstellerin im Rahmen des Schreibens vom 18.08.2014 Herrn [REDACTED] aufzufordern, seine Einschätzung näher zu begründen, kann festgehalten werden, dass dieser lediglich für den Fall formuliert war, die Behörde sollte an der Richtigkeit dieser Aussage zweifeln (gemeint: dass das Vorhaben Tumpen-Habichen in der Kette mit den geplanten Wasserkraftnutzungen seinen Platz finden würde). Anlass zu zweifeln hat die Behörde, wie bereits ausgeführt insofern nicht, als dieser Sachverhalt der gegenständlichen Entscheidung nicht zugrunde zulegen war. Ein Abspruch über diesen Antrag erübrigt sich damit.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

Öztaler Wasserkraft GmbH, zH [REDACTED]

Gemeinde Ötz, Hauptstraße 62, 6433 Ötz

Gemeinde Umhausen, Dorf 30, 6441 Umhausen

Ergeht abschriftlich an:

1. den Landeshauptmann von Tirol als Forst- und Wasserrechtsbehörde, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststrasse 7-9, 6020 Innsbruck, (Zl. IIIa1-W-10.199);
2. die naturkundefachliche Amtssachverständige [REDACTED] Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
3. den gewässerökologischen Amtssachverständigen [REDACTED] Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. den wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen [REDACTED] Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. den wasserbautechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
6. den wasser-/ energiewirtschaftlichen Sachverständigen [REDACTED]
7. die Abteilung Finanzen, im Hause.

Für die Landesregierung:

[REDACTED]